

29. Jahrgang

3/2002

Vierteljahres-
zeitschrift für
Stadtgeschichte
Stadtsoziologie
und
Denkmalpflege



Hannes Tank

Entwicklungsmöglichkeiten der
europäischen Stadt

Wulf Tessin

Historische Parks zwischen Gartendenkmal
und Freizeiteinrichtung

Peter Schau

Lissabon nach 1755

Ulrich Schröder

Öffentliche Toiletten in der Stadt

Ernst-Rainer Hönes

Das hessische Denkmalschutzgesetz von 1902

Cord Meckseper

Zur vorgeblichen Entdeckung der
mittelalterlichen Stadtplanung

Kohlhammer

Begründet von Otto Borst



ISSN 0170-9364

Die alte Stadt. Vierteljahresschrift
für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie
und Denkmalpflege

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft
Die alte Stadt und in Verbindung mit
Helmut Böhme, Eberhard Jäckel,
Jürgen Zieger und Friedrich Mielke

Redaktionskollegium: Prof. Dr. AUGUST GEBESSLER, Die alte Stadt, Postfach 1003 55, 73726 Esslingen a. N. (Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft) – HANS SCHULTHEISS, Die alte Stadt, Postfach 1003 55, 73726 Esslingen a. N. (Chefredakteur).

Professor Dr. HARALD BODENSCHATZ, Technische Universität Berlin, Institut für Sozialwissenschaften, 10587 Berlin – Prof. Dr. DIETRICH DENECKE, Universität Göttingen, Geographisches Institut, 37077 Göttingen – Prof. Dr. ANDREAS GESTRICH, Universität Trier, Fachbereich III: Geschichte, 54286 Trier – Prof. Dr. TILMAN HARLANDER, Universität Stuttgart, Fakultät für Architektur und Stadtplanung, 70174 Stuttgart – Dr. HELMUT HERBST, Museum und Galerie der Stadt Waiblingen, 71328 Waiblingen – Prof. Dr. JOHANN JESSEN, Universität Stuttgart, Städtebauliches Institut, 70174 Stuttgart – Prof. Dr. RAINER JOOSS, Historisches Seminar an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, 73525 Schwäbisch Gmünd – Dr. URSULA VON PETZ, RWTH Aachen, Planungstheorie und Stadtplanung, 52062 Aachen – VOLKER ROSCHER, Bund Deutscher Architekten der Hansestadt Hamburg, Stephansplatz 5, 20354 Hamburg – Prof. Dr. JOACHIM B. SCHULTIS, Mittlerer Rainweg 63, 69118 Heidelberg – Prof. Dr. DIETER SCHOTT, Department of Economic and Social History, University of Leicester – Prof. Dr. HOLGER SONNABEND, Universität Stuttgart, Historisches Institut, 70174 Stuttgart.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Adresse der Chefredaktion erbeten: 73726 Esslingen am Neckar, Postfach 10 03 55, Tel. (07 11) 35 12-3242, Fax (07 11) 35 12-24 18.

Die Zeitschrift Die alte Stadt ist zugleich Mitgliederzeitschrift der ca. 160 Städte umfassenden Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt e.V. und erscheint jährlich in Vierteljahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 320 Seiten. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich Euro 85,- zzgl. Versandkosten Euro 2,80; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung Euro 64,40 zzgl. Versandkosten Euro 2,80; Einzelbezugspreis für den Vierteljahresband Euro 23,40 einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart, Tel. 07 11 / 7 86 30. Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co., Stuttgart. Printed in Germany. *Die Zeitschrift* und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Jede Verwertung bedarf der Genehmigung der W. Kohlhammer GmbH. Der Verlag erlaubt allgemein die Fotokopie zu innerbetrieblichen Zwecken, wenn dafür eine Gebühr an die VG WORT, Abt. Wissenschaft, Goethestraße 49, 80336 München, entrichtet wird, von der die Zahlungsweise zu erfragen ist.

Verlag W. Kohlhammer

INHALT

ABHANDLUNGEN

HANNES TANK, Die »Europäische Stadt« und ihre Zentren. Ein Leitbild zur Erschließung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten 175

WULF TESSIN, Historische Parks zwischen Gartendenkmal und Freizeiteinrichtung 192

PETER SCHAU, Lissabon nach 1755 – Die Entstehung einer aufgeklärten Stadt 208

ULRICH SCHRÖDER, Aborte – Zur Bedeutung der öffentlichen Toiletten für die moderne Stadt 225

ERNST-RAINER HÖNES, Das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 236

KLEINE BEITRÄGE

CORD MECKSEPER, »Wer sucht, der findet...« – Zur vorgeblichen Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung 253

DIE AUTOREN 257

Hannes Tank

Die »Europäische Stadt« und ihre Zentren

Ein Leitbild zur Erschließung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten

Das Thema Stadt wirft eine Fülle wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und finanzieller Fragen und Probleme auf, so dass man fast geneigt sein könnte, zu resignieren oder nur ganz spezielle Aspekte aufzugreifen. Trotzdem soll versucht werden, ein inhaltliches und morphologisches Bild zu den Zielen und ihrem Zusammenhang zu skizzieren.

1. Befürchtungen aus den technischen und ökonomischen Wandlungen

Bewusst oder unbewusst sind Befürchtungen verbreitet, dass eine Erosion, eine Auflösung, ja eine stille Explosion unserer Städte nicht auszuschließen ist. Betrachtet man das exponentielle Wachsen oder Wuchern vieler Städte im Lauf der letzten Jahre und Jahrzehnte, so erscheinen diese Ängstigungen durchaus berechtigt. Der Züricher Philosoph und Politikwissenschaftler Hermann Lübke hält die Städte wegen der rasanten Fortschritte in der Telekommunikationstechnik gar für historische Relikte, die mit dem wachsenden Städtetourismus zur Besichtigung freigegeben werden. Der Bonner Städtebauer Thomas Sieverts sieht vor allem auf Grund seiner Erfahrungen im Rhein-Main- und Rhein-Ruhr-Gebiet das Verwachsen von Städten zu neuen Gebilden als nicht vermeidbar an. Marco Venturi aus Venedig glaubt im Blick auf die Entwicklung um Mailand und zum Alpenrand hin an eine ähnliche Entwicklung. Schlimm für die Städte und ihre Bewohner wäre es, wenn sich dieser Fatalismus weiter ausbreiten würde, wenn sich städtisches Leben nicht neu generieren könnte, weil die in den Städten vorhandenen Entwicklungspotentiale nicht oder nicht rasch genug erschlossen werden.

Politische und gesellschaftliche Ziele wie Freiheit, Gleichheit oder Wohlstand sind vor allem in den Städten realisiert worden und werden dort verteidigt. Gerade das wirtschaftliche Wachstum mit bescheiden klingenden, zugleich variierenden Raten von ein, zwei oder drei, gelegentlich auch vier, fünf oder mehr Prozent p.a. (wenn das auch derzeit in Deutschland nicht der Fall ist), können wegen der ständig erhöhten Basis im Lauf einer Generation leicht zu einer Verdoppelung der absoluten Zahlen führen – und zugleich zu einem entsprechenden Wachstum an Fläche und Raum für Industrie und Gewerbe, für Büros, Eigenheime und Wohnbauten, nicht zu vergessen Verkehr sowie Ver- und Entsorgungsanlagen. So ist es zweckmäßig, die Frage der

»städtischen Krise« über die Perspektive der Fläche und des Raumes und damit auch von den Zentren, Standorten und Wohnorten sowie dem verbindenden Verkehr aus zu betrachten. Es mag sich zunächst vermessen anhören, dass damit auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und finanzielle Probleme auf kommunaler, aber auch auf staatlicher Ebene angegangen werden sollen. Doch kommt hier die enge Verflechtung aller Lebensbereiche in den Städten zur Geltung, die mit zahlreichen ökonomischen und auch finanziellen Synergieeffekten verbunden ist.

Die treibende Kraft, die auf das oft in Jahrhunderten gewachsene Gefüge der Städte wirkt und sie mit Deformation oder gar Zerstörung bedroht, liegt also letztlich in dem ständigen Wirtschaftswachstum und dem damit verbundenen Flächen- und Raumbedarf. Dieses Wachstum wird vom technischen Fortschritt oder von den weiter zu fassenden ökonomischen Innovationen vorangetrieben. Brillant hat der französische Ökonom und Soziologe Jean Fourastié mit seiner Drei-Sektoren-Theorie den Strukturwandel beschrieben, der sich aus den genannten mächtigen Veränderungskräften entwickelte und der zu der bekannten säkularen »Wanderung« der Beschäftigten von der Landwirtschaft über die Industrie zu den Dienstleistungen führte und noch immer führt. Er hat aber den wirtschaftlichen Strukturwandel nicht nur in eleganten eingängigen Kurven dargestellt, die ähnlich von angelsächsischen Wissenschaftlern theoretisch und empirisch dargestellt worden sind, vielmehr hat er auch die praktischen Konsequenzen für den einzelnen Menschen und das gesellschaftliche Leben erläutert – allerdings sind diese ernüchternden Feststellungen und Voraussagen kaum zur Kenntnis genommen worden.

2. Hektisches Wachstum am Stadtrand und Erosion in den Stadtkernen

Mit Freude werden jährliche Wachstumsraten der Wirtschaft von Produzenten und Konsumenten über steigende Kapitalerträge sowie Lohn- und Einkommensverbesserungen registriert. Die dabei anfallenden »gesellschaftlichen Kosten«, unter anderem Abgase der Industrie, der Gebäudeheizungen sowie des Güter- und Personenverkehrs sind dagegen lange Zeit ignoriert und vernachlässigt worden. Erst jetzt führt die Ökologie- und Nachhaltigkeitsdebatte zu einem allmählichen Umdenken und entsprechenden Maßnahmen. Stadt und gerade europäische Stadt bedeutet Dichte und Vielfalt, nur durch die Konzentration vieler Tätigkeiten an einem Ort konnten ihre besonderen Leistungen und ihre besondere Atmosphäre entstehen. Es versteht sich, dass Abgase, übersteigerter Lärm oder die tabuisierten Verkehrsoffer das empfindliche Geflecht des städtischen Lebens bedroht, geschädigt oder bisweilen aufgelöst haben.

Kräftig ist die viel beklagte Sub- und Disurbanisierung von der fehlenden »Internalisierung« der angesprochenen gesellschaftlichen Kosten gefördert worden. Doch sagt der Begriff Sub- bzw. Disurbanisierung der Wohn- und Gewerbestandorte noch wenig

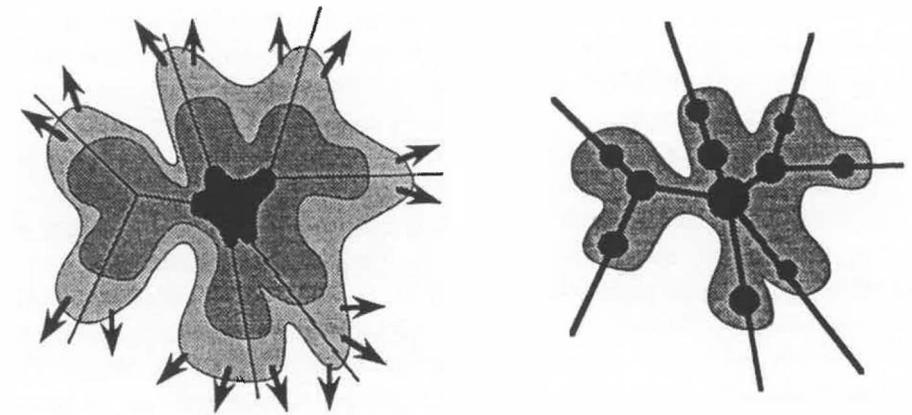


Abb. 1: Agglomerationsentwicklung in die Fläche (links): »Infolge räumlicher Entflechtungen fressen sich die Siedlungsränder immer weiter ins offene Land hinaus.« Agglomerationsentwicklung nach innen: »Die bauliche Entwicklung erfolgt schweremüde durch Verdichtung an den Knoten des öffentlichen Verkehrs; Illustrationen zu dem Beitrag von Jakob Maurer zur Frage des städtischen Leitbildes; aus dem Sammelband »Ohne Leitbild?«, hrsg. von H. Becker / J. Jessen / R. Sander.

aus. Selbst die Bezeichnung »Speckgürtel« ist oft noch ein Euphemismus. Es geht nicht nur um schier endlose Wohnsiedlungen, um Fachmärkte, Verbrauchermärkte und Einkaufszentren, zunächst auf der grünen Wiese, um Schnellstraßen mit flächenfressenden Kreuzungen, neuerdings um »Factory Outlet Centers« und ganze Agglomerationen davon zwischen den Städten, sondern auch um sogenannte Gewerbegebiete, in denen leicht und rasch all das untergebracht wird, was an geeigneten Standorten Zeit und Mühe gekostet hätte: Handwerk, Gründerzentren, Hard- und Softwarehäuser, Bürobauten für Anwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ja sogar um Kliniken und Sporthallen der verschiedensten Art. Nicht nur die Schneisen von Schnellstraßen, sondern auch die Trassen mächtiger Hochspannungsleitungen zerschneiden die Ergebnisse hektischer Bau- und Siedlungstätigkeit, treiben sie damit aber weiter auf. Demgegenüber steht eine Erosion der städtischen Verhältnisse in vielen Stadtkernen und Stadtteilen, die von der Gleichförmigkeit der Kettenläden über Mängel der technischen und sozialen Infrastruktur bis hin zu Industriebrachen reicht. Von einer ordnenden Planung oder Erschließung kann in vielen Fällen keine Rede sein. Oft sogar wurde von Bauträgern, Architekten, Projektentwicklern und Stadtplanern die entstandene Misere zum gewollten Ziel erklärt: gewandt spricht man von der Notwendigkeit einer fraktalen oder galaktischen Entwicklung und einem »chaotischen Formenreichtum«. Selbst der niederländische Stararchitekt Rem Koolhaas stimmt bisweilen in diesen Chor ein, und ein anderer Kollege

empfiehlt gleich »Learning from Las Vegas«. Diese Vorstellungen von Liberalismus sind natürlich absurd. Sogar ein angesehenes Wirtschaftsjournal hat sich vor einiger Zeit ausführlich und sehr kritisch mit dem desolaten Bild und den geschädigten Strukturen unserer Städte befasst.

Schlimm ist, dass kaum Einigkeit über wesentliche Ziele oder ein allgemeines Leitbild für die Gestaltung der Städte herrscht, obwohl das durchaus möglich wäre. Eine sympathische, aber etwas romantische Vorstellung dürfte das Bild der »kompakten Stadt« sein, das sich in vielem an der griechischen Agora, dem römischen Forum, der umschlossenen mittelalterlichen Stadt und auch an den Baublöcken der Gründerzeit mit ihren Fluchtlinien orientiert. Eine Anzahl von Vorstellungen gibt es zur Lösung einzelner Probleme, die oft verabsolutiert gesehen werden, damit aber der Komplexität der Stadt nicht gerecht werden können: Das gilt beispielsweise für die »Stadt der kurzen Wege«, die zusammen mit dem Prinzip der Mischung von städtischen Tätigkeiten allerdings ein wichtiges Element darstellt. Extrem ist ebenfalls die Vorstellung von der »netzförmigen Stadt« und der »flickenförmigen Stadt«, denn sie orientieren sich weitgehend an amerikanischen Entwicklungen, überschätzen die moderne Kommunikationstechnik und vernachlässigen sträflich die Bedeutung der persönlichen Verständigung sowie der örtlichen Synergie- und Agglomerationseffekte.

Zeitweise hat es den Anschein gehabt, dass die europäischen Städte einfach »gefüllt« sind, dass es kaum Flächen gibt, um dem bedeutenden wirtschaftlichen Wachstum mit seinem Raumbedarf gerecht zu werden. In einzelnen Fällen mag das sogar zutreffend gewesen sein, etwa in Frankfurt, wo eng gezogene Kommunalgrenzen und ein wenig kooperationswilliges Umland zusammentrafen, so dass die auf Repräsentation und Machtdarstellung ausgerichteten in- und ausländischen Finanzinstitute ein Hochhaus nach dem anderen zu verwirklichen vermochten. Nun kann nach vielen Jahren einer recht holprigen Silhouette von einer markanten Skyline oder auch von »Mainhattan« gesprochen werden. Allerdings handelt es sich hier um einen Sonderfall in Deutschland, der auch mit den erheblichen Kriegszerstörungen und dem kaum noch erforderlichen Denkmal- oder Ensembleschutz zusammenhängt. Im übrigen zeigt sich dabei, dass eine Agglomeration von Hochhäusern auch in zentraler Lage noch nichts über buntes städtisches Leben oder gar über Urbanität sagt. Denn Elemente davon findet man bisweilen eher in den Frankfurter Stadtteilen als auf der städtischen Magistrale Zeil – Kaiserstraße – Hauptbahnhof.

Die unter anderem durch den Zustrom von Gastarbeitern in Deutschland gebremste Deindustrialisierung und der auch in anderen europäischen Ländern späte Übergang zu einer expandierenden und immer weiter differenzierten Dienstleistungswirtschaft führte erst spät zu einer neuen Sicht hinsichtlich der Verfügbarkeit innerstädtischer Standorte und Wohnorte: Nicht mehr benötigte Gewerbe- und Industrie-Immobilien konnten plötzlich »entdeckt« werden. Betriebe und Unternehmen reduzierten

Produktions- oder Reserveflächen, Bahn und Post gaben im Zug ihrer Privatisierung ebenfalls Flächen oder Gebäude ab, oft sogar in günstigen zentralen Lagen. Bedeutende Flächen oder Gebäude sind in Fluss- und Seehäfen verfügbar geworden, einerseits bei Werften und ihrer Zulieferindustrie, andererseits bei Umschlag, Lagerung und Spedition – ein besonders bekanntes Beispiel der (leider recht späten) Umwidmung sind die Docklands im Osten von London. Mehr noch: Seit Beginn der 90-er Jahre hat das Militär kontinuierlich Kasernen, Depots und sonstige Flächen freigegeben, in besonderem Maß in Ost- und Westdeutschland, aber auch in anderen mitteleuropäischen Ländern. Die nun verfügbaren Flächen und der darauf erschließbare Raum sind trotz zahlreicher in Gang gekommener Neunutzungen jedoch noch nicht voll ins Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten.

Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten der Flächen- und Raumerschließung für die verschiedensten Zwecke. So können Gleisstränge, Gleisfelder und Straßenbänder überbaut werden: Kaum bekannt ist beispielsweise, dass die Wirtschaftsuniversität, Bahn- und Postverwaltungen sowie die Polizeidirektion in Wien auf einer rund 20 Hektar großen Platte über einer Gleisfläche in zentraler Lage des Stadtbezirks Alsergrund neue Standorte gefunden haben. Die gerade fertig gestellte Überbauung einer Stadtautobahn hat in dieser Stadt auch das Donauufer wieder zugänglich gemacht und hat Platz geschaffen für Wohnungen, Bürobauten sowie eine Großkino und eine Schule. Bescheidene Überbauungen dieser Art gibt es in Luzern, Basel und Zürich. In Berlin ist bereits in den 70er Jahren eine Stadtautobahn mit Wohnungen überlagert worden. In den Haag sind jüngst verschiedene Überbauungen für private und öffentliche Büronutzungen an einer Schnellstraße realisiert worden. Die Bürostadt La Défense in Paris überspannt mit einer weiten Platte ein Gewirr von Straßen, Schiensträngen, Bus- und Metrohaltestellen. Am Louvre gibt es eine Tiefgarage für Omnibusse, in verschiedenen Pariser Stadtteilen finden sich mehrstöckige Tiefgaragen unter Straßen. Die zahlreichen Zwecken dienende Amsterdam-Arena für 60.000 Besucher kommt mit einer ganz bescheidenen Grundfläche aus, weil sie über einer breiten Straße sowie zwei Parkplatzetagen errichtet worden ist. Markante Projekte für die Überbauung von Gleisanlagen gibt es in Dortmund und Den Haag.

Großes publizistisches Interesse haben die geplanten Absenkungen der Gleisstränge und das damit verbundene Freiwerden riesiger Gleisfelder in Stuttgart, Frankfurt und München gefunden. Überbauungen sind des Weiteren bei Busbahnhöfen, bei Parkplätzen, Fahrzeugdepots oder Garagenhöfen möglich. Aber auch Absenkungen von Straßen, wie am früher abgeschnürten Rheinufer in Köln und Düsseldorf, sind möglich, ebenso unterirdische Bauten für Museen, Konzertsäle oder Veranstaltungshallen, die meist auf natürliches Licht verzichten.

Warum diese recht detaillierte Aufzählung der Möglichkeiten »innovativer Raumnutzung« in zentralen Lagen? Die oft historisch geprägten Stadtzentren haben beson-

dere Schwierigkeiten am wirtschaftlichen Wachstum teilzunehmen, weil sie nicht genügend Fläche und Raum zur Verfügung stellen können. Die viel bewunderten mittelalterlichen Ensembles, die barocken Gärten, Schlösser und Sichtachsen ebenso wie die Alleen oder Promenaden aus der Gründerzeit »blockieren« oft weite Flächen in den Stadtkernen. Der steigende Raumbedarf lässt die bisherigen Nutzungen erodieren, erforderlich wird ein zusätzliches Raumangebot, ohne dass schädigende Eingriffe in die historische Substanz erfolgen. Nur so lässt sich vermeiden, dass die vielen von der Geschichte geprägten Stadtkerne zu Museen werden.

Auch mit Hochhäusern kann Grund und Boden gespart werden. Es ist allerdings oft nachgewiesen worden, dass diese Bauten nicht wirtschaftlich sind, was auch mit ihren energetischen Eigenschaften zusammenhängt. Weitere ökologische Vorzüge haben sie ebenfalls nicht, auch wenn das bisweilen behauptet wird. Energierückgewinnung beispielsweise lässt sich in jedes Gebäude installieren. Hochhäuser werden von Unternehmen, Banken und Versicherungen, Gewerkschaften und anderen Organisationen zur Darstellung ihrer Macht gewünscht und finanziert, ähnlich wie Dome, Schlösser und Bahnhöfe als besondere Symbole ihrer Zeit dienen. Hochhäuser können als markante Zeichen für die Zentren der Städte genutzt werden. Allerdings taucht bei den europäischen Städten immer wieder die Frage auf, ob sie mit den historisch geprägten Stadtbildern zu vereinbaren sind. Mit der Erarbeitung von Hochhauskonzepten lassen sich diese Probleme bewältigen. So zeigen die kürzlich beschlossenen Pläne für Zürich eine vertretbare Verdichtung entlang des Gleisfeldes am



Abb. 2: Die historischen Kerne der Städte werden von beliebten Parks und Gärten, Alleen und Sichtachsen geprägt. Sollen diese Kerne nicht zu Museen ihrer selbst werden, ist auf Flächen- und Raumschließung u.a. im Umfeld der Bahnhöfe zu achten (Foto: H. Tank).

Hauptbahnhof. Ebenso wie die Verkehrsknotenpunkte der Stadtzentren bieten sich die Knoten der gewachsenen Stadtteilzentren an, aber auch hier kann die genannte Frage auftauchen. Schließlich stehen die Zentren in den neu gegründeten Stadtteilen oder in den Großwohnsiedlungen zur Verfügung, die oft schon von Hochhäusern geprägt werden. Die angedeutete Verteilung der Standorte, das heißt: Orientierung an den Zentren der Stadt, sollte eigentlich selbstverständlich sein – und doch wird heute wieder im Zeichen einer falsch verstandenen Liberalität dagegen verstoßen, nachdem die Frage Hochhaus schon geklärt schien. So hat ausgerechnet die im Bundesbesitz befindliche Post AG ein Bürohochhaus aus den Katalogen des amerikanischen Architekten Helmut Jahn neben dem unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Abgeordnetenhochhaus »Langer Eugen« in Bonn errichtet. Damit wird der beliebte Rheinauenpark und die dahinter aufragende Kulisse des Siebengebirges erheblich beeinträchtigt. Bekannt ist, dass die »weichen« Standortfaktoren, wie Kultur und Bildung oder Landschaft und Ambiente, ständig an Bedeutung gewinnen, während die »harten« Faktoren, also vor allem technische Infrastruktur, in den Hintergrund treten. So sägt man im Hinblick auf Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung an einigen Orten an dem Ast, auf dem man sitzt, schießt auf kurzfristige Erfolge und verfehlt eine adäquate mittel- und langfristige Entwicklung.

Wenn bedeutende Flächen im Stadtgebiet vorhanden, frei geworden oder innovativ erschließbar sind, wie sollte sich dann die zu erwartende Bautätigkeit verteilen? Ohne Zweifel muss sich nach der von abgewälzten Lasten geförderten »Explosion« der Städte ins nähere und weitere Umland eine innerstädtische Entwicklung vollziehen und auch entsprechend gefördert werden. Das gebietet allein die dort vorhandene soziale, bauliche und technische Infrastruktur an Kindergärten, Schulen aller Art, Straßenknoten, Straßenbahnen, U- und S-Bahnlinien samt Bahnhöfen etc. Diese Infrastruktur hat außer im Stadtkern mit dem Stadtzentrum natürliche Schwerpunkte in den Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Stadtteilen mit ihren Zentren, aber auch in den vor allem während der 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts neu gegründeten Wohnsiedlungen. Diese Großsiedlungen in den westeuropäischen, erst recht aber in den osteuropäischen Städten weisen in ihren Zentren oft Defizite, neben vielen Problemen aber auch ganz bedeutende Entwicklungspotentiale auf, die insbesondere in der Zahl, der Vielfalt und dem Bildungsstand der Bewohner zu sehen sind. Die oft isoliert betrachteten Großwohnsiedlungen müssen zusammen mit den vor allem in der Gründerzeit entstandenen markanten Stadtteilen betrachtet werden. Sie umringen beide in vergleichbaren Größen, Baudichten und Entfernungen die historische Kernstadt mit ihren Verwandlungen und Erweiterungen, die im Lauf der Jahrhunderte erfolgten. So ist zusammen mit ergänzenden Siedlungen und ihren Versorgungszentren eine höchst interessante räumliche Struktur, ein gegliedertes und gestuftes städtisches System zu erkennen, mag die konkrete Ausprägung bisweilen auch rudimentär oder



Abb. 3:
Die tiefliegende Stadtauto-
bahn »Utrechtse Baan« in
Den Haag wird derzeit von
fünf Baukomplexen über-
spannt, weitere sind vorge-
sehen. Dabei hat sich her-
ausgestellt, dass »Basisplat-
ten« vor allem wegen der
Lärmentwicklung sinnvoll
wären (Foto: H. Tank).

deformiert sein. Dieses abstrakte städtische System ist in fast allen europäischen Städten zu erkennen, wenn auch schier zahllose Variationen diese Erkenntnis zunächst erschweren.

3. Ein Raumgefüge mit Stadtzentrum und Stadtteilzentren

Wohl am ausgeprägtesten dürfte sich diese »dezentrale Konzentration« in der Weite des Berliner Stadtgebietes darstellen. Etwas dichter sind die Stadtteile und ihre Zentren an den vom Kern »fingerförmig« ausgehenden Achsen in Kopenhagen gelagert. Schon recht kompakt bieten sich Wien, Prag oder Budapest dar. Auch Amsterdam hat Stadtteile um die Kernstadt versammelt. Mehr oder weniger dicht beieinander liegen Stadtteile und ihre Zentren in Städten wie Barcelona und Lissabon. Die Kommunen Köln, Düsseldorf oder Hamburg weisen nicht nur eine markante Gliederung auf, sondern auch weitgehende politische und administrative Eigenständigkeit für die Stadtteile oder Stadtbezirke. Aber auch Städte von bescheidener Größe, wie Bonn, Freiburg oder Bratislava, weisen ein Raumgefüge mit Stadtkern und Stadtteilen, Stadtzentrum und Stadtteilzentren auf. Und selbst in mittleren und kleinen Städten sind nutzbare Rudimente dieser Strukturen zu erkennen. So dürfte es nicht vermessen sein, in einem gegliederten und gestuften städtischen System eine städtische Optimalstruktur für Europa und Mitteleuropa zu erkennen, mag sie unter anderem durch die Abwälzung von Lasten beziehungsweise durch die fehlende Kostenbelastung nach dem Verursacherprinzip auch vielfach und vielfältig deformiert sein, was sich insbesondere in Erosionserscheinungen in der Kernstadt und Zersiedlung im Umland niederschlägt.

Daher muss eine gewandelte Einstellung für ökologische Kriterien, nachhaltiges Wirtschaften, mittel- und langfristige statt kurzfristiger Perspektiven sorgen, wenn



Abb. 4:
Die Bürobauten der Informations-, Wissens-
und Managementgesellschaft könnten die
Wunden der Verkehrsschneisen in den Städten
»überwachen« – hier das Stadttor Düsseldorf
der Architekten Petzinka, Pink und Partner /
Overdiek (Foto: T. Riehle).

auch vielleicht unter gesellschaftlichen und politischen Konvulsionen. Das bedeutet: die vorhandenen städtischen Entwicklungspotentiale sollten voll ausgeschöpft werden. Es sind vor allem die erwähnten nutzbaren Flächen in oder nahe den Stadt- und Stadtteilzentren mit ihrer reichhaltigen sozialen, baulichen und technischen Infrastruktur. Hier sind private und öffentliche Investitionen angezeigt. Natürlich können sich die Städte heute nicht auf Vorgaben für die Planung beschränken. Ebenso sind Initiativen zur Vermarktung erforderlich, damit die Vorzüge dieser Standorte auch bekannt werden.

An geeigneten Standorten sollten vor allem Wohnbauten entstehen. Es muss den Architekten und Stadtplanern gerade in einer Zeit, die den Begriff »City« fast schon mit Leidenschaft verwendet, doch möglich sein, attraktive Wohnungen, Wohnbauten und Wohnumfelder zu entwickeln, die mit dem Eigenheim »im Grünen« erfolgreich konkurrieren können. Für Berlin sind weite frei gewordene Industrieflächen in zentralen Lagen ermittelt worden, die sich für den Wohnungsbau eignen. Gerade junge Leute haben damit begonnen, großzügige Lofts in alten Industriebauten einzurichten. Handwerkschöfe, Gewerbeparks und die noch zu entwickelnden Dienstleistungszentren können zentrale Standorte ebenfalls nutzen. Vor allem in Berlin ist zu sehen, dass Gründer- und Technologiezentren inmitten von Stadtteilen günstig zu lokalisieren

sind. Zu den betrieblichen und unternehmerischen Synergieeffekten treten hier städtische Agglomerations- oder Koppelungsvorteile. Zusammen mit weiteren Investitionen, die von Hotels über Großkinos oder Kegelbahnen bis zu Maßnahmen der Stadterneuerung reichen, wie das in Tegel auf dem ehemaligen Borsig-Gelände und alten Industrie-Immobilien in Oberschöneweide geschehen ist, können Entwicklungspole in Stadtteilen mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen entstehen.

Städte wie Lille, Glasgow oder Manchester haben ihre Probleme aus extremer Spezialisierung und wirtschaftlichem Strukturwandel weitgehend oder hinlänglich gelöst, andere Städte kämpfen noch damit. Eine Vielzahl von Problemen, die in einzelnen Stadtteilen kumulieren, wird beispielsweise in Duisburg angegangen. Im Juli 1999 hat der ehemalige Bundesbauminister, Franz Müntefering, das Programm »Die soziale Stadt« vorgestellt. Schon bestehende sollen hier mit weiteren Initiativen koordiniert werden, so dass sich Beschäftigungs-, Jugend-, Umwelt- und Kulturprojekte vorteilhaft ergänzen. Mit Recht hat der Minister darauf hingewiesen, dass sich die Bürger in den Stadtteilen dabei engagieren müssen. Wenn das gelingt, werden auch unternehmerische Investitionen mit Arbeitsplatzeffekten folgen – das scheint in Köln jetzt einzutreten. Ähnlich wie in Duisburg-Marxloh sind in Köln-Kalk in wenigen Jahren Tausende von Arbeitsplätzen weggefallen. Man hat sich im vergleichsweise gut situierten Köln nicht vom Ausmaß der Krise entmutigen lassen. Schon seit einiger Zeit werden Investitionen vorbereitet oder ausgeführt. Private und öffentliche Verwaltungen wollen sich ansiedeln, ein ICE-Haltepunkt entsteht im nahen Deutz und bedeutender Wohnungsbau steht vor der Realisierung. Ein Gründer- und Technologiezentrum hat die Arbeit aufgenommen, ein weiteres Zentrum dieser Art ist im Entstehen begriffen, Musik- und Theateraufführungen finden in geeigneten ehemaligen Fabrikhallen statt. Politische, administrative und bürgerschaftliche Initiativen werden durch eine gewisse Eigenverantwortlichkeit des Stadtbezirks Kalk erleichtert. Buntes städtisches Leben könnte in absehbarer Zeit im Stadtteilzentrum aufblühen. Vorstellbar ist sogar, dass einige Aufgaben aus der Fülle oder Überfülle der Handels-, Kultur- und Bildungsofferten aus dem nur zwei bis drei Kilometer entfernten, von der Geschichte geprägten Stadtzentrum auf der anderen Rheinseite in Deutz und Kalk einen adäquaten Platz finden.

Die markanten »alten« und »neuen« Stadtteile mit ihren Zentren, meist rund um die Kernstadt gelegen, haben in der Regel schon eine besondere Prägung: Sie kann beim Wohnen, bei Industrie oder Gewerbe, beim Tourismus oder bei Erholung und Vergnügen liegen. Wichtig ist es, eine attraktive Mischung von Funktionen in den Zentren der Stadtteile zu verfolgen, gleichzeitig sollte aber auch der jeweilige Schwerpunkt in seinem Profil geschärft werden. Beides wäre sowohl für die örtliche Wirtschaft als auch für die Bewohner und Besucher von Bedeutung. In diesem Sinn kann eine bewusste, allerdings behutsame Spezialisierung im Ring der Stadtteile an Kontur

gewinnen. Eine besondere Rolle spielt die Kernstadt mit dem historischen Zentrum, die natürlich auch eine im Lauf der Jahrzehnte oder Jahrhunderte gewachsene Spezialisierung aufweisen kann.

Wenn eine Großwohnsiedlung zum »gleichberechtigten« Stadtteil werden soll, muss in ihrer Mitte natürlich ein markantes Einkaufszentrum zu finden sein. In Westdeutschland sind die nicht integrierten Einkaufszentren seit den 70-er Jahren in einem gewissen Maß eingedämmt worden, so dass die Versorgung der Großsiedlungen meist einen gewissen Standard erreicht. In Ostdeutschland ist es vor allem in den frühen 90-er Jahren zu einem exzessiven Bau nicht integrierter Anlagen und in den späten 90-er Jahren zu zahlreichen Fabrikverkaufsstellen vor allem im Berliner Umland gekommen, was die Entwicklung belebter Stadt- und Stadtteilzentren schwer beeinträchtigt. Ein Multiplexkino oder ein Gewerbehof kann in einer Großsiedlung wie auch in einem Stadtteil eine bedeutende Zahl von Bewohnern ansprechen, zugleich können zahlreiche Besucher oder Kunden aus einem weiten Umland angezogen werden. Das gilt entsprechend für eine Vielzahl von Investitionen. Dass Großsiedlungen interessante Standorte für Investitionen sein können, ist am Beispiel Stern/Drewitz in Potsdam zu erkennen. In wenigen Jahren ist hier bedeutender ergänzender Wohnungsbau und ein integriertes Einkaufszentrum realisiert worden. Arbeitsplätze in bescheidener Zahl sind ebenfalls entstanden, neue Sport-, Erholungs- und Vergnügungstätten befinden sich in Vorbereitung.

Leider haben sich in Ostdeutschland aber viele Fehlentwicklungen ergeben, die man in Anbetracht der langen und vielen Erfahrungen in Westdeutschland hätte vermeiden können. Sie müssen, so weit wie möglich, Stück für Stück sozusagen, mühsam korrigiert werden. Jüngst wurde von der »perforierten Stadt«, etwas deutlicher: von der »zerrissenen Stadt« gesprochen. Was zunächst im Gründungs- und Vereinigungsboom begrüßt wurde, stellt sich jetzt ganz anders dar: Vielen und gerade großen Städten fehlt es an Attraktivität, nicht nur wegen fehlender Arbeitsplätze, sondern auch wegen ihrer Erosion und Verödung, die wiederum neue Standorte und Investitionen behindert. So ist es nicht verwunderlich, dass eine Stadt wie München mit einem hohen Maß an gewachsener und geschaffener Attraktivität Arbeitskräfte und Investitionen schon fast magisch anzieht.

Markante Stadtteilzentren mit vielfältigen Beschäftigungschancen, aber auch attraktiven öffentlichen und halb-öffentlichen Plätzen sind von eklatanter Bedeutung für die Integration der Bevölkerung des jeweiligen Stadtteils. So ist es sicher kein Zufall, dass es in den »Villes Nouvelles« um die eng geschnürte Stadtgrenze an der Ringautobahn des Boulevard Périphérique von Paris im Gegensatz zu weiteren Siedlungen in Paris und anderen Städten im Land, so wie immer wieder in Straßburg, nicht zu den gefürchteten Unruhen und Brandstiftungen gekommen ist.

»Urban Entertainment Centers« sind ähnlich wie Themenparks aggregierte Formen für verschiedene Arten von Vergnügung und Unterhaltung. Auch bei Skepsis gegenüber diesen organisierten Formen der Freizeitgestaltung, die bis zu Skifahren und Kartrennen in einer Halle gehen, muss man sich mit den Investitions- und Standorteffekten befassen. Ein lehrreiches Beispiel für einen solchen Komplex, der auch ein Musical-Theater einschließt, gibt es in Stuttgart-Möhringen nahe der vor einigen Jahren bezogenen Daimler-Benz Hauptverwaltung. Eine befriedigende Verbindung mit dem gewachsenen Zentrum des Stadtteils Möhringen scheint allerdings nicht zustande zu kommen. So stellt sich die Frage erneut, ob der Standort all dieser Anlagen nicht doch im Zentrum von Stuttgart zweckmäßig gewesen wäre. Stadtteile im Ruhrgebiet mit Brachflächen in zentralen Lagen bieten sich nicht nur für Gründer- und Technologiezentren, sondern auch für Gewerbe- und Industrieparks an. Wegen der eindrucksvollen Bewohnerzahlen im Ruhrgebiet, in Nordrhein-Westfalen und in den Benelux-Ländern eignen sich diese Standorte ebenfalls für Themenparks, Vergnügungskomplexe beziehungsweise die angesprochenen »Urban Entertainment Centers«. Das mächtige Einkaufs- und Vergnügungszentrum auf dem ehemaligen Thyssen-Gelände in Oberhausen ist allerdings mit Vorbehalten zu betrachten, weil es das »alte« Stadtzentrum gewissermaßen degradiert. Eine Ummantelung mit Wohnbebauung ist bei den dort vorzufindenden Dimensionen schwierig, wenn die Freiflächen und die riesigen Parkplätze auch eine baulich geeignete Basis sein könnten.

Nicht integriert sind zahlreiche Bürostädte, Einkaufszentren, Fachmärkte und Verbrauchermärkte, die seit den 60-er oder 70-er Jahren entstanden sind. Wenn ein bedeutendes Wachstum der Wirtschaft oder der Bevölkerung gegeben ist, kann in besonderen Fällen eine nachträgliche Integration dieser Zentrenansätze durch Wohnungsbau mit ergänzenden Anlagen und Einrichtungen in Frage kommen. In einigen Fällen dürfte es auch möglich werden, Großmärkte im Zuge des wachsenden »Tele-Shopping« mehr oder weniger in Lager zu verwandeln, die zusammen mit der im Aufbau befindlichen City-Logistik oder Stadt-Logistik zur adäquaten Bewältigung der städtischen Ver- und Entsorgungsprobleme auch einen Zustelldienst für die Käufer bieten könnten.

Eine immer wieder erhobene Forderung ist die Konzentration von Bautätigkeit an den Halte- und Knotenpunkten des städtischen Schienenverkehrs, sei es durch neue Baugebiete oder die Füllung von Baulücken, sei es durch Verdichtung und Nachverdichtung oder die angesprochenen innovativen Formen der Raumschließung. Damit kann der öffentliche Verkehr, dem schon vor Jahrzehnten von allen Seiten offiziell, jedoch nicht faktisch in den Städten der Vorrang eingeräumt worden ist, nachhaltig gestärkt werden. Mit dem Wegfall der Förderung innerhalb der Stadtwerke in Folge des von der EU durchgesetzten Wettbewerbs in der Energiewirtschaft wird die Lage für den öffentlichen Verkehr ohnehin schwieriger. Unternehmerisches Handeln

muss hier das administrative Denken rasch ablösen, so dass effizientes Arbeiten möglich wird. Im angesprochenen Zusammenhang wäre das beispielsweise die Auflösung langer U-Bahnzüge in kleine, automatisch und damit häufig verkehrende Einheiten. Dabei könnte das eingesparte Fahrpersonal die erforderlichen Sicherheits- und Informationsaufgaben übernehmen. Vorstellbar wäre auch eine nächtliche Nutzung der Stadtbahnen für den Güterverkehr beziehungsweise die notwendige City- oder Stadtlogistik. Dass eine solche Automatisierung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, zeigen Beispiele aus Lyon, Lille und Paris. Zahlreiche europäische Städte arbeiten an der Umsetzung dieser Innovation.

Ein Rückbau des in der Vergangenheit exzessiv erweiterten Straßennetzes ist sicher nur in besonderen Fällen realisierbar. Mit den angesprochenen Überlagerungen oder Überbauungen für die verschiedensten Zwecke dürfte es jedoch im Lauf der Zeit möglich sein, die dem Organismus der Stadt zugefügten Wunden mehr als punktuell zu schließen. Grundsätzlich erforderlich ist allerdings, dass die praktizierte Abwälzung von Risiken und Belastungen endet, konkret: dass Lärm, Abgase, Verletzte und Verkehrstote radikal vermindert werden. Wäre es, sagen wir in den 20-er Jahren, zu einer demokratischen Abstimmung gekommen, ob ein neues Mobilitätssystem mit



Abb. 5: In der Autostadt Wolfsburg, aber auch an anderen Orten und bei anderen Firmen gibt es für die Auslieferung Türme in automatisierter »Hochregallagertechnik« – sie könnte auch kleinen und großen, horizontal oder vertikal angeordneten Tiefgaragen durch sparsame Raumnutzung dienen (Foto: Fritzsche).

dem Preis von zahllosen Verletzten und Tausenden von Toten eingeführt werden sollte, wäre es mit Sicherheit nicht zu einer Mehrheit gekommen. Inzwischen ist aus diesem »Preis« eine Art von Tabu geworden. Aber auch die Überschwemmung der Städte mit parkenden Fahrzeugen muss angegangen werden, denn es ist ja schließlich nicht erlaubt, Container für zeitweise nicht benötigte Gegenstände des Haushalts auf die Straße zu stellen. Hierbei könnte die Innovation der automatisierten Garage nach dem Prinzip des Hochregallagers, das in der Regel natürlich als raumsparende Tiefgarage unter Wegen, Straßen oder Plätzen anzulegen wäre, eine wesentliche Hilfe bringen.

Wichtig ist, dass in den Städten der einleuchtende Vorrang des öffentlichen Verkehrs vor dem privaten Verkehr verwirklicht wird, viel mehr noch, dass die mehrfache Förderung des Verkehrs durch Subventionierung, Privilegierung beziehungsweise Lastenabwälzung ein Ende findet. Damit und mit den skizzierten baulich-technischen Möglichkeiten kann es in den Städten zu der gewünschten und erforderlichen Verkehrsberuhigung kommen, die das Leben in der Stadt wesentlich erleichtert und auch die weitere Zersiedlung des Umlandes hemmt. Im übrigen zeigt die Entwicklung der Brennstoffzelle oder des Rundum-Airbag, dass Fortschritt sich endlich von Größe, Gewicht und PS/KW-Zahlen lösen könnte. Allerdings ist auch ausreichend für den Menschen in Gestalt des Fußgängers und Radfahrers Sorge zu tragen. Die Markierung von Radwegen auf Straßen ist billig und effektiv, Fußgängerzonen haben sich bereits durchgesetzt. Vollständige Geh- und Radwegenetze im Stadtgebiet und darüber hinaus sollten selbstverständlich sein.

4. Die gegliederte mehrpolige oder polyzentrische Stadt

In Folge verfälschter Rahmendaten sind amorphe und netzförmige Elemente in Gestalt schier endloser Eigenheim- oder Gewerbesiedlungen im Umland der Großstädte über eine exzessive Motorisierung entstanden. Diese Entwicklung hat über vielfältige sozialökonomische Effekte nicht so sehr die historisch geprägten Stadtkerne und Stadtzentren, vielmehr die alten und neuen Stadtteile mit ihren Zentren geschädigt. Diese Zentrenstruktur gibt es jedoch nur in Europa und Mitteleuropa in einer solch markanten Ausprägung. Sie ist als Kostbarkeit in der modernen, von wirtschaftlichem Wohlstand und gesellschaftlicher Differenzierung geprägten Gesellschaft zu sehen. Gerade die Stadtteile und ihre Zentren wurden bisher sträflich vernachlässigt. Sie haben ganz bedeutende Entwicklungspotentiale, unter anderem in Gestalt adäquater Besiedlungsdichten, vorhandener Anlagen und Einrichtungen der Infrastruktur sowie verfügbarer Flächen. Somit können sie wesentliche Kräfte des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels auffangen. Die Zahl dieser markanten Stadtteile und Stadtteilzentren ist naturgemäß beschränkt. Gerade das gewährleistet aber die Gli-

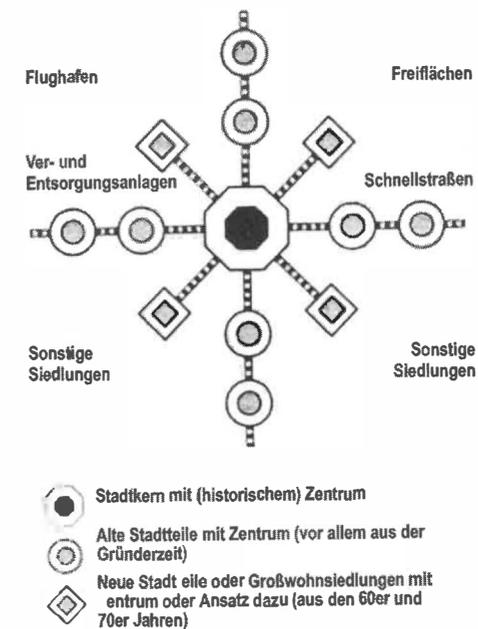


Abb. 6:
Idealtypisches Modell der Europäischen Stadt mit alten und neuen Stadtteilen/Stadtteilzentren.

derung und die Überschaubarkeit der Gesamtstadt, vor allem aber das Entstehen von Entwicklungspolen, die einfach eine »kritische Masse« benötigen. Ergänzt werden diese Zentren noch von weiteren Siedlungen mit Versorgungszentren sowie von Zentrenansätzen wie Bürostädten oder Einkaufsagglomerationen, die unter besonderen Voraussetzungen zu integrierten Zentren mutieren können. Anders als die früheren Agrar- und Industriegesellschaften braucht die entstehende Dienstleistungsgesellschaft mehrere Zentren, die der Nutzung von Synergie- und Agglomerationseffekten dienen. Dabei spielt die persönliche Kommunikation, oft auf technisch vermittelter Information basierend, sowohl in konsum- als auch in produktionsorientierten Angelegenheiten eine wichtige Rolle.

Wenn wir uns zum Leitbild einer gegliederten und gestuften mehrpoligen Stadt bekennen, die unter Berücksichtigung der ergänzenden Zentren insgesamt auch polyzentrisch ausgeprägt sein kann, können wir den vielfältigen Ansprüchen und Bedürfnissen der Branchen, Gruppen und Schichten in Wirtschaft und Bevölkerung so weit wie möglich gerecht werden. Dieses Leitbild, das für die weitreichenden Investitionen in die Infrastruktur und die schwer oder nicht reversiblen Standortentscheidungen sowie die Flächen- und Raumnutzung erforderlich ist, führt die bisherige Entwicklung gewissermaßen in bereinigter Form weiter und zeigt den Spielraum für Entscheidungen unter Nutzung von Synergien und unter Vermeidung von Kollisionen. Dieses

Leitbild zeichnet sich zugleich durch Kontinuität und Flexibilität, Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit aus – das sind entscheidende Werte. Zugleich weist es den hektisch sich ablösenden Paradigmen, die für einzelne Probleme verabsolutiert worden sind, ihren eingeschränkten Platz zu.

Die mehrpolige, ggf. auch polyzentrische Stadt mit ihrer immanenten Differenzierung des Stadtgebietes kann nicht nur Beiträge zur Bewältigung des internationalen Wettbewerbs leisten, indem sie sich als leistungsfähiger Kern mit differenzierten Standorten in der europäischen Region darstellt. Sie bietet auch klassischen Tugenden, sozialer Verantwortung und einem urbanen städtischen Leben die denkbar günstigsten Voraussetzungen. Gerade die Überschaubarkeit der Zentren mit ihrer Differenzierung durch Größe, Mischung und Spezialisierung kann besondere Leistungen zur Bildung, Zivilisierung und Integration der Bevölkerung mit ihren vielfältigen Ansprüchen und Bedürfnissen leisten. Es dürfte nicht vermessen sein, an die Vielzahl der griechischen und römischen Städte zu erinnern. Stichworte wie Maß, Ausgleich, Diskussion und Demokratie erinnern an Errungenschaften in früher Zeit.

Mit der Vorstellung einer inneren Entwicklung kann die Europäische Stadt, die im übrigen keinesfalls eine Nivellierung der Charakteristika in den einzelnen Städten der vielen Länder und Regionen anzustreben braucht, sicher auch den gravierenden Wandel der wirtschaftlichen Entwicklung bestehen, der sich derzeit vor allem aus der viel besprochenen Globalisierung ergibt. Der herrschende Liberalismus darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Städte Ziele und ein daraus hervorgehendes Leitbild benötigen, das sie im Detail flexibel, in der Linie aber konsequent verfolgen müssen. Der Markt kann die erforderliche Regulierung, das heißt vor allem die kommunale Politik und Planung nicht ersetzen. Ein klarer Rahmen für das »freie Spiel der Kräfte« muss bestehen. Das gilt insbesondere für Zahl, Lage und Größe der städtischen Zentren mit ihrer komplexen Infrastruktur im Netz der Verkehrswege.

Eine ergänzende Bemerkung noch zu den Städten im Osten und Süd-Osten Europas: In vielen Ländern laufen jetzt die wirtschaftlichen Aktivitäten an, die mit bedeutenden baulichen Investitionen verbunden sind. Es zeichnet sich ab, dass viele städtebauliche Fehler im Zug eines falsch verstandenen Liberalismus dort wiederholt werden. Wir wissen, dass diese Investitionen oft kaum oder nur schwer reversibel sind. Wie aber sollen wir Rat geben, wenn bei uns nur wenige Städte ein klares Leitbild verfolgen, während Forschung und Wissenschaft dieses Thema nicht ausreichend und abschließend diskutiert haben.

5. Schlussbemerkung

In Anbetracht des weit gespannten Themas und des nur beschränkt verfügbaren Raums wird hier auf ein System von Literaturhinweisen verzichtet. Das scheint auch

angebracht, da es sich hier insbesondere um die Darstellung von Entwicklungspotentialen handelt. Eine Wertung liegt der Darstellung insofern zu Grunde, indem Städte und städtisches Leben in den Gesellschaften des dicht besiedelten Europa als notwendig angesehen werden. Ausgangspunkt dieses Beitrages war ein ganzseitiger Aufsatz in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 10. 8. 1999.

Literatur:

H.-P. Bahrdt, Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau, hrsg. von U. Herlyn, Opladen 1998; H. Becker/J. Jessen, R. Sander (Hrsg.), Ohne Leitbild? Städtebau in Deutschland und Europa, Stuttgart/Zürich 1998; L. Benevolo, Die Stadt in der europäischen Geschichte, München 1999; E. von Böventer/J. Hampe, Ökonomische Grundlagen der Stadtplanung. Eine Einführung in die Stadtökonomie, Hannover 1988; G.L. Clark/M.S. Gertler/J. Whiteman, Regional Dynamics. Studies in Adjustment Theory, Winchester 1986; Dt. Akademie für Städtebau und Landesplanung (Hrsg.), Die Rolle der europäischen Stadt im 21. Jahrhundert, Berlin 1997; Enquete-Kommission des Bundestages Schutz des Menschen und der Umwelt, Konzept Nachhaltigkeit. Vom Leitbild zur Umsetzung. Abschlussbericht Bonn 1998; Friedrich-Ebert-Stiftung, Tagungsserie zum Thema »Europäische Stadt«; S. Fainstein/S. Campbell (Eds.), Readings in Urban Theory, Cambridge/Mass. 1996; A. Feldtkeller, Die zweckentfremdete Stadt. Wider die Zerstörung des öffentlichen Raums, Frankfurt/New York 1995; P. Franz, Stadtteilentwicklung von unten. Zur Dynamik und Beeinflussbarkeit ungeplanter Veränderungsprozesse auf Stadtteilebene, Basel/Boston/Berlin 1989; P. Hall/U. Pfeiffer, URBAN 21. Der Expertenbericht zur Zukunft der Städte, München 2000; H. Häußermann/W. Siebel, Neue Urbanität, Frankfurt 1987; Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) des Landes NRW, Die europäische Stadt. Wandel durch Nachnutzung großer Industrieflächen, Dortmund 1999; S. Krätke, Stadt – Raum – Ökonomie. Einführung in aktuelle Problemfelder der Stadtökonomie und Wirtschaftsgeographie, Basel/Boston/Berlin 1996; Chr. Maar / Florian Rötzer (Hrsg.), Virtual Cities. Die Neuerfindung der Stadt im Zeitalter der globalen Vernetzung, Basel/Boston/Berlin 1997; V.M. Lampugnani, Verhaltene Geschwindigkeit. Die Zukunft der telematischen Stadt, Berlin 2002; R. Roth/H. Wollmann (Hrsg.), Kommunalpolitik. Politisches Handeln in den Gemeinden, Opladen 1993; H.W. Richardson, Regional and Urban Economics, New York 1978; W. Rietdorf (Hrsg.), Auslaufmodell europäische Stadt? Neue Herausforderungen und Fragestellungen am Beginn des 21. Jahrhunderts, Berlin 2001; S. Sassen, Metropolen des Weltmarktes, Die neue Rolle der Global Cities, Frankfurt/New York 1996; R. Sennett, Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität, Frankfurt 1983; R. Sennett, Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus, Berlin 2000; H. Schneider, Stadtentwicklung als politischer Prozess, Opladen 1997; K. Schlögl, Promenade in Jalta und andere Städtebilder, München/Wien 2001; Th. Sieverts, Zwischenstadt. Zwischen Stadt und Ort, Braunschweig/Wiesbaden 1997; D. Schubert, Mythos »europäische Stadt«. Zur erforderlichen Kontextualisierung eines umstrittenen Begriffs, in: Die alte Stadt 28 (2001), Heft 4; D. Schümer, Das Gesicht Europas. Ein Kontinent wächst zusammen, Hamburg 2000; H. Tank, Stadtentwicklung – Raumnutzung – Stadterneuerung. Theoretische Grundlagen, städtisches Entwicklungspotential und die Orientierung der Stadtentwicklungspolitik, Göttingen 1987; H. Tank, Die Europäische Stadt als Entwicklungspol ihrer Region, in: Europäische Zeitschrift für Regionalentwicklung, 2000 / Heft 8; H. Tank, Globale Ökonomie und eine neue Urbanität? Potentiale der Europäischen Stadt zur Zivilisierung von Wirtschaft und Gesellschaft, in: Die alte Stadt 28 (2001), Heft 4; UNESCO-Liste, Denkmäler aus dem Welterbe der Menschheit, Niedernhausen 2001.

Wulf Tessin

Historische Parks zwischen Gartendenkmal und Freizeiteinrichtung

Im Rahmen einer vor kurzem abgeschlossenen Untersuchung¹ wurde der Frage nachgegangen, inwieweit historische, denkmalgeschützte Parkanlagen durch den zum Teil massenhaften Besuch, aber vor allem auch durch das mögliche Fehlverhalten der Besucher »gefährdet« sind. Dieses Problem stellt sich in Bezug auf historische Gärten insofern in besonderer Weise, als viele dieser Gärten als quasi »ganz normale« Parks innerhalb einer Stadt fungieren, also der »ganz normalen« Freizeitverbringung der Stadtbevölkerung dienen. Aus Sicht des historischen Gartens bzw. der Gartendenkmalpflege lassen sich im Wesentlichen drei problematische Verhaltensweisen erkennen: »uneigentliches« Besuchsverhalten, unachtsames, zu Nutzungsschäden führenden Verhalten und vorsätzliche Sachbeschädigungen.

1. »Uneigentliches« Besuchsverhalten als Grundproblem »freizeitlich« genutzter historischer Gärten

Welchen Wert und welche Funktion historische Gärten haben (sollten) und welche speziellen Verhaltenserwartungen daraus resultieren, das ist für die Gartendenkmalpflege relativ klar. Es handelt sich um Denkmale der Gartenkunst und entsprechend schonend ist mit ihnen umzugehen. Das Ideal-Bild der Gartendenkmalpflege vom richtigen und angemessenen Verhalten läuft auf ein primär ästhetisch-kontemplatives Besuchsverhalten hinaus: man schaut sich in erster Linie das Denkmal an, ehrfurchtsvoll, nachdenklich, neugierig, wissensdurstig, innerlich teilnehmend, unabgelenkt ganz im Sinne der Vorstellung des 19. Jahrhunderts, dass ein Park den Besuchenden »bilden, belehren und veredeln, ihn sittlich und ästhetisch erziehen (soll)«.² Der Parkbesuch wäre danach eine Art Bildungs- und Kulturveranstaltung, einem Museumsbesuch nicht unähnlich.

Dieses (hier natürlich überzeichnete) Ideal-Bild der Gartendenkmalpflege vom ästhetisch-kontemplativen, empfindsamen Parkbesucher wird – ex negativo – sichtbar, wenn man z.B. in einer Kritik des massentouristischen Parkbesuchs liest:

- 1 W. Tessin/P. Widmer/J. Wolschke-Bulmahn, Nutzungsschäden in historischen Gärten (Beiträge zur räumlichen Planung, Bd. 59, Schriftenreihe des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover), Hannover 2001.
- 2 H. Wiegand, Entwicklung des Stadtgrüns in Deutschland zwischen 1890 und 1925 am Beispiel der Arbeiten Fritz Enckes; D. Hennebo (Hrsg.), Geschichte des Stadtgrüns, Bd. II, Hannover o.J., S. 16.

»Das sich am stärksten negativ auswirkende Ergebnis dieser Veränderungen ist aber, dass die Masse von Menschen an Wochenenden durch ihre Ansammlung selbst sie nicht den Eindruck erkennen lässt, den die Wörlitzer Anlagen als künstlich und künstlerisch gestaltete Natur erzeugen wollen bzw. sollen. Die einmaligen Gärten sind wunderschön, wenn man sie so erleben kann, wie sie gedacht sind: als ruhiger Ort der Zurückgezogenheit, welcher Stimmungen anregen soll, wo Landschaft und Natur oder Tages- und Jahreszeiten zu erleben sind. Man soll sich hier bilden können und die Nützlichkeit des Schönen spüren... Die Natur mit ihren Vogelstimmen ist im Lärm der Besucher nicht zu hören, der Duft der Blüten und des frischen oder trocknenden Grases zwischen schwitzenden oder parfümierten Gästen nicht zu riechen. Der Spaziergänger blickt zu Boden, um dem Vordermann nicht auf die Füße zu treten.«³

Und an anderer Stelle heißt es weiter: »Viele Besucher haben heute andere Erwartungen an die Nutzung eines historischen Gartens. Mancher reist mit dem Eindruck des Berliner Tiergartens oder des Münchener Englischen Gartens und der Vorstellung in Wörlitz an, mit seinem Fahrrad die Anlagen zu durchstreifen oder vor einem Sonnenbad auf einer Wiese sein Picknick zu genießen.«⁴

Was in »normalen« Parkanlagen (so »normal« sind die genannten Parks ja nun auch wieder nicht) üblich ist, wird hier also ganz dezidiert als für historische Gärten (zumal Wörlitz) unangemessenes Verhalten angesehen, weil dann nicht mehr die Idee, die Einmaligkeit der Anlage erlebbar sei.

In Bezug auf die 1950-er Jahre und speziell bezogen auf die Philosophie Heideggers sprach der Soziologe T.W. Adorno einmal vom »Jargon der Eigentlichkeit«.⁵ Heidegger hatte ja in seinen Schriften das quasi alltägliche Leben der Menschen in seiner Banalität gebrandmarkt insofern es unwesentlich, von der »eigentlichen« Sinnerfüllung menschlicher Existenz himmelweit entfernt sei. Erst in sogenannten Grenzsituationen wie Krankheit, Tod, Krieg, Angst, Leidenschaft usw. würde »man« das verspüren, was menschliches Leben »eigentlich« ausmache.

An diesen »Jargon der Eigentlichkeit« fühlt man sich erinnert, wenn man die Klagen einiger Gartendenkmalpfleger über das Verhalten der Besucher historischer Gärten hört. Das Besuchpublikum würde alles Mögliche tun, auch durchaus das, was in Parks sonst so üblich geworden ist wie Grillen, Federballspielen, auf dem Rasen lagern usw., nur eben nicht das Wesen des Parks als ein Kunstwerk oder Denkmal erfahren wollen. Abgelenkt durch das Drücken der Schuhe, von der Sehnsucht nach einer Tasse Kaffee getrieben, verstrickt in den Tratsch und Klatsch eines Spazierganges, gelangweilt den Ausführungen einer Parkführung folgend, Kind und Hund unter

- 3 L. Trauzettel, Gartennutzung durch Tourismus – Erhaltungsprobleme im historischen Dessau-Wörlitz, in: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Historische Parks und Gärten – ein Teil unserer Umwelt, Opfer unserer Umwelt (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 55), Wolfenbüttel 1997, S. 63.
- 4 Ebda, S. 65.
- 5 T.W. Adorno, Jargon der Eigentlichkeit. Zur deutschen Ideologie, Frankfurt 1964.

Dauerkontrolle, konzentriert der Sonnenbräunung hingegeben, wäre es weder willens noch dazu in der Lage, die Quintessenz der Gartenbotschaft zu erfahren. Nichts als seichtes Wohlbehagen: der Park als hübsche, beiläufig wahrgenommene Kulisse.

Wohlgemerkt, eventuell wird nicht der kleinste Schaden verursacht, das Verhalten ist unter Umständen durchaus korrekt (in Übereinstimmung mit der Parkordnung), nur eben (aus Sicht der Gartendenkmalpflege) »am Thema vorbei«, uneigentlich, dem »eigentlichen Zweck« eines historischen Gartens entfremdet.

Im Rahmen einer kleinen Untersuchung wurde letztes Jahr in Hannover der Frage nachgegangen, welche Motive die Leute veranlassen, die Herrenhäuser Gärten zu besuchen. Bekanntlich handelt es sich dabei um drei historische Gärten: den Großen Garten (ein Barockgarten), den Berggarten (ein Botanischer Garten) und den Georgengarten (ein Landschaftsgarten).

Die Antworten auf die offen gestellte Frage können als Indikator für die unterschiedlichen Motive beim Parkbesuch gelten, vor allem aber darauf, dass (auch beim Besuch historischer, denkmalgeschützter Gärten!) über allem die Allerweltsmotive »Ruhe und Erholung«, »Unterhaltung und Abwechslung« sowie »Sonne und frische Luft« thronen. Neben diesem für jegliches Freiraumverhalten grundlegenden Bedürfnis kommt eine sozusagen »anspruchsvollere« Bedürfnislage offenbar nur bei Teilgruppen der Besucher zum Tragen: Beim Berggarten das Interesse für Pflanzen, Natur und Botanik, beim Großen Garten das Interesse für Gartenkunst und Gartengeschichte (auch der Hang zu »Sehenswürdigkeiten«), und der Georgengarten (aufgrund seiner Nähe zur Universität fast so etwas wie ein »Studentenpark«) hat seinen relativen motivationalen Schwerpunkt ohnehin im sozusagen »niederen« Bereich von Gewohnheit, Zeitvertreib, Sport, Spiel und Unterhaltung.

In einer anderen Untersuchung in den drei historischen, denkmalgeschützten Parkanlagen (Hannover-Georgengarten, Bremen-Bürgerpark und Wörlitz) wurden die Besucher auch nach ihren Besuchsmotiven, gartenhistorischen Vorkenntnissen und Interessen gefragt, nicht zuletzt auch ihr tatsächliches Verhalten im Park beobachtet. Die Ergebnisse waren – erwartungsgemäß – parkspezifisch wieder recht unterschiedlich, aber insgesamt stützen sie die These, dass ein Großteil, oft die Mehrheit der Besucher, historische Gärten in erster Linie nicht als Gartendenkmal sieht, sondern sie – gleichsam »uneigentlich« – als bloße, wenn auch durchaus als sehenswerte Grünflächen wahrnimmt und entsprechend nutzt.

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass in vielen historischen Parks die weit überwiegende Mehrheit der Besucher mehr oder weniger regelmäßig den Park aufsucht. Mit der »Veralltäglichsung« des Parkbesuchs in vielen historischen Gärten – eine Folge der defizitären Freiraumversorgung in vielen deutschen Großstädten (man nutzt die nächstgelegene Grünfläche – ob nun denkmalgeschützt oder nicht) – geht dieses Besichtigungsmotiv verständlicherweise verloren; der Park büßt seine Besonderheit ein und wird immer mehr zu einer gewöhnlichen Kulisse, der man keine be-

sondere Beachtung mehr schenkt. Das Parkverhalten wird damit (im Sinne der Gartendenkmalpflege) »uneigentlich«, dem Denkmalzweck entfremdet.

Die Verbreitung »uneigentlichen« Parkverhaltens resultiert auch aus dem in der Regel nur begrenzt vorhandenen Interesse und Kenntnisstand der Besucher an und über die Geschichte der Gartenkunst: In der Befragung in den drei Gärten Georgengarten (Hannover), Bremer Bürgerpark und Wörlitz gaben 40-60% der Besucher an, praktisch über keinerlei nähere Kenntnisse über den jeweiligen Park zu verfügen. Lediglich 15 bis 25% von ihnen fühlten sich ganz gut informiert.

Zwar erkannten fast alle Befragten die jeweiligen Parkanlage als »Sehenswürdigkeit« an, aber die allerwenigsten von ihnen begründeten dies explizit mit gartenkünstlerischen und/oder gartenhistorischen Argumenten. Diese Befragungsergebnisse erinnern sehr stark an das, was vor gut 30 Jahren Jordan⁶ in seiner Umfrage in Schleißheim, Herrenhausen, Nymphenburg, Englischer Garten und im Linderhof herausgefunden hatte. Auch damals hatte die Mehrheit der Besucher die jeweilige Parkanlage nicht wegen ihres historischen Charakters aufgesucht, wenn auch die Quote »gartenhistorisch« motivierter Besucher in den Barockanlagen etwas höher lag.⁷

In reinen Besichtigungsparks wie Großer Garten Herrenhausen, z.T. Wörlitz, Linderhof und ähnlichen mag die Quote »uneigentlichen« Parkverhaltens noch relativ gering sein, aber in Parks, die den Charakter »normaler« innerstädtischer Grün- und Erholungsflächen angenommen haben (Georgengarten Hannover, Englischer Garten München⁸, Bürgerpark Bremen), dürfte der Anteil der Besucher, die sich am historischen Wert der Anlage uninteressiert und damit ein (aus Sicht der Gartendenkmalpflege) »uneigentliches« Parkverhalten zeigen, weit mehr als zwei Drittel ausmachen.

Wenn die Besucher den Park eben nicht in erster Linie als Denkmal wahrnehmen und (ästhetisch-kontemplativ) nutzen, dann ist zunächst der Feststellung Klaffkes zuzustimmen, der in Bezug auf historische Gärten und Parks von »mangelnder gesellschaftlicher Wertschätzung«⁹ spricht. Vielleicht sollte man aber besser sagen:

- historische Gärten und Parks werden in der Bevölkerung sehr wohl geschätzt, aber eben nicht in erster Linie aufgrund ihres denkmalpflegerischen oder gartenkünstlerischen Wertes.
- Vielmehr ist ihre Wertschätzung mehrdimensionaler und stärker gebrauchswertorientiert, wenn auch – im Sinne der Gartendenkmalpflege – mehr oder weniger »uneigentlich«.

6 P. Jordan, Wer geht wann und warum in welchen historischen Garten. Tendenzen von Besuchergewohnheiten, in: Das Gartenamt, H. 3, 1972, S.129-135.

7 Ebda, S. 130.

8 »Der Englische Garten besaß unter 100 Befragten keinen, der den Historischen Garten betrachten wollte. (Aus Zusatzfragen ergab sich, dass fast niemand darüber unterrichtet war, dass es sich beim Englischen Garten überhaupt um ein Gartenkunstwerk und nicht nur um einen Allerwelts-Stadtpark handelt)«; ebda, S. 130.

9 K. Klaffke, Gefährdungen historischer Parks und Gärten im Überblick, in: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (s. A3), S.9

Diese gar nicht mal so sehr geringere als vielmehr anders gelagerte Wertschätzung historischer Gärten durch die Bevölkerung, ihr (vom Standpunkt der Gartendenkmalpflege) »uneigentliches« Parkverhalten ist ein erstes »Problem« der primär freizeithen (und nicht musealen) Nutzung historischer Gärten.

2. Unachtsames, zu Nutzungsschäden führendes Verhalten

»Uneigentliches« Verhalten vieler Besucher historischer Gärten mag für Parkverwaltung und Gartendenkmalpflege enttäuschend sein, aber es führt nicht unmittelbar zu Schäden im Park. Dass aber eine allzu »freizeitliche« Nutzung historischer Gärten sehr leicht zu Nutzungsschäden führen kann, dürfte einleuchtend sein. Seit Jahrhunderten wird darüber geklagt, dass die Besucher historischer Gärten sich nicht »richtig« in dem Sinne verhalten, als sie

– teils fahrlässig,

– teils bewusst in Kauf nehmend

dem historischen Park Schäden zufügen; angefangen von Verschmutzungen (Hundekot, Müll u.ä.), über Trampelpfade, ausgetretene Wege bis hin zu zertretenen Blumenbeeten.

2.1 Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Leute meinen, dass einerseits das eigene Verhalten erlaubt sei, zumindest geduldet werde, also kein Fehlverhalten darstelle, und andererseits man sich über die schädlichen Folgen des eigenen Handelns nicht klar ist, sich keine Gedanken macht oder sich einfach irrt. Fahrlässige Nutzungsschäden sind also Ausdruck von Naivität, Unkenntnis, Unklarheit, Gedankenlosigkeit oder Irrtum. Sie geschehen gleichsam absichtslos, ohne jeden Vorsatz.

Unkenntnis über das erlaubte bzw. verbotene Verhalten ist oft Ursache für fahrlässige Nutzungsschäden. Die Kenntnis über die Parkordnung ist eher gering. Natürlich weiß man (auch ohne die Parkordnung zu kennen), dass man keine Abfalleimer in Brand stecken, keine Beete zertrampeln, keinen Müll liegen lassen sollte, aber in Bezug auf das Betreten des Rasens, des Fahrradfahrens, des Hundeanleinzangs usw. ist es nicht ganz so klar, weil die Park- und Gartenordnungen von Park zu Park (auch in der speziellen Kategorie der historischen Gärten) in dieser Hinsicht durchaus unterschiedlich ausfallen. Mal ist das Fahrradfahren, das Betreten des Rasens erlaubt, mal nicht. Mal muss der Hundekot beim Verlassen des Parks wieder mitgenommen werden, mal dürfen Hunde gar nicht in die Anlage hinein.

Diese Unterschiedlichkeit der Parkordnungen (selbst in der Kategorie der denkmalgeschützten Anlagen!) ist einerseits sehr verständlich (weil jeder Park doch einen

eigenen Charakter und eine eigene Nutzungstradition hat), erschwert aber doch den Besuchern das ordnungsgemäße Verhalten, weil es eben keinen allgemeingültigen Verhaltenskodex in denkmalgeschützten Anlagen gibt. Man müsste sich stets – parkspezifisch – neu informieren, und natürlich mindert es die Akzeptanz von Verhaltensverboten, wenn sie von Park zu Park mal so oder so ausfallen.

Auch die Parkverwaltungen tragen bisweilen mit ihrem Parkmanagement zu einer Erosion des Schadensbewusstseins auf Seiten der Parkbesucher bei:

Im Georgengarten in Hannover z.B. spielen seit Jahrzehnten die jeweiligen Studentengenerationen Fußball auf bestimmten Rasenflächen mit erheblichen Folgen für die Grasnarbe. Wahrscheinlich sehen die Fußballer die Schäden ihres Verhaltens, aber sie gehen, wie die Juristen sagen würden, von einer mutmaßlichen Erlaubnis (und damit Inkaufnahme auftretender Schäden) seitens der Parkverwaltung aus, die ganz offensichtlich – Gottseidank! – nichts tut, um dem Treiben ein Ende zu setzen, geschweige denn, dass sie versuchen würde, die Grasnarbe wiederherzustellen. Klar ist, dass ein solches Parkverwaltungshandeln das Schadenverursachungsbewusstsein auf Seiten der Fußball spielenden Studenten allmählich einschlafen lässt (wenn es denn je da war).

Und ähnlich wäre der Fußgänger zu sehen, der einen bereits ausgetretenen Trampelpfad benutzt. Muss er nicht von einer quasi mutmaßlichen Erlaubnis ausgehen, wenn die Parkverwaltung nichts gegen den Trampelpfad unternimmt, kein Schild aufstellt, keine Abpflanzung vornimmt, keinen neuen Rasen aussät? Wird es der Person nicht zumindest leicht gemacht, so zu denken, bzw. eben nicht nachzudenken über etwaige Schäden?

Ein Beispiel für den verbreiteten, wenn auch irrtümlichen Glauben, das eigene Verhalten würde schon keinen Schaden im Park anrichten, ist das Betreten des Rasens, das Anlehnen des Fahrrads an einen Baumstamm usw.; alles Dinge, die – von einem Einzelnen irgendwo im Park ausgeübt – im Regelfall noch keinerlei Spuren im Park hinterlassen und sich erst dann zu einer Beschädigung auswachsen (können), wenn viele weitere an derselben Stelle das gleiche Fehlverhalten ausüben (Kumulationseffekt). Also wenn etwa der Baum am Rande der Liegewiese zu so etwas wie einem »Fahrradständer« wird (mit Folgen für die Baumrinde). Erst dann entsteht ja vermutlich der Schaden, der vom »Ersttäter« oder jemandem, der sich als »Einzeltäter« sieht, nicht vorhersehbar ist.

Unwissentliche (fahrlässige) Nutzungsschäden werden auch durch den für Parkanlagen typischen Umstand befördert, dass in Bezug auf die Vegetation der Schaden einer Handlung bisweilen nicht sofort erkennbar ist (Langzeiteffekt). Bodenverdichtungen und Baumrindenverletzungen können oft erst nach Jahren zu sichtbaren Schäden führen. Und klar ist, dass komplexere Wirkungsketten dem normalen Parkbesuchenden nicht bewusst und geläufig sind. Dass das Entenfüttern mehr Enten und

mehr Entendreck produziert und damit zur Beeinträchtigung der Wasserqualität und der Ufervegetation führen kann (ganz zu schweigen davon, dass das Entenfüttern – ungewollt und unbewusst – meist mit einer Beschädigung der Ufersaumes einhergeht), ist dem Parkbesucher (ohne entsprechende Hinweise) sicherlich unbekannt (Wirkungsketteneffekt).

2.2 Inkaufnahme

Im Gegensatz zum eben behandelten Fehlverhalten geht es in diesem Fall um Parkbesucher, die sich darüber klar sind, dass ihr Verhalten nicht richtig ist und Schäden verursachen kann. Sie tun es also durchaus schadensbewusst, aber sie tun es nicht vorsätzlich oder mutwillig, sondern nehmen eventuelle Schäden lediglich in Kauf, weil ihnen anderes wichtiger ist: vor allem wohl ihre Bequemlichkeit, ihre Nachsicht mit Kindern, ihre Spaß- und Erlebnisinteressen, ihre Hundeliebe, ihre Radfahr- oder Fußballspielleidenschaft oder ihr gartenkünstlerisches Bildungsinteresse.

- Da ist z.B. der Radfahrer, der trotz Radfahrverbot nicht absteigt, elegant die Kurven schneidet, scharf bremst und eine markante Bremsspur auf dem Fußweg hinterlässt. Er will den Weg nicht vorsätzlich kaputt machen, es ist nicht der Zweck des eigenen Handelns, aber akzeptierte Folge – weil das scharfe Bremsen, die Gefahr des Herumschleuderns eben viel Spaß macht.
- Oder es gibt das Touristenpärchen, das sich zwecks souvenirmäßiger Ablichtung in die Blumenpracht eines Beetes stellt.
- Da ist der »Griller«, der durchaus weiß (und sieht), dass sein Feuer die Grasnarbe zerstört und sein Müll den Mülleimer überquellen lassen – ihnen allen ist das eigene Tun, der eigene Vorteil wichtiger als der tatsächliche oder mögliche Schaden im Park.
- Inkaufnahme gilt selbst für die Oma, die sich ein Pflanzen-Souvenir aus dem Park mit nach Hause nimmt.

Wie die Untersuchung vor allem im Georgengarten in Hannover und im Bremer Bürgerpark ergab, ist das Nutzungsschäden in Kauf nehmende Verhalten in historischen Gärten (Grillen, Trampelpfadbenutzung etc.) durchaus verbreitet – insbesondere dort, wo diese Parks auch der alltäglichen Freiraumversorgung einer Stadt dienen. Nutzungsschäden in Kauf nehmende Besucher befinden sich in einer Art Rollenkonflikt zwischen ordnungsgemäßem Verhalten einerseits und der Quasi-Verpflichtung andererseits, auch noch anderen Erwartungen gerecht werden zu müssen: denen ihres Kindes, ihrer Freunde, ihres Hundes etc.

Manchmal wächst sich dieser Rollenkonflikt gar zu einer Art Notsituation aus, etwa wenn keine Toilette im Park vorhanden ist, wenn Abfallkörbe fehlen, oder das Wegesystem so unzeitgemäß ist, dass der damit verbundene Umweg für einen gera-

dezu »unzumutbar« erscheint wie das Beseitigen des Kots des eigenen Hundes. In Kauf genommene Nutzungsschäden haben immer, das unterscheidet sie von vorsätzlichen Sachbeschädigungen, einen »Hauch von Legitimation«. Es gibt immer ein paar (vermeintlich gute) Gründe, die das Fehlverhalten entschuldigen könnten – nicht zuletzt das macht vermutlich die Häufigkeit und den Verbreitungsgrad dieser Art von (eher harmlosen) Nutzungsschäden aus.

3. Vorsätzliche Sachbeschädigungen (Vandalismus)

Beim vandalistischen Verhalten wird die Beschädigung des Parks ganz bewusst angestrebt, wobei die Tatsache, dass es sich um einen historischen Garten handelt, den Tätern einerseits ziemlich oder gar gänzlich egal sein, andererseits aber durchaus einen besonderen Reiz verschaffen kann. Diese bewusste Sachbeschädigung kommt in zwei Spielarten vor: als Spontan- und Affekthandlung und als regelrecht geplante Tat. Der Sprayer, der mit Sprühdose nachts im Park anrückt, um sich dort zu »verewigen«, geht geplant-vorsätzlich vor. Anders die Jugendlichen, die sich im Park langweilen und – einem spontanen Einfall folgend, sozusagen aus Jux und Tollerei, möglicherweise auch noch angetrunken, einen Abfallbehälter in Brand setzen.

Bei der vorsätzlichen Beschädigung historischer Gärten, beim vandalistischen Verhalten, kann man nur sehr bedingt von einer freizeithlichen Nutzung historischer Gärten sprechen bzw. nur insoweit, als es in der Freizeit derjenigen passiert, die es verüben. Dabei kristallisieren sich die folgenden Motive für vorsätzliche Sachbeschädigungen heraus, die sich nicht ausschließen, sondern im Regelfall immer in einer ungenuten Mischung zusammenkommen:

Die Frustrationsmotive (Wut, Rache, Selbsthass, auch Langeweile) spielen eine große Rolle. Man ist frustriert, ist geärgert, gedemütigt, vernachlässigt worden, man weiß nichts mit sich anzufangen und sucht irgendein Ventil für seine angestaute Aggression. Mal richtet sich diese Aggression gegen eine einzelne Person und eine ihr gehörende Sache, mal gegen eine Institution (Schule, Staat, Behörde), mal gegen bestimmte als Sündenbock fungierende Bevölkerungsgruppen, mal gegen alles und jedes, die Gesellschaft schlechthin. Zwischen dem Frustrationsgrund und dem Gegenstand der Sachbeschädigung kann, muss aber kein unmittelbarer Zusammenhang bestehen.

Häufig spielen bei vorsätzlichen Sachbeschädigungen auch Anerkennungsmotive eine Rolle. Vor allem in jugendlichen Gruppen spielen Mutproben eine erhebliche Rolle für die jeweilige Stellung des einzelnen in der Gruppenshierarchie. Viele Sachbeschädigungen passieren auch aus Lust- und Übermutsmotiven. Für die Vandalismusforschung berühmt geworden ist der Aufsatz von Allen und Greenburger,¹⁰ die in

¹⁰ V.L. Allen/D.B. Greenburger, An aesthetic theory of vandalism, in: Crime and Delinquency, No.24, 1978, S. 309-332.

ihrer »aesthetic theory of vandalism«, einfach und knapp formulieren: Zerstören, In Brand setzen, demolieren mache einfach Spaß, sei Lustgewinn pur, ein intensiver sinnlich-ästhetischer Reiz. Sie verweisen auf die moderne Kunst, wo Dinge ebenfalls nicht (mehr) in ihrer »heilen« Schönheit gezeigt werden, sondern in ihrer Kaputttheit, Entstellung, Zerrissenheit und Demontage. Sie verweisen auf die Katastrophenfilme Hollywoods, auf die eigenartige sinnliche Faszination, die Autounglücke, Brände, Häuserabriss in uns auslösen. Sachbeschädigung – noch dazu wenn es sich um eine Straftat handelt, so Allen und Greenburger ist sinnliche Erregung pur.

Die Entfaltungsmotive hängen stark mit diesem (vermeintlichen) Nervenkitzel der Sachbeschädigung zusammen: Experimentierfreude (»was kann ich«?), Neugier (»was passiert, wenn ich das mache«?), Ausprobierverhalten (»wann zerbricht was«?), Machtausübung (»Herr aller Dinge«!), Grenzüberschreitung (»werde ich erwischt«?), Freiheitsdrang (»ich lasse mich nicht durch einen spießigen Verhaltenskodex gängeln«) bis hin zu künstlerisch-kreativen Bedürfnissen (etwa bei Graffiti). All diese (z.T. auch pubertären) Motive können Anlass zu Sachbeschädigungen sein. Darüber hinaus gibt es die sog. Überzeugungsmotive politisch-weltanschaulicher oder ideologischer Art: Man protestiert (angeblich) gegen den Feudalismus, die Repräsentationssucht der Reichen, gegen die Betonarchitektur der Neuzeit, die Nacktheit von Statuen, gegen die Sauberkeit und Ordnung im Park, die Spießigkeit einer Parkordnung usw. Bundesweit bekannt wurde die Aktion von Jugendlichen aus der Hausbesetzerszene Potsdams,¹¹ die nach der Räumung einer von ihnen besetzten Villa am Schloss Sanssouci drei riesige Parolen an die Wand gesprüht hatten: »Wer Wind sät, wird Sturm ernten« – »Zerstört ihr unsere Kultur – zerstören wir eure« – »Dank euch Touris sind wir ohne Bleibe«.

4. Unschärfe des Behavior Settings und Defizite sozialer Kontrolle in historischen Gärten als Ursachen

Uneigentliches, unachtsames oder gar vandalistisches Verhalten kann sich nur entfalten, wenn die »Täter« es nicht besser wissen, können oder wollen, bzw. nicht daran gehindert werden oder sich nicht gehindert fühlen – wenn also die soziale Kontrolle im Park nicht ausreichend funktioniert. Unter sozialer Kontrolle sind all jene Mechanismen zu verstehen, die Menschen davon abhalten, von einer gesellschaftlich erwarteten Verhaltensweise, dem sog. »behavior setting« eines Ortes abzuweichen. Das »behavior setting« des historischen Parks ist, so könnte man sagen, einerseits unscharf geworden und andererseits fehlt den Akteuren zunehmend das Interesse bzw. die gesellschaftliche Durchschlagskraft, die Parkordnung und die Gartendenkmalidee im weiteren Sinne durchzusetzen.

4.1 Unschärfe des »Behavior Setting« eines historischen Parks

Was die zunehmende Unschärfe des »behavior setting« historischer Parks betrifft, so hängt diese damit zusammen, dass diese Grünanlagen Menschen mit sehr unterschiedlichen Besuchsmotiven anlocken. Historische Parkanlagen (mit Ausnahme der primär touristisch genutzten) leiden in der Regel daran, dass ein Großteil der Besucher die Anlage nicht wegen ihrer besonderen Schönheit oder gar wegen ihres denkmalpflegerischen Wertes aufsucht, sondern weil es sich um die nächstgelegene Grünanlage handelt. Verständlich, dass Leute, die in historischen Parks nur joggen oder den Hund ausführen wollen, für sich insgeheim zwar vielleicht noch nicht die Parkordnung außer Kraft gesetzt haben, aber sich doch ein Stück weit von der »Idee« des historischen Parks als Quasi-Museum entfernt haben.

Teilweise hilft die Parkverwaltung kräftig mit bei der »Verunklarung« des »behavior setting«, indem sie etwa »parkfremde« Veranstaltungen durchführt oder bestimmte Freizeiteinrichtungen schafft. Kinderspielflächen, Kioske, Minigolfanlage bis hin zu Skaterbahnen usw. verursachen selbst teilweise unverhältnismäßig viele Nutzungsschäden und Pflegeaufwand, signalisieren dem Besucher zudem aber noch, dass hier der Park nicht so sehr als Gartendenkmal gesehen wird, sondern als Anlage für Freizeit und Erholung, für Spiel und Sport. So werden Nutzergruppen angezogen und Verhaltensweisen nahe gelegt, die dem historischen oder gartenkünstlerischen Wert der Anlage weniger Beachtung schenken. Denkmalpflegerisch sind diese zusätzlichen Ausstattungselemente also in doppelter Weise problematisch.

Je eindeutiger ein historischer Garten als reiner »Besichtigungsgarten« definiert ist, d.h. je weniger er sonst noch an Aktivitäten durch seine Gestaltung und Ausstattung zulässt oder nahe legt, desto selektiver ist von vornherein der Benutzerkreis und entsprechend höher die Konformitätsbereitschaft bzw. geringer die praktische Möglichkeit zur Normabweichung.

Auch die Intensität der Parkpflege, der Pflegezustand symbolisiert die Intaktheit des »behavior setting« eines historischen Gartens. Hintergrund dieser Aussage ist eine uralte Erfahrung, die heute als sog. »broken windows-Theorie« firmiert.¹² Kelling und Wilson, die Begründer dieser Theorie, hatten empirisch nachweisen können, dass Vandalismus und andere Arten von Sachbeschädigungen in dem Maße zunehmen und sich beschleunigen, wie erste Spuren von Vandalismus in einer Gegend erkennbar sind. Begründet wird diese Tatsache mit Hinweis auf eine Art Hemmschwelle, die die meisten Menschen daran hindert, als erste etwas Sauberes, Schönes, Gepflegtes kaputt oder dreckig zu machen und einfach nur unachtsam oder gar nur »uneigentlich« damit umzugehen.

12 J.W. Wilson/G.L. Kelling, The police and neighborhood safety. Broken windows, in: The Atlantic Monthly, March 1982, S. 29-39; deutsch 1996.

11 Vgl. *Die Welt* vom 10.08.1999.

Dabei spielt auch eine Rolle, dass ungepflegte und unreparierte Sachen ihrem Eigentümer nicht gar so wichtig scheinen, denn sonst würden sie ja sauber gehalten, repariert oder in Sicherheit gebracht werden. Kommt seitens der Eigentümer keine entsprechende Reaktion, schließen die potenziellen Sachbeschädiger auf eine Gleichgültigkeit und quasi »mutmaßliche Erlaubnis« und die letzten Hemmschwellen fallen. Generell (unter Ausklammerung des Graffiti-Problems, wo teilweise andere soziale Gesetzmäßigkeiten gelten) gilt: je sauberer und gepflegter eine historische Parkanlage desto klarer ihr »behavior setting« hinsichtlich ordnungsgemäßem Verhalten und desto größer die Hemmschwelle, sie zu verschmutzen bzw. gar zu beschädigen.

Vielorts hat sich aber das »behavior setting« des historischen Gartens, des Gartendenkmals verschoben in Richtung normaler Park bzw. Freizeitpark – mit den entsprechenden Folgen auch für die Durchsetzbarkeit rigider Sauberkeits- und Ordnungsvorstellungen.

4.2 Defizite sozialer Kontrolle

Nicht nur das »behavior setting« eines historischen Parks zwischen Gartendenkmal und Freizeiteinrichtung ist etwas diffus geworden, sondern die Möglichkeiten sozialer Kontrolle in Parks ganz allgemein¹³ sind defizitär. Der Aufenthalt im Park dient der Entspannung, Erholung und sozialen Entlastung, und ein freundlich-tolerantes Verhalten ist im Park gewissermaßen als Verhaltensnorm institutionalisiert; d.h. es ist im Park gegenüber nicht rollengemäßigem Verhalten, wenn es nicht gar zu störend ist, ein liberales Klima vorzusetzen.

Hinzu kommt, dass der Park nicht zu den Bereichen gehört (es sei denn die »eigene Sitzbank« im Park), die als eigener »Besitz« angesehen und verteidigt werden.¹⁴ Und da der Besuch dort zeitlich meist sehr befristet ist, muss auch von daher ein abweichendes Verhalten nicht so ernst genommen zu werden, dass man in Parks – zumal in größeren – abweichendem Verhalten zudem relativ leicht ausweichen kann (zeitlich wie räumlich), vermindert ebenfalls die Notwendigkeit und wohl auch ein wenig die Legitimation sozialer Kontrolle.

Die Möglichkeiten sozialer Kontrolle werden auch dadurch gemindert, dass sich im Park in der Regel Fremde begegnen, so dass nahezu alle üblichen informellen Sanktionsmittel wie das Zeigen von Verachtung, die üble Nachrede, der Entzug von Sympathie, Degradierung in der Gruppenhierarchie usf. nicht greifen – anders als im Wohnumfeld oder im Kleingartenverein. Es kommt hinzu, dass bestimmte eventuell zu Nutzungsschäden führenden Verhaltensweisen (Fahrradfahren, Grillen, frei lau-

13 Vgl. W. Tessin, Der Park als normativ geregeltes Verhalten, in: Das Gartenamt, H. 3, 1986, S.401-410.

14 Vgl. zum Konzept des »defensible space« die Arbeit von O. Newman, Defensible space – People and Design in the Violent City, London 1972.

fende Hunde, Betreten des Rasens, Nutzung eines Trampelpfades) oft nicht verbindlich oder gar schriftlich fixiert verboten wären, so dass eine klare Legitimationsgrundlage für die Ausübung von sozialer Kontrolle bestünde.

Seit den 1960-er Jahren hat sich überdies in der Gesellschaft ein sozio-kultureller Liberalisierungs- und Individualisierungsprozess verstärkt, ein Prozess des Wertewandels hat stattgefunden, der ein Insistieren auf einer zu engen »Law-and-Order-Position« sehr schwierig macht. Allzu »kleinkariertes« Einschreiten gegenüber Kindern, Hundehaltern, Fahrradfahrern oder Jugendlichen, die einfach nur ein bisschen rumalbern, wird oft genug als überzogen angesehen. Gegenüber normabweichenden Gruppen (Jugendliche, Drogenszene etc.) fehlt es überdies zunehmend an Fingerspitzengefühl und Zivilcourage. Selbst offizielle Parkwächter klagen bisweilen darüber, dass ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird und entsprechende Gespräche zu Streit führen. So ist allseits – von den Parkverwaltungen bis hin zum einzelnen Parkbesucher – eine Tendenz da zum Wegschauen. Man will keinen Ärger, auf Anzeigen verzichtet man, weil das Zeit kostet und aufgrund einer überlasteten und in sogenannten kleinen Dingen allzu nachsichtigen Gerichtsbarkeit sowieso nichts brächte. Die Beweislast ist oft schwierig zu erbringen (Aussage gegen Aussage) und die Polizei hat ohnehin anderes zu tun.

5. Nutzungsschäden und Vandalismus als Problem freizeithlich genutzter historischer Gärten

Im Jahr 2000 wurde eine Untersuchung zu Nutzungsschäden in historischen Gärten durchgeführt¹⁵ und bundesweit 56 für die Gärten verantwortliche Personen (mit Schwerpunkt in Niedersachsen) danach gefragt, wie gravierend sie in ihren Anlagen das Ausmaß der auftretenden Nutzungsschäden beurteilen würden. Dabei wurde ein sehr weiter Begriff von »Nutzungsschaden« zugrunde gelegt wurde, der also auch Müll, Hundekot, Trampelpfade, ausgetretene Wege u.ä. mit einschloss, aber natürlich auch vorsätzliche Sachbeschädigungen.

Auf die erste Frage, wie man allgemein das Ausmaß dieser Schäden in der jeweiligen Anlage bewerten würde, gaben 39% der Parkverantwortlichen an, das Ausmaß sei sehr gering bzw. gering, 38% sprachen von einem mittleren und 23% von einem starken bzw. sehr starken Ausmaß.

Verengt man den Blick auf die historische Substanz, so gaben 75% der Verwaltungen an, dass in ihrer Anlage irreparable Schäden auch an der historischen Substanz auftreten. Diese Schäden sind aber durchschnittlich von geringem Ausmaß; in 15% der Anlagen treten jedoch viele oder sehr viele Schäden an der historischen Substanz auf.

15 W. Tessin u.a. (s. A 1).

Ein Gradmesser für das Ausmaß der Nutzungsschäden sind auch die finanziellen Aufwendungen zu ihrer Beseitigung. Betrachtet man den prozentualen Anteil dieser Kosten an den gesamten Pflege- und Unterhaltungskosten, so zeigt sich, dass die finanziellen Folgen von den Verwaltungen als eher gering bewertet werden. Bei 62% liegt der Anteil unter 10% der Gesamtunterhaltungskosten zur Beseitigung von Nutzungsschäden.

Welchen Stellenwert haben nun Nutzungsschäden und Sachbeschädigungen im Vergleich zu anderen möglichen Beeinträchtigungen? Auf einer Skala von 1 (kein Problem) bis 4 (großes Problem) stuften die Parkverantwortlichen die abgefragten Aspekte wie folgt ein:

Kostenbedingte Pflegemängel	2,8
Mutwillige Sachbeschädigungen	2,6
Unachtsames Verhalten	2,5
Witterung, Windbruch, Klima	2,4
Schäden durch Tiere	2,4
Starkes Besucheraufkommen	2,2
Schäden durch Veranstaltungen	2,2
Luftverschmutzung	2,1
Grundwasserabsenkungen	1,9
Schäden durch Neuplanungen	1,6

Die meisten mit einer »freizeitlichen« Nutzung einhergehenden Nutzungsschäden wurden also als ein geringes bis mittleres Problem eingestuft, wobei immerhin in neun der 56 untersuchten historischen Parkanlagen die nutzungs- bzw. vandalismusbedingten Schäden doch immerhin als großes Problem bezeichnet wurden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen, obwohl sicherlich sehr viel seltener vorkommend als Nutzungsschäden in Folge von Unachtsamkeit, werden als das noch etwas gravierendere Problem angesehen, weil hier die Reparatur oft sehr viel teurer und der Ärger darüber sehr viel größer ist als über die »normalen« Nutzungsschäden, für die man vielleicht ja ein gewisses Maß an Verständnis aufbringt.

Man muss bei der Beantwortung der entsprechenden Fragen allerdings berücksichtigen, dass pro Anlage immer nur eine verantwortliche Person zur Bewertung des Ausmaßes der Nutzungsschäden herangezogen wurde, so dass auch mit dem Problem subjektiver Wahrnehmung und Bewertung zu rechnen ist.¹⁶ Die Vermutung liegt nahe, dass die Beantwortung der entsprechenden Fragen auch viel damit zu tun hatte, ob man Gartendenkmalpfleger war oder nicht, man mehr die gesamtstädtische Freiraumversorgung im Auge hatte oder Chef der Pflegeabteilung war.

Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass Freizeitliche Nutzungen unter dem Aspekt von damit verbundenen Nutzungsschäden und Sachbeschädigungen zwar ein gewisses Problem in historischen Gärten darstellen, dass aber andererseits das Problem auch nicht dramatisiert werden sollte. Jeder Experte konnte natürlich eklatante Fälle von Nutzungsschäden oder gar von Vandalismus nennen, aber das waren doch eher Ausnahmen, Einzelfälle, Dinge, an die man sich auch noch nach Jahren erinnerte.

6. Zur »Freizeitfähigkeit« historischer Gärten auch in der Gegenwart

Wenn sich das Ausmaß an Nutzungsschäden und Sachbeschädigungen in historischen Gärten unseres Erachtens doch einigermaßen in Grenzen hält, dann liegt das vor allem – so unsere Schlussfolgerung – am mangelnden Interesse der allermeisten Parkbesucher, von der üblichen und ordnungsgemäßen Verhaltensrolle eines Parkbesuches abzuweichen. Mit anderen Worten: das im historischen Garten sozial erwünschte Verhalten (wenn auch in seiner »uneigentlichen« Variante) ist weitgehend zum Bedürfnis, zumindest zur unhinterfragten Gewohnheit geworden. Es ist weitgehend internalisiert, also verinnerlicht worden. Gerade beim Parkbesuch – trotz der ganzen Nutzungsschadens- und Sachbeschädigungsproblematik – ist immer noch eine hohe Übereinstimmung vorzufinden zwischen dem, was man dort tun möchte (z.B. spazieren gehen, auf der Parkbank sitzen) und dem, was man dort tun darf bzw. sollte.

Offenbar erweisen sich historische Gärten auch heute noch als mehr als nur »freizeitfähig«, was ja zunächst höchstgradig erstaunlich ist. Wie können Parks, die vor 100 und mehr Jahren, sozusagen zur Postkutschen-Zeit entstanden sind, heute noch, in einer Freizeitgesellschaft wie der unsrigen, so gut funktionieren?

Da ist zum einen der Umstand zu nennen, dass sich das garten- und parkbezogene Freizeitverhalten in den letzten 100 bis 200 Jahren offenbar gar nicht einmal so sehr verändert hat: Spaziergehen, sich an der Natur erfreuen, auf einer Parkbank sitzen, ein Picknick, Spiele, all das sind auch heute noch nicht nur gern ausgeübte Freizeitaktivitäten im Park, sondern es handelt sich dabei im Grunde nach wie vor um den Kern parkspezifischer Freizeitaktivitäten. Kurzum: der gesellschaftliche Wandel in den letzten 100 bis 200 Jahren (trotz aller Individualisierungs- und Pluralisierungstendenzen) war in diesen Punkten offenbar gar nicht so durchgreifend, wie man vielleicht hätte annehmen können.

Historische Gärten erweisen sich zum anderen auch heute noch als »freizeitfähig«, weil einige neuere Freizeitverhaltensweisen ins klassische »behavior setting« des Parks mittels gesellschaftlicher Konventionen schadens- und problemlos integriert wurden. Kleidungsnormen sind gelockert, das Betreten der Rasenflächen ist teilweise erlaubt worden, neue Spiel- und Sportarten wie z.B. das Joggen oder das Frisbee-Spiel wurden relativ problemlos ins Verhaltensrepertoire des Parks aufgenommen.

¹⁶ W. Tessin, Nutzungsschäden in historischen Gärten als Problem subjektiver Wahrnehmung, in: Stadt und Grün, 50. Jg., H. 7, 2001, S.479-486.

Teilweise wurden natürlich auch die historischen Gärten »nachgebessert« und neuen Freizeitpräferenzen angepasst; d.h. es wurden in vielen historischen Landschaftsgärten, die weniger als Denkmal denn als »normaler« Stadtpark fungieren, neue Freizeiteinrichtungen implantiert wie Fahrradwege, Trimm-Dich-Pfade, Spielplätze, Minigolfanlagen oder Bootsverleih. Die Barockgärten, die sich für eine solche »Nachrüstung« weniger eignen, sind denn heute auch weit weniger bzw. weit eingeschränkter »freizeittauglich«. Aber gerade diese auf die »Besichtigung« eingeschränkte Freizeittauglichkeit und die damit verbundene Selbstselektivität der Besucher von Barockgärten sorgt dafür, dass hier das gartendenkmalkonforme Verhalten besonders verbreitet ist.

Darüber hinaus hat man für sich im gesellschaftlichen Wandel neu entwickelnde Freizeitbedürfnisse spezielle und zusätzliche Freiräume geschaffen, vor allem auch die außerstädtische Landschaft insgesamt für die Freizeitverbringung erschlossen: Freibäder, Baggerseen, Sportplätze, Kinderspielplätze, Naherholungsgebiete decken einen Großteil neu entstandener Freizeitbedürfnisse ab, so dass der historische Garten auch heute nur jenen traditionellen Teil der Freizeit »abdecken« muss, für den er immer schon gedacht war.

Schließlich hat der historische Garten – so wie es aussieht – nichts von seiner ästhetischen Attraktivität eingebüßt; ja im Zuge der Entstehung der Gartendenkmalpflege und der damit einhergehenden ideologischen Inwertsetzung des Vergangenen und des Altwerdens und Ausreifens der Anlagen (insbesondere ihres Baumbestandes) hat sich der ästhetische Reiz historischer Gärten eher erhöht, so dass sich mancherorts ein regelrechter Besichtigungstourismus entwickelt hat. Der historische Garten hat sich also neben seiner ursprünglichen Funktion als Aufenthaltsort eine neue (hochattraktive) Freizeitfunktion als (touristischer) Besichtigungsort erschlossen.

7. Zusammenfassung

Klaffke hat einmal angemerkt, dass die Spezialisten auf dem Feld der Gartendenkmalpflege bisweilen zu »elitärem Perfektionismus« neigen würden und sie » – in dieser Hinsicht den Naturschützern durchaus ähnlich – ihre Gartenkinder am liebsten nur für sich« hätten.¹⁷ Egal, ob sie es denn wirklich (noch immer) wollen: erreicht haben sie es – Gott sei Dank! – nicht.

Historische Gärten erfreuen sich größter Beliebtheit und erweisen sich in der Regel auch heute noch als weitgehend freizeittauglich für mehr oder weniger alle Bevölkerungsgruppen. Lediglich einige in erster Linie als Gartendenkmale und touristische Sehenswürdigkeiten fungierende Anlagen, darunter vor allem die Barockgärten, sind heutzutage nur sehr eingeschränkt als reine Besichtigungsgärten freizeittauglich.

¹⁷ K. Klaffke (s. A 3), S. 9.

Diese große Attraktivität und das starke Nutzungsinteresse der Bevölkerung hilft mit, den Erhalt der Gärten zu sichern. Als reine Kulturdenkmäler zum Zwecke des Schutzes, der Pflege und wissenschaftlichen Erforschung (wie der Hauptzweck des Denkmalschutzes etwa in § 1 NDSchG umschrieben wird), wären historische Gärten in ihrer jetzigen Vielzahl langfristig nicht zu halten. Publikumsinteresse, Nutzung ist also zunächst einmal auch Garant des Erhaltes eines Gartendenkmals, erst in zweiter Linie – qua konkreter Nutzung – dann eine (potentielle) Gefahr, die aber – wie gezeigt wurde – (von Ausnahmen abgesehen) nicht so groß ist, als dass man um den Bestand der historischen Gärten fürchten müsste.

Das generelle Problem historischer Gärten scheint darin zu bestehen, dass ihr »behavior Setting« auf allgemeiner Ebene unscharf geworden ist. Es bewegt sich zwischen alltäglichem Gebrauchsgut und touristischem Wallfahrtsort, zwischen Hundenauslauffläche und Gartendenkmal. Zwischen den beiden Polen Freizeitnutzung und Denkmalschutz spricht alles für eine Position des Augenmaßes und der Balance – etwa im Sinne des folgenden Zitates: »Alle Verantwortlichen wissen inzwischen aber, welche Erwartungen die Erlanger an ihre liebste Grünanlage stellen: Sie wollen sich darin möglichst frei und ungezwungen aufhalten und bewegen können, trotzdem soll aber nichts von der ruhigen und gelassenen Atmosphäre verloren gehen; ein »Benutzerpark« mit Selbstbeschränkung«.¹⁸ Aber zugleich – so wäre hinzuzufügen – auch ein »Gartendenkmal in Selbstbeschränkung«. Nur so können historische Parkanlagen ihrer Doppelfunktion als Gartendenkmal und hoch attraktiver Freizeitanlage auch weiterhin gerecht werden.

¹⁸ D. Hahlweg, Schlossgarten – Bürgergarten, in: Garten + Landschaft, H.4, 1984, S. 36.

Peter Schau

Lissabon nach 1755 – Die Entstehung einer aufgeklärten Stadt

1. Das Erdbeben

Am Morgen des 1. November 1755, an Allerheiligen, wurde die Stadt Lissabon durch ein Erdbeben seltener Stärke¹ fast vollständig zerstört. Viel blieb nicht übrig von der Stadt, die im Verlauf der vorhergegangenen sechs Jahrhunderte zu einer der reichsten und mächtigsten Städte des westlichen Europas geworden war. Sie war Symbol der Glanzzeiten der portugiesischen Übersee-Entdeckungen und den Reichtümern, die diese erbrachten.

Zahlreiche Zeitzeugen berichteten über die Katastrophe, so dass man sich auch heute ein lebendiges Bild über deren Ausmaß machen kann. Einer schrieb: »Der Morgen des 1. Novembers war ruhig und warm in der Folge der schönen Tage des ausgehenden Oktobers; die Lufttemperatur betrug 17,5° C. Der Himmel war wolkenlos, es schien die Sonne, und ein leichter Wind wehte aus Südwest. Gegen 9.45 Uhr nach einem großen unterirdischen Geräusch, was viele erschreckte, kam das erste Beben, senkrecht, gefolgt von einem zweiten waagerechten in Nordsüd Richtung. Beide Beben dauerten nicht mehr als 1 ½ Minuten, aber nach einer Unterbrechung von 60 sec. kam ein neues Beben, stärker, das 2 ½ Minuten und ein drittes, das 3 Minuten dauerte. Dazwischen eine Unterbrechung von einer Minute. Während dieser 9 Minuten hörte man das unterirdische Grollen ohne Unterlass. Der Himmel verdunkelte sich durch schwefelhaltige Gase, die aus der Erde entwichen (es wurden lange Spalten in den Straßen beobachtet), und hauptsächlich durch den Staub, der einen zu ersticken drohte. Zur gleichen Zeit zog sich das Wasser (des Flusses Tejo) zurück und ließ das Flussbett frei, um sich dann in riesigen Wellen über den Terreiro do Paço und die sich daran anschließenden Straßen zu ergießen.«²

Der Kapitän eines englischen Schiffes, der im Tejo vor Lissabon ankerte, beschrieb in einem Brief an seinen Reeder wie über 16 Fuß hohe Wellen (ca. 5 Meter) innerhalb von fünf Minuten dreimal über die Stadt hereinbrachen.³ Ein weiteres Beben gegen 11 Uhr zerstörte weitere Gebäude. Es folgte ein verheerender Brand, der fünf bis sechs Tage dauerte und letzten Endes die meisten Zerstörungen verursachte.

Die Bevölkerung Lissabons wurde zu jenem Zeitpunkt mit einiger Sicherheit auf 250.000 bis 300.000 Einwohner geschätzt. Widersprüche herrschen hinsichtlich der

¹ Stärke 9 auf der Richterskala.

² J.A. França, Lisboa pombalina e o iluminismo, Livraria Bertrand 1977, S. 60, aus: M. de Mendonça, História Universal dos Terramotos, 1758.

³ Ebda.



Abb. 1: Das Erdbeben in Lissabon, zeitgenössische Darstellung.

Zahl der Toten. Je nach Quelle schwanken die Angaben zwischen 8.000 und 10.000 Toten, andere gehen von bis zu 80.000 Opfern aus.⁴ Die totale Zerstörung solch einer prosperierenden und reichen Stadt innerhalb weniger Stunden erschütterte die damalige Welt. Zeitgenossen wie Voltaire, Rousseau, Humboldt und Goethe erwähnten oder verwendeten diese Tragödie in ihren Schriften. Viele phantasiereiche Bilder über die Katastrophe wurden erstellt und kursierten in ganz Europa (vgl. Abb. 1).

2. Die Stadt vor dem Erdbeben

Die mittelalterliche Stadt Lissabon war das Ergebnis etlicher Umbrüche und Zerstörungen während der vergangenen 1.500 Jahre, einer Zeitspanne, die bis zu den Römern und Mauren zurückreicht. In ihren grundlegenden Strukturen kann die Stadt wie folgt beschrieben werden: Im verlandeten Tal eines Seitenarmes des Flusses Tejo und umringt von drei Hügeln entwickelte sich nach dem Ende der maurischen Zeit (1147) die mittelalterliche Stadt. Der östliche Hügel mit der Burg S. Jorge war vermutlich schon zu Zeiten der Römer befestigt. Die maurische Stadt ist kaum über die Ansiedlung auf den Hängen des Hügels S. Jorge hinausgegangen.

Im unteren Stadtteil dagegen entstand das eigentliche wirtschaftliche, politische und kulturelle Zentrum der Stadt. Im nördlichen Bereich des Tals bildete der Rossio

⁴ Ebda., S. 63.

als großer bürgerlicher Marktplatz einen Mittelpunkt städtischen Lebens (vgl. Abb. 2). Von hier aus führten zwei Hauptstraßen (die Rua dos Odreiros im Westen und die Rua dos Escudeiros im Osten) südlich in Richtung Fluss. Sie vereinigten sich dann in der Rua dos Ourives do Ouro (Goldschmiedestraße).⁵ Diese mündete in die Rua Nova dos Ferros, die sich parallel zum Flussufer bis zum Largo do Pelourinho Velho zog. Dieser Straßenzug wurde von den wichtigsten und reichsten Händlern bevorzugt; ein Teilbereich konnte während der Nacht aus Sicherheitsgründen mit vergitterten Toren abgeschlossen werden.⁶ Der Rossio war Standort des wöchentlichen Marktes und Schauplatz von Festlichkeiten, Hinrichtungen und Spielen. Hier waren Institutionen, wie das Allerheiligenhospital, ein Kloster des Dominikanerordens und der Palast der Botschafter angesiedelt. Später kam auch der Palast der Inquisition hinzu.

Das Gegenstück zum Rossio bildete der am Flussufer gelegene Terreiro do Paço. Dieser stellte die eigentliche Verbindung der Stadt zum Meer dar, ein durch Aufschüttungen entstandener weitläufiger Platz vor dem Palast, den König D. Manuel I errichten ließ, unmittelbar neben den königlichen Kontoren und den Schiffswerften. Er diente nicht nur als Hauptzugang der Stadt von See aus, sondern war auch der Veranstaltungsplatz der Krone. Er diente als Platz der königlichen Selbstdarstellung und Spiele. Hier wurden Feste gefeiert, Stierkämpfe veranstaltet, Militärparaden abgehalten und Empfänge für ausländische Fürsten und Botschaften gegeben (vgl. Abb. 3).

3. Der Marquês de Pombal – Mann der Tat und Reformier

Noch am Tag der Katastrophe wurde auf Veranlassung des Ministers der Krone mit der Versorgung der Überlebenden mit Lebensmitteln und Unterkünften begonnen. Plünderungen und Wucher wurden durch unmittelbar erlassene Dekrete sofort mit der Todesstrafe geahndet. Wer war aber der Mann, der so zupackend in der Lage war, innerhalb kürzester Zeit Hilfsmaßnahmen für die Bevölkerung in die Wege zu leiten und binnen 30 Jahre Lissabon nach den neuesten städtebaulichen Erkenntnissen wiederaufzubauen?

Sebastião José de Carvalho e Melo, Conde de Oeiras und späterer Marquês de Pombal, wurde im Lissabon des Jahres 1699 geboren. Er war der älteste Sohn eines Rittmeisters,⁷ Mitglied des niederen Adels, der jedoch über gute Verbindungen zum Hofe und zum Klerus verfügte. Von seinem Onkel Paulo de Carvalho e Ataíde, Erzpriester an der Kirche Patriarcal, gefördert, strebte Sebastião José de Carvalho e Melo sehr früh eine politische Karriere an. Von Statur und Äußerem war er eine imposante und beeindruckende Figur. Er fiel durch seine Kultur und umfangreiches Wissen auf,

⁵ J.A. França, Lisboa: urbanismo e arquitectura, Biblioteca Breve, Lissabon 1980, S. 37.

⁶ „Ferros“ = Eisen(gitter).

⁷ Es waren Manuel de Carvalho e Ataíde und Dona Teresa Luisa de Mendonça; I. Moira, Lisboa e o Marquês de Pombal, Katalog zur Ausstellung, 1982, Bd. 1, S. 13.



Abb. 2: Lissabon im 17. Jahrhundert.

welches er sich nicht zuletzt durch seine Aufenthalte an anderen Höfen in Europa angeeignet hatte.

In den diplomatischen Dienst eingetreten, weilte er zwischen 1739 und 1744 als Gesandter in London, und wurde von 1745 bis 1748 als Botschafter an den Wiener Hof⁸ entsandt. Während dieser Aufenthalte nahm er Kontakt zu aufgeklärten Kreisen auf, die sich intensiv mit Problemen der Wissenschaften, Wirtschaft, Erziehung und der Philosophie auseinandersetzten. Mitglieder dieser Kreise waren auch exilierte Portugiesen, die vor der Inquisition in Portugal fliehen mussten. In Wien heiratete er in zweiter Ehe die österreichische Adelige Leonor Ernestine von Daun, eine Nichte des Marschalls Heinrich Richard Graf von Daun,⁹ der dem kaiserlichen Hofe in Wien sehr nahe stand. Als König D. José I, den der politische Alltag nicht allzu sehr interessierte, den Thron bestieg, berief er den späteren Marquês de Pombal zuerst in das Staatssekretariat des Auswärtigen Handels und des Kriegs (1750) – und schließlich als Premierminister in das Staatssekretariat des Königreichs (1756). Pombal war der Überzeugung, dass zu einem Aufbruch des portugiesischen Königreichs eine rigorose merkantilistische Politik notwendig war. Hierzu konnte nur eine »aufgeklärte« Regierung die erforderlichen Voraussetzungen schaffen, worin er vom jungen König D. José I von Anfang an unterstützt wurde.

⁸ Ebda., S. 14.

⁹ K. Maxwell, Marquês de Pombal (port. Version des engl. Originals von 1995), 2001, S. 18.



Abb. 3: Lissabon im 17. Jahrhundert, Ansicht.

Die vergangenen Epochen bis zum Ende der Herrschaft Königs D. João V, Vater des Königs D. José I, waren weitestgehend durch wirtschaftlichen und geistigen Stillstand gekennzeichnet.

Der Überseehandel mit den Kolonien und insbesondere das seit kurzem in Brasilien geförderte Gold und Edelsteine bescherten der Krone und dem Adel große Reichtümer. Dennoch herrschte im Mutterland eine notorische Stagnation in Landwirtschaft und Industrie, da Investitionen im Inland überflüssig erschienen. Das Einkommen der Krone und des Adels konnte die Defizite immer noch aufwiegen.¹⁰ Das führte dazu, dass nach und nach große ausländische Handelsgesellschaften, meist englische und holländische, die Kontrolle über das gesamte Handelsgeschehen in Portugal übernahmen. Sie sicherten sich monopolähnliche Privilegien, insbesondere im Weinexport, aber auch bei der Einfuhr von Zucker, Tabak und Edelsteinen aus den portugiesischen Kolonien.

Pombals Bestreben war daher der Aufbau eines neuen und freien Produktions- und Handelssystems in Portugal nach dem Vorbild des aufgeklärten Merkantilismus.¹¹ Hierzu bedurfte es aber einer zu Initiativen bereiten Bürgerschicht, die kaum vorhanden war. Dem Adel war das direkte Auftreten als Händler nur unter Aufgabe seiner Standesrechte möglich, was Pombal per Gesetz 1756 aufhob. Es erwies sich aber dazu weder willens noch in der Lage. Konsequenterweise versuchte daher Pombal durch Grün-

10 A.H. de Oliveira Marques, *História de Portugal*, Edições Ágora, 1972, Lisboa, Bd. 1, S. 518.

11 Duarte Ribeiro de Macedo hatte schon im Jahre 1675 in seinem „Discurso Sobre a Introdução das Artes no Reino“ die Grundzüge dazu formuliert, vgl. A.H. de Oliveira Marques (s. A 10), S. 521.

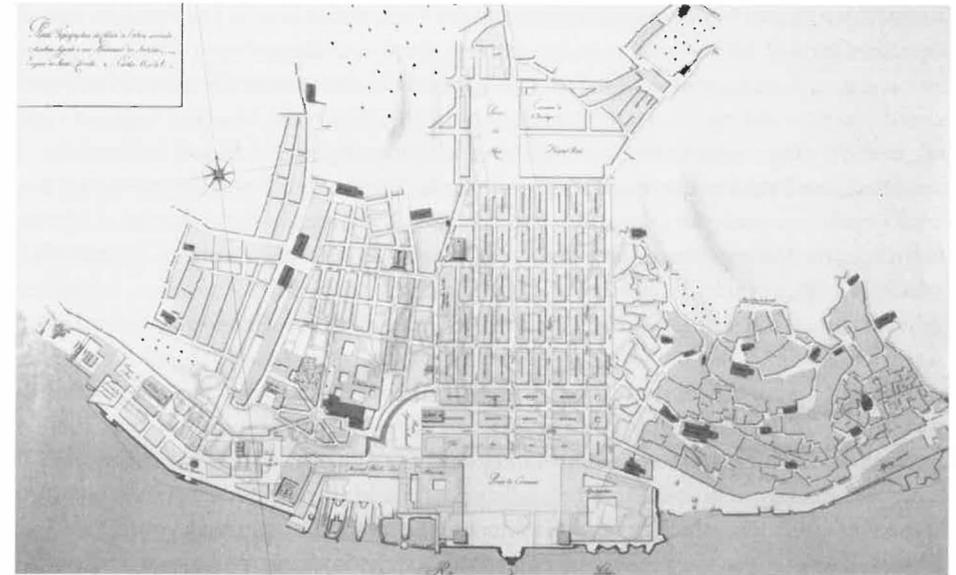


Abb. 4: Der Plan von Eugénio dos Santos und Carlos Mardel.

dungen und Förderung von Manufakturen und Produktionsstätten eine selbständige Wirtschaft aufzubauen und eine einheimische bürgerliche Händlerschicht heranzubilden.

1756 wurde die »Companhia dos Vinhos do Alto Douro« gegründet, die mit neuen Pflanzungen und aus Europa importierten Rebsorten das englische Monopol in der Weinproduktion aufbrechen sollte. Eine königliche Seidenfabrikation, einschließlich der entsprechenden Anpflanzung von Maulbeerbäumen, wurde 1757 eingerichtet. Zehn Jahre später entstanden die königlichen Porzellanmanufakturen, die »Real Fábrica das Faianças ao Rato«.

Gesellschaftlich genoss der Klerus in der Zeit Königs D. João V eine vorherrschende Position: Das gesamte Bildungssystem und insbesondere die Lehre an den Universitäten wurde durch die Jesuiten maßgeblich bestimmt. Bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 3 Mio. Einwohnern wurden im Jahr 1750 mehr als 200.000 Geistliche gezählt.¹² Durch Schenkungen und erhaltene Privilegien waren sie auch Besitzer unzähliger Anwesen und Ländereien, die meist brach lagen.

Schon früh stellte sich deshalb Pombal gegen die Jesuiten, deren Einfluss er verbissen bekämpfte und im Jahr 1759 des Landes verwies. Mit der Kirche und besonders den fortschrittlichen Orden der Oratorianer und Franziskaner pflegte er dagegen ein

12 C.A Hansen, D. Luis da Cunha and Portuguese Merkantilist Thought, nach K. Maxwell (s. A 9), S. 34.

freundschaftliches Verhältnis. Die Reform des Erziehungswesens lag Pombal besonders am Herzen. Ziel war es, »eine neue Generation vom Beamten zu schaffen, die im Sinne der Aufklärung ausgebildet wurden, und die bereit waren die Staatsbürokratie und die Kirchenhierarchie zu reformieren«. ¹³ 1759 wurden die »Escolas Régias« – königliche Schulen – gegründet, somit die ersten nicht religiösen Schulen, in denen nach den neuesten Erkenntnissen unterrichtet wurde. Neben dem bis dahin üblichen Latein, wurde hier auch die portugiesische Sprache in Wort und Schrift gelehrt. 1761 erfolgte die Gründung des »Colégio dos Nobres« – Schule der Adligen – eine Eliteschule, die den Nachwuchs für Politik und Verwaltung ausbilden sollte. Im selben Jahr erfolgte die Reform der Universität von Coimbra durch Gründung neuer Fakultäten wie Mathematik und Philosophie, für die er auch ausländische Lehrkräfte einstellen ließ. ¹⁴ Im Bereich der Philosophie wurde auch das damals neue Fach der Naturkunde gelehrt, mit hierfür extra neu entstandenen Gebäuden und Laboratorien.

Auch wenn nicht alle von Pombal initiierten Projekte seine Abdankung (1777) lange überlebten, hat doch eine beträchtliche Anzahl die folgenden politischen Veränderungen überdauert. Die neue Unternehmerschicht, die zum Teil von Pombal zu diesem Zwecke aus dem Ausland nach Portugal geholt wurde, konnte auch wirtschaftlich die Politik der Königin D. Maria I (sie herrschte zwischen 1777 und 1816) beeinflussen, wenngleich sie die Wiederherstellung der Macht des alten Adels anstrebte.

Der Einfluss dieser neuen, aufkommenden Bourgeoisie wuchs nach den liberalen Kämpfen Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts. Nunmehr etabliert, bestimmte sie nicht nur weitgehendst die Politik dieses Jahrhunderts in Portugal, sondern bildete den Kern des neuen Adels.

4. Der Wiederaufbau – Der Plan einer »aufgeklärten« Stadt

Um die Folgen der Erdbebenkatastrophe zu meistern, war Pombal offensichtlich die geeignete Persönlichkeit, ausgestattet mit außerordentlichem organisatorischen Talent und einer zum Teil rücksichtslosen Durchsetzungskraft. Die ihm nachgesagte Losung: »Enterrar os mortos e cuidar dos vivos« – die Toten begraben und sich um die Überlebenden kümmern – kennzeichnete die pragmatische und nüchterne Art mit der er die Folgen der Katastrophe anging. Aus England wurden Lebensmittel und Kredite zum sofortigen Wiederaufbau der Stadt angefordert. Aus Holland provisorische Unterkünfte aus Holz eingeführt und deren umgehender Aufbau veranlasst. Wie sich herausstellte, sollten die Anlagen noch längere Zeit Bestand haben. Auch der Adel baute sich entsprechende Unterkünfte. Es gehörte bald zum guten Ton in einer Unter-

kunft aus Holz zu wohnen, die nebenbei gesagt durchaus luxuriös sein konnte, und einen Vergleich mit Palästen aus Stein nicht zu scheuen brauchte. ¹⁵ Auch das Königshaus wohnte bis 1794 in einem Holzprovisorium, das sich neben dem Kloster Jerónimos bei Belém befand. ¹⁶

Neben den Bemühungen, die materielle Not unter der Bevölkerung zu lindern, betrieb Pombal mit Macht alle Vorbereitungen zum Wiederaufbau der Stadt, wobei er insbesondere von D. Pedro de Bragança, Duque de Lafões, unterstützt wurde. Innerhalb kurzer Zeit war das hierzu notwendige gesetzliche Instrumentarium geschaffen. Am 29. November 1755 wurde die Katasteraufnahme aller Stadtviertel veranlasst, bereits am 3. Dezember kündigte ein Dekret die Beauftragung der Pläne zum Wiederaufbau an. Bei den Gesetzen handelte sich um:

- Abrissgebote, die kurzfristig anzuordnen waren. Hierdurch wurden hygienische Verhältnisse geschaffen, um die Entstehung von Krankheitsherden zu bekämpfen. Zugleich konnten damit zusammenhängende Bauflächen erstellt werden, um ein schnelles Bauen zu ermöglichen.
- Enteignung gegen Entschädigung, um spekulatives Verhalten zu verhindern und um (neu)geordnete Eigentumsverhältnisse zu schaffen.
- Baugebote nach vorgegebenem und vorgeschriebenem Plan auszusprechen, um eine unkontrollierte Bautätigkeit zu verhindern.
- Eine beträchtliche Ausdehnung der Stadtgrenzen, um die Entstehung unkontrolliert gebauter Vororte zu unterbinden. ¹⁷

Pombal beauftragte den bald 80-jährigen Manuel da Maia, der schon unter König D. João V. Baumeister war, mit den Planungen. In dem Memorandum »Dissertações« stellte er im März 1756 eine Reihe grundsätzliche Überlegungen auf, die den Standort der künftigen Hauptstadt betrafen. Diese liefen auf drei Grundsatzoptionen hinaus:

1. Wiederaufbau der Stadt auf dem altem Grundriss, in einer modernisierten Version.
2. Wiederaufbau als neue Stadt mit neuem Grundriss auf dem altem Standort.
3. Verlagerung und Neubau der Stadt im Westen. Diese Bereiche galten als sicher, da sie vom Erdbeben nicht so betroffen worden waren.

Manuel da Maia hielt die letzte Option für die bessere, Pombal entschied sich jedoch für die zweite Option. ¹⁸ Hauptgrund hierfür waren die bestehenden Eigentumsverhältnisse, die bei einem Neubau an anderer Stelle zu langwierigen Entschädigungsverfahren geführt hätten. Eine weitere Überlegung bestand darin, die Trümmer des

¹³ K. Maxwell (s. A 9), S. 128.

¹⁴ I. Moita (s. A 7), S. 66.

¹⁵ J.-A. França (s. A 2), S. 73.

¹⁶ Ebda., S. 174.

¹⁷ J.-A. França (s. A 5), S. 44.

¹⁸ J.-A. França (s. A 2), S. 80 ff.

zerstörten Lissabons als Aufschüttungsmaterial zu nutzen, um einerseits die Niveauunterschiede der mittelalterlichen Stadt auszugleichen und zugleich die neu erbaute Stadt vor Überschwemmungen sicher zu machen.

Portugal hatte bereits in dem davor liegenden Jahrhundert etliche Städte und Neuansiedlungen in den Kolonien, insbesondere Brasilien, gegründet, die meist auf einem reguläres Rasterystem beruhten und auch auf den Prinzipien der Idealstadt der Renaissance aufbauten.¹⁹ Es bestand eine Tradition, auf die zurückgegriffen werden konnte, abgesehen davon, dass, wie oben angedeutet, der Gedanke der Aufklärung immer Motor des Handelns Pombals war.

Unter Manuel da Maias Leitung wurde eine Planungsgruppe gebildet, der mehrere Architekten und Militäringenieur angehörien. Es entstanden, soweit bekannt, sechs Planungsvarianten für das neue Stadtzentrum. Pedro Gualter da Fonseca und Francisco Pinheiro da Cunha wurden beauftragt, einen Plan zu entwickeln, bei dem die Standorte aller Kirchen, Kapellen und Pfarreigrenzen und ansonsten der alte Stadtgrundriss mit Verbreitung der vorhandenen Straßen respektiert werden sollte.²⁰ Der Plan sah im wesentlichen die Begradigung des mittelalterlichen Straßensystems vor, wobei an den Kreuzungspunkten relativ großzügige Platzsituationen vorgesehen waren. Die großen Plätze des Rossio und des Terreiro do Paço blieben nahezu unverändert.

Elias Sebastião und José Domingos Poppe hatten etwas mehr Planungsfreiheit, und es entstand ein Plan mit einem nahezu regelmäßigen Straßenraster, das sich weitestgehend vom Bestand losgelöst hatte. Der Rossio-Platz richtet sich hier nach den Rasterachsen. Der Architekt Eugénio dos Santos de Carvalho und sein Gehilfe António Carlos Andreas hatten dagegen volle Freiheit in der Gestaltung des Grundrisses. Sie entwickelten ein strenges orthogonales Straßenraster mit einer Primär- und einer Sekundäerschließung, bei dem die beiden Hauptplätze Rossio und Terreiro do Paço räumlich völlig neu interpretiert wurden.²¹

Pombal entschied sich für die Planung von Eugénio dos Santos, der, gemeinsam mit Carlos Mardel, einen Architekten ungarischen Ursprungs, mit den Ausführungsplänen betraut wurde (vgl. Abb. 4).

Im endgültigen Plan mit seinem regelmäßigen Straßensystem unterscheidet sich die Straßenbreite entsprechend ihrer Erschließungsfunktion. Die Hauptstraßen haben

19 Beispiele hierzu waren Städte wie Damão, Baçaim oder S. Tomé de Meliapor; W. Rossa, *Cidades Indo-Portuguêsas – Indo-portuguese Cities*, Comissão Nacional para as Comemorações dos Descobrimientos Portugueses, Lisboa 1997.

20 M.C. Teixeira/M. Valla, *O Urbanismo Português – Séculos XIII – XVIII*, Portugal/Brasil, Livros Horizonte 1999, S. 290.

21 Das städtebauliche Konzept Lissabons zeigt Parallelen zu Aufbauplänen anderer Städte des 18. Jh. Die Stadt Rennes in der Bretagne z.B. wurde 1720 Opfer eines Großbrandes und total zerstört. Die Wiederaufbaupläne Rennes', vom Ingenieur Jaques Gabriel entworfen, weisen auffallende Ähnlichkeiten bis hin zur Architektur mit denen von Eugénio dos Santos auf.



Abb. 5: Idealbild der Praça do Comércio, nach Carlos Mardel.

eine Breite von 19,00 m (60 portugiesische Palmas²²), mit jeweils 2,00 m breiten Gehwegen. Die Breite der Nebenstraßen beträgt dagegen ca. 12,50 m, sie haben aber ebenfalls 2,00 m breite Gehwege. Die Querstraßen sind so angeordnet, dass sie weitgehendst an das alte, bestehende Straßensystem anknüpfen.²³ Ein früheres Planungsziel, die Standorte der ehemaligen Pfarrkirchen zu respektieren, wurde aufgegeben. Die Grundstrukturen des mittelalterlichen Grundrisses wurden im Plan aufgenommen. So entsprechen die neuen Hauptstraßen Rua do Ouro, Rua Augusta und die Rua da Prata den alten Straßenverbindungen des Rossio-Platzes mit dem Terreiro do Paço. Der Grundbezug zwischen den beiden Hauptplätzen aus der mittelalterlichen Stadt, der bürgerliche Rossio-Platz und der königliche Terreiro do Paço, bleibt somit bestehen, allerdings mit einigen gravierenden Abweichungen.

Der ehemalige Terreiro do Paço, der weitläufige Vorplatz des königlichen Schlosses, wird in Praça do Comércio (Platz des Handels) umgetauft. Es ist in der Tat Pombals Absicht, die Funktion des alten Platzes radikal zu ändern. Statt höfisches Gepräge sollte hier künftig rege Handelsgeschäftigkeit herrschen. Wo der Palast des Königs Jahrhunderte lang angesiedelt war, wird die Börse und das Zollgebäude gebaut. Dies ist um so bemerkenswerter, da es sich um den städtebaulich und architektonisch hochwertigsten Platz der Stadt handelt. Er stellt mit seinen umlaufenden Arkaden, der

22 Ein portugiesischer »Palmo« entspricht ca. 0,32 m.

23 I. Moita (s. A 7), Bd. 2, S. 18-19.

24 Eine Reminiszenz an Felipe de Terzios Turm, den er 1581, unter Philip I (1580 – 1598), beim Umbau des Königspalastes errichtete; E. Lavagnino, *L'Opera del genio Italiano all'estero – Gli Artisti in Portogallo*, La Libreria dello Stato, 1940, S. 58 ff.

Statue des Königs in der Mitte und seiner breiten Öffnung zum Tejo, von zwei bollenwerkartigen Bauten flankiert,²⁴ eine wahrhaft königliche Fläche, ein triumphales und einzigartiges Entree dar (vgl. Abb. 5).²⁵

Auch der Rossio-Platz verliert seine bis dahin angestammte und wichtigste Funktion. Mit der Anordnung der unmittelbar angrenzenden Praça da Figueira wurde der Versorgungsmarkt verlegt. Ebenso wurde das Rathaus, der Senat der Stadt, in die Nähe des Praça do Comércio verlegt. Mit der Einrichtung des sogenannten »Passeio Público« wurde eine neue, bis dahin unbekannte städtische Qualität, die der Naherholung, eingeführt. Die nördlich des Rossios gelegene öffentliche Gartenanlage bestand zu Beginn aus einer doppelten Reihe von Bäumen, die um zwei zentrale Teiche angeordnet waren. Der Architekt, Reinaldo Manuel, hatte das ganze Geviert mit Eisengitter umgeben, und ein mächtiges Tor verhinderte, dass Bettler oder Vagabunden die Anlage betreten.

Diese städtebauliche Funktionsentflechtung auf drei Platzanlagen trug zu einer Verminderung der Bedeutung des alten Rossios bei, auf dem sich jetzt zunehmend der Einzelhandel ansiedelte.²⁶

Die Überlegungen Pombals und seiner Planer beschränkten sich aber nicht nur auf den Wiederaufbau des zerstörten Lissabons, sondern gingen wesentlich weiter. Sie sahen umfangreiche Erweiterungspläne im Hinterland vor und wollten somit die künftige Stadterweiterung in geregelte Bahnen führen.²⁷ Sie erfolgte zwar erst im folgenden Jahrhundert, blieb aber die wichtigste Grundlage der Stadtentwicklung Lissabons im 19. Jahrhundert.

5. Die Architektur – Der »pombalinische Stil«

Die Architektur für den Wiederaufbau der neuen Stadt war von der Notwendigkeit geprägt, schnell und preisgünstig zu bauen. Das führte notwendigerweise zur einer Typisierung der Bauten und zu standardisierten Bauweisen. Pombal, der immer darauf aus war, die heimischen Produktionen und Manufakturen zu stärken, unterstützte Betriebe, die für die Neubauten Steingewände, Eisengitter für Fenster oder Balkons oder Kacheln lieferten.²⁸ Manuel da Maia empfahl aus Sicherheitsgründen den Bau von Häusern mit nicht mehr als zwei Geschossen. Dieser Vorschlag wurde aus Gründen der Bodenverwertung nicht verfolgt. Es setzte sich eine vier- bis fünfgeschossige

Blockrandbebauung durch, die, hauptsächlich bei den in Lissabon häufigen Straßen mit starkem Gefälle, auch sechsgeschossig²⁹ werden konnte.

Ein Großteil der von Eugénio dos Santos entworfenen Bauten waren Wohnhäuser. Darüber hinaus befasste er sich bis zu seinem frühen Tod³⁰ intensiv mit der Planung der Praça do Comércio. Außer für repräsentative Bauten wurden auch für die Kirchen Neubaupläne erarbeitet. Dagegen waren Pläne für Paläste des Adels nicht vorgesehen, da für diese in der neu erbauten Stadt keine Standorte bestimmt worden waren. Dies hatte nicht unbedingt mit der bekannten Abneigung Pombals gegenüber dem Adel zu tun, sondern entsprach eher Sicherheitsbedürfnissen. Die großen Adelshäuser bauten ihre Sitze außerhalb der Stadt, bzw. bauten ihre bestehenden Landsitze aus. Selbst der Königspalast sollte, knapp hundert Jahre später (1835) außerhalb des Stadtzentrums, von Francisco Fabri und José da Costa e Silva, erbaut werden.

Die Wohnhäuser bestanden in der Regel aus einem Erdgeschoss mit für Geschäfte vorgesehenen Flächen, einem Obergeschoss mit Balkon und zwei weiteren Geschossen und schließlich einem Mansardengeschoss oder Mezzanin, die allesamt zu Wohnzwecke dienten. Obwohl alle im Prinzip bauidentisch sind, lassen sich drei Fassadentypen je nach der Bedeutung der Straßen unterscheiden.³¹

Die Fassade des Typs »A« besteht im Erdgeschoss aus einer Reihe alternierender, mit Kalksteingewänden versehenen Türöffnungen (vgl. Abb. 6). Die Öffnungen im Erdgeschoss können von Fall zu Fall variieren. Alle Fenster und Fenstertüren des ersten und zweiten Obergeschosses sind mit geohrten Kalksteingewänden versehen, wobei die Seitenteile die Brüstung konsolenartig durchbrechen. Die Fenster des dritten Obergeschosses besitzen ebenfalls einen geohrten Segmentbogensturz mit Schlussstein, der mit dem Dachgesims verbunden ist.

Die Fassaden des Typs »B« unterscheiden sich vom Typ »A« darin, dass es keine geohrten Öffnungen gibt und die Umrahmungen der Fenstergaube am Mansardendach vereinfacht sind. Bei den Fassaden des Typs »C« werden die Zierelemente auf das einfachste reduziert, insbesondere die Balkone im ersten Obergeschoss sind verschwunden. Die drei Fassadentypen werden ihrer hierarchischen Bedeutung entsprechend an den Haupt- bzw. Nebenstraßen errichtet. Varianten oder Abweichungen vom vorgesehenen Schema gibt es kaum.³² Die geradezu spartanisch karge Fassade

25 Eine ähnliche Platzsituation wurde von G.-B. Lebond 1716 für St. Petersburg geplant, aber nicht realisiert; O.A. Tschekanova, Die Bauplanung von St. Petersburg im 18. bis zur 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, aus: *Planstädte der Neuzeit* – Ausstellungskatalog Badisches Landesmuseum 1990, S. 203.

26 J. A. França (s. A 2), S. 129.

27 I. Moita (s. A 7), Bd. 2, S. 19.

28 Ebda., S. 24.

29 Der Herzog von Bombelles zählt sogar bis zu acht Geschosse, aus: *Journal d'un Ambassadeur de France au Portugal, 1786-1788*, in P.B. Santos/T.S. Rodrigues/M. Nogueira, Lisboa Setecentista, vista por estrangeiros, Livros Horizonte 1987, S. 20.

30 Eugénio dos Santos starb 45jährig im Jahr 1760, ohne sein umfangreiches Werk zu vollenden; I. Moita (s. A 7), S. 14.

31 Sie werden hier, nach der Aufteilung von José-Augusto França, mit »A«, »B« und »C« bezeichnet; J.A. França (s. A 2), S. 106.

32 Ein Erlass vom 16. Juni 1759 verbot die Anbringung jeglicher dekorativer oder sonstiger Elemente an den Fassaden. Weder Stufen oder Konsolen noch Fensterläden waren gestattet. Sogar Eisenringe zum Anbinden der Pferde waren untersagt; J.A. França (s. A 2), S. 167.

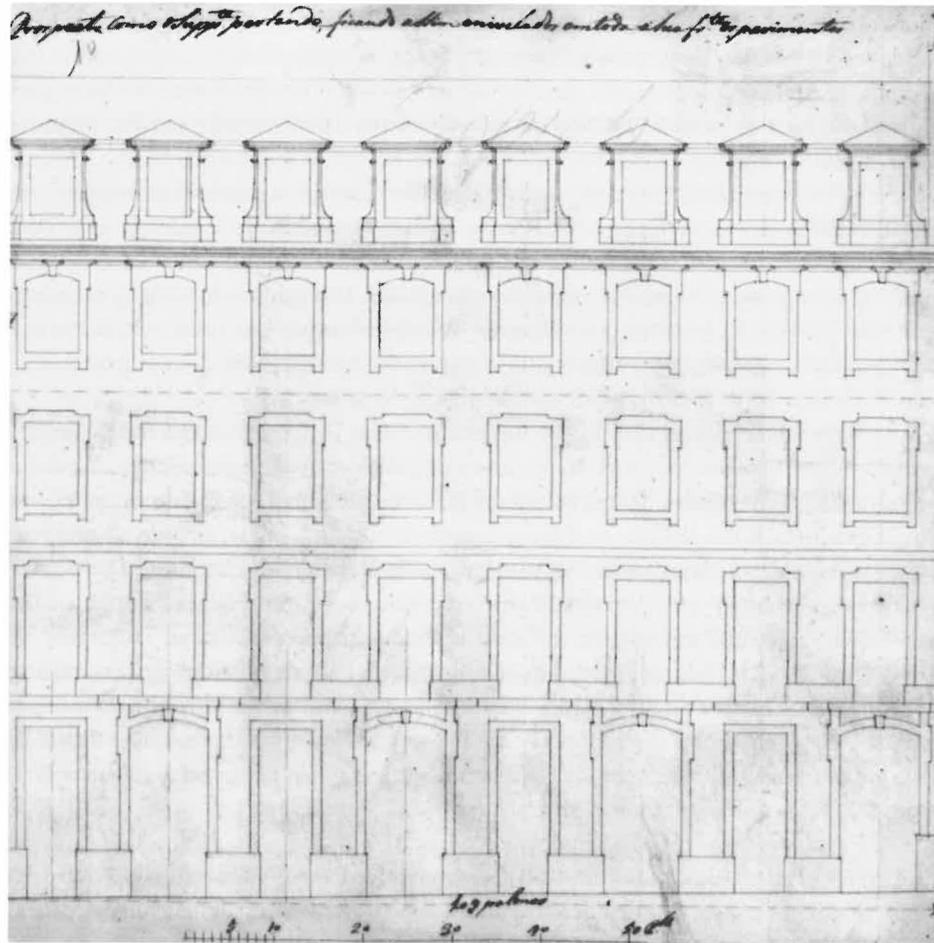


Abb. 6: Fassade des Typs "A" von Eugénio dos Santos.

ließ viele Straßenfluchten monoton erscheinen, was sich erst in den späteren Jahrzehnten, mit der Zunahme des Einzelhandels, änderte.

Ebenso war die Innenausstattung karg. Die Eingangsbereiche variieren zwar kaum, immerhin lassen sich zwei grundsätzliche Varianten unterscheiden. Die eine weist einen vergleichsweise repräsentativen Vorraum vor, der abgesehen von einer Kachelverkleidung schmucklos ist und von dem aus man in das meist enge und dunkle Treppenhaus gelangt. Die zweite Variante besteht aus einem kleinen Raum, der die Achse des Türrahmens kaum überschreitet, in dem die Treppe direkt einmündet. Die Raumaufteilung – eine einfallslöse Reihung überdimensionierter Räume ohne Innen-

hof, ohne Toilettenanlage und mit einer dunklen Küche ausgestattet – war weit unter dem zu diesem Zeitpunkt gängigen Standard.³³

Trotz dieser Unzulänglichkeiten wurde versucht mit einem neuen Bausystem, das man »Gaiola« (Käfig) nannte, eine größere Sicherheit gegenüber künftigen Erdbeben zu erlangen. Das Bauprinzip, das dem Architekten Carlos Mardel zugeschrieben wird,³⁴ bestand aus der Trennung der in Naturstein gebauten Außenmauern vom inneren Kern, der aus einem hölzernen Fachwerkkäfig bestand. Diese Bauweise sollte bewirken, dass die »elastischen« Elemente am Haus bei einem erneuten Beben gegenüber den »starrten« eher bestehen würden. Außerdem wurden zwischen den Häusern erstmalig Brandwände eingeführt.

Die Praça do Comércio ist der wichtigste Entwurf Eugénio dos Santos', dem er sich auch von Anfang an widmete. Es war Pombals Absicht, bei den Wiederaufbauarbeiten möglichst früh mit diesem Platz zu beginnen. Schon vor dem Erdbeben hatte es Überlegungen gegeben, den offenen Terreiro do Paço baulich zu fassen.³⁵ Anhaltspunkt der Überlegungen war der 1581 erbaute Turm des Felipo de Terzi. Es war beabsichtigt, mit der Wiederholung dieser Bebauung östlich des Palastes eine räumliche Abgrenzung des Platzes zu erreichen. Auch Manuel da Maia befasste sich in seinen »Dissertações« mit der künftigen Gestaltung dieses Geländes und empfahl einen fast quadratischen Raum von ca. 180 m Kantenlänge.

Genau so wie Ludovice³⁶ nahm auch Eugénio dos Santos Bezug auf Terzis markanten Bau und flankierte die Öffnung des Platzes zum Fluss hin mit zwei Kopfbauten, die diesem unverkennbar nachempfunden sind. Der Platz wird durch eine umlaufende Arkade gesäumt. Die Gebäude sind insgesamt viergeschossig. Innerhalb der Arkaden befinden sich das Erdgeschoss und ein Oberparterre und darüber ein Vollgeschoss mit den bekannten Kurzbalkonen mit Gitter und ein Mezzanin. Bis auf mächtige Doppelpilaster mit Aufsatz als Eckbetonung und eine durchlaufende Dachbalustrade bestehen keine weitere Schmuckelemente. Lediglich an der Stirnseite des Platzes, wo die drei Hauptstraßen münden, wird die mittlere durch einen Triumphbogen betont. Eugénio dos Santos hatte ihn schlichter entworfen als der später errichtete. Auch Carlos Mardel entwarf eine Variante mit Glockenturm, die aber nie zum Zuge kam.³⁷ Im Zentrum des Platzes, als Apotheose und Erinnerung an seine königliche Vergangenheit, steht das Reiterstandbild vom König D. José I, eine Arbeit des portugiesischen Bildhauers Machado de Castro.

33 J.A. França (s. A 2), S. 168.

34 I. Moita (s. A 7), Bd. 2, S. 24.

35 J.A. França (s. A 2), S. 116.

36 Der deutschstämmige Baumeister Johann Friedrich Ludwig (1670-1752), gen. Ludovice, Erbauer des Klosters von Mafra. Baubeginn 1715 aber erst Mitte des 19. Jh. beendet.

37 Der Bogen wurde schließlich 1873 von Veríssimo J. da Costa und A. Calmels errichtet.

Die Planung der Rossio-Bebauung wurde dagegen fast ausschließlich von Carlos Mardel betrieben. Wesentlich zurückhaltender und nicht so monumental in der Architektur wie die der Praça do Comércio, sind die Bauten des Rossio in vielerlei Hinsicht dennoch bemerkenswert. Auffällig ist die für die damalige Zeit neuartige Ausgestaltung der Bauten mit Mansarddächer, die in Portugal noch so gut wie unbekannt waren.³⁸ Die von Mardel entworfenen kombinierte Zelt- und Mansarddächer erhielten an der Abknickkante eine Traufe in der üblichen portugiesischen Art. Diese Dachart wurde seitdem interessanterweise in Portugal als »germanisches Dach« bezeichnet, vermutlich durch die in Portugal unbekannt Anwendung von Aufschieblingen. Außerdem unterscheidet sich die Mardelsche Fassade von derjenigen Eugénio dos Santos darin, dass die Balkone im ersten Obergeschoss nicht mehr durchgängig, sondern mit Fenstern alternierend die Fassade akzentuieren. So ist an den Ost- und Westfassaden des Rossios nicht nur durch die Dachform, sondern auch durch die Anordnung der Balkone in der Fassade eine subtile Rhythmisierung der Platzseiten erkennbar. Die Nord- und auch Schmalseite des Platzes wurde ursprünglich vom Palast der Inquisition eingenommen, nach einem Entwurf, wenn auch minderer Qualität, von Mardel. Nach einem Brand im Jahr 1836 wurde dieser abgetragen und 1845 vom Architekten Francisco Lodi durch den wesentlich eleganteren Bau des Theaters D. Maria II ersetzt. Die Südseite des Platzes wurde durch zwei Gebäude mit einem dazwischen liegenden Bogen abgeschlossen, der mit seinem Dreieckstympanon als Gegenstück zum Inquisitionspalast konzipiert war. Ursprünglich befand sich auf der Platzmitte ein Brunnen aus den Anfängen des 17. Jahrhunderts. Die heute bestehenden Fontänen stammen aus dem 19. Jahrhundert.

Wie schon erwähnt, waren im Wiederaufbauplan von Eugénio dos Santos und Carlos Mardel keine Standorte für die zerstörten Paläste des Königs und des Adels vorgesehen. Der Adel zog es vor, im Umland Lissabons seine Paläste und Landsitze aufzubauen. Hierbei entstanden architektonisch und künstlerisch außergewöhnliche Beispiele – wie der Palast des Oberpostmeisters in Loures oder der Palast Fronteira in Benfica.

Der Bau städtischer Palastanlagen erfolgte dagegen wesentlich später und in den Bereichen, die in Pombals Planungen als Erweiterungsflächen der Stadt vorgesehen waren. Auffällig ist bei diesen später erfolgten Bauten die Kontinuität der »pombalinischen« Gestaltungsprinzipien. Die typische strenge Fassadenaufteilung und Zurückhaltung in der Gesamtarchitektur zeichnen die zum Teil beträchtlichen Bauten aus. Wenn auch bei einigen die spartanische Einfachheit der Fenster- und Türgewände beibehalten wurde, und es auch zur Errichtung nichtssagender Bauten kam, ist bei den meisten Gebäuden jedoch eine größere Gestaltungsfreude erkennbar. Fenster-

38 Pombal hatte beim Umbau seines Anwesens in Oeiras im Jahr 1737 diese Dachform bauen lassen, weshalb man auch vermutet, dass sie von Mardel stammt; K. Maxwell (s. A 9), S. 24.

und Türgewände sind aufwendiger verarbeitet, erhalten im »piano nobile« Verdachungen und weitere dekorative Elemente, und Haupteingang und Toreinfahrten werden ebenfalls gestalterisch überhöht. Insgesamt überwiegt bei allen Bauten jedoch der Eindruck architektonischer Einfachheit, und das Bemühen sich in die umgebende Bebauung einzupassen.

Beim Wiederaufbau waren die Kirchen von den rigiden Gestaltungsvorschriften weitgehend befreit. Hier führten eher finanzielle Gründe dazu, dass die meisten der neu aufgebauten Pfarrkirchen architektonisch eher zurückhaltend ausfielen. Deren Grundkonzept, auf den Ideen Albertis und Vignolas beruhend, wurde auch schon vor dem Erdbeben angewandt. Aber auch hier sind zwei Varianten erkennbar: Die eine ist an Terzis Kirche des Klosters S. Vicente de Fora angelehnt. Die Hauptfassade besteht aus einem auf Pilaster ruhenden Dreiecksgiebel und wird von zwei Türmen flankiert. Bei der anderen Variante wird die Fassade lediglich von einem Dreiecksgiebel gekrönt. Je nach Reichtum und Bedeutung der Pfarreien entstanden mehr oder weniger aufwendig gestaltete Fassaden und Kirchräume. Als architektonisch herausragende Beispiele kann man die Igreja do Loreto (oder der Italiener), die Igreja de Sto. António (St. Antonius-Kirche) des Architekten Mateus Vicente de Oliveira oder die Igreja de S. Paulo (Paulskirche) des Architekten Remígio Francisco de Abreu aufführen.

Der Wiederaufbau der Stadt dauerte weit über ein Jahrhundert, wenn man als Abschluss die Errichtung des Triumphbogens an der Praça do Comércio im Jahr 1873 heranzieht. Dennoch war, solange Pombals Ministerium bestand, eine beträchtliche Bauaktivität zu verzeichnen. Dank billiger Kredite und steuerlicher Vergünstigungen konnte ein großer Teil privater Investoren dazu veranlasst werden zu bauen. Berichte insbesondere deutscher oder englischer Reisender, die noch bis in die 1790er Jahre Ruinen beschreiben, können nur sehr bedingt als Zeugen der tatsächlichen Bauentwicklung herangezogen werden. Bereits zum Zeitpunkt von Pombals erzwungenem Rücktritt im Jahr 1777 (nach dem Tode des Königs D. José I) war über ein Drittel der zerstörten Stadt wiederaufgebaut.³⁹

Die notwendige Eile und die daraus entstandenen Rationalisierungen beim Wiederaufbau brachte eine Architektur zum Vorschein, die trotz eines überwiegend kargen Eindrucks nicht ohne Monumentalität und Würde ist. Auch wenn sich die Bauweise stilistisch alles in allem als frühklassizistisch einstufen lässt, stellt dieses »depouillement« eine Eigenart dar, von der behauptet werden kann, sie trage die Merkmale einer eigenen Stilrichtung. Häuser aus Pombals Zeit sind unverkennbar und nicht nur in Lissabon zu sehen. Durch den Wiederaufbau nach 1755 verbreitete sich diese Bauweise über ganz Portugal und erhielt schließlich den Beinamen »pombalinisch«.

39 J.A. França zitiert die ungenaue Auffassung der Zeitgenossen, ist selbst aber der Meinung, dass bis zu diesem Zeitpunkt mehr als die Hälfte wiederaufgebaut worden sei; J.A. França (s. A 5), S. 53.

5. Schlussbemerkung

Nach dem Erdbeben von 1755 erfuhren Städtebau und Architektur in Lissabon und ganz Portugal einen großen Entwicklungsschub. Ohne den bestimmenden Einfluss des Marquês de Pombal, für den die Katastrophe der willkommene Anlass war, die absolutistische Macht despotisch ausüben zu können, wären Baumaßnahmen in diesem Ausmaß nicht denkbar und auch nicht realisierbar gewesen. Pombal betrieb nicht nur in Lissabon den Wiederaufbau, sondern fast überall im Lande. Er veranlasste außerdem eine Reihe von Stadterweiterungen und -neugründungen.⁴⁰

Bei der Bewältigung der enormen Wiederaufbauleistung wurde Pombal von namhaften Architekten und Planern unterstützt. Männer wie Eugénio dos Santos oder Carlos Mardel, um nur diese zwei zu nennen, prägten das Bauen in diesem Zeitraum maßgeblich mit.

Die Architektur und Stadtentwicklung Lissabons und Portugals im 18. Jahrhundert und die Bedeutung der Rolle Pombals bei ihrer Umsetzung fand bisher wenig Beachtung in der deutschsprachigen Fachliteratur. Auch in der umfangreichen Materialsammlung der Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe »Planstädte der Neuzeit« im Jahre 1990, wurde diese Frage nicht angegangen. Hinweise zu diesem Thema findet man am ehesten in Reiseberichten und in der touristischen Fachliteratur.⁴¹

40 Mehrere Städte, wie z.B. Porto, erfuhren grundlegende Erweiterungen, und ganze Städte wurden in Portugal und Brasilien neu gegründet. Hierzu zählen in Portugal Vila Real de St. António an der Mündung des Flusses Guadiana (ab 1774 erbaut). Architekt war Reinaldo Manuel, der auch am Wiederaufbau Lissabons beteiligt war. In Brasilien zählen insbesondere S. José de Macapá (1758), Vila Nova de Mazagão (1770), Vila Bela do Mato Grosso (1777) und Vila de S. João de Parnaíba (1798) zu den Neugründungen; M.C. Teixeira/M. Valla, O Urbanismo Português – Séculos XIII – XVIII, Portugal/Brasil, Livros Horizonte 1999, S. 253 und S. 286.

41 Allerdings mit einigen Ausnahmen; B. Borngässer, Architektur des Klassizismus und der Romantik in Spanien und Portugal, hat einen kurzen aber sehr fundierten Bericht über Pombals Werk und seine Bedeutung beim Wiederaufbau Lissabons geschrieben; R. Toman (Hrsg.), Klassizismus und Romantik, Könnemann Verlag 2000, d. 138 ff.

Ulrich Schröder

Aborte – Zur Bedeutung der öffentlichen Toiletten für die moderne Stadt

Dem etymologischen Wörterbuch zufolge bezeichnet das Wort »Abort« zunächst tatsächlich abgelegene Orte, bis es im Laufe des 18. Jahrhunderts »als verhüllender Ausdruck für ›Abtritt‹ verwendet« wurde. »Verhüllung« ist, in verschiedenen Varianten und sowohl in sprachlicher als auch in räumlicher Hinsicht ein zentrales Motiv in der Entwicklung der hygienischen Standards. Dies gilt auch für die Entwicklung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, worunter »im weiteren Sinne alle baulichen Anlagen (zu verstehen sind), die dem Menschen gestatten, die Leibesentleerung bequem und unter Wahrung von Anstand und Sitte vorzunehmen.«¹

1. Das Recht auf öffentliche Toiletten

Um einen Eindruck von der Bedeutung des Themas zu vermitteln, sei erwähnt, dass eine aus Kostengründen vorgenommene Schließung mehrerer öffentlicher Aborte immerhin das Bundesverfassungsgericht beschäftigte, mit dem Ergebnis der Verfügung zur Wiedereröffnung.² Unterhalb dieser juristischen Ebene dokumentiert ein aktenkundig gewordener Streit über die Verfügbarkeit von öffentlichen Bedürfnisanstalten die kulturellen Standards der »Leibesentleerung«: Im August 1973 erreichte ein Berliner, der von einem ebenso plötzlichen wie dringendem Bedürfnis überrascht wurde, sein Ziel, die Bedürfnisanstalt am U-Bahnhof Tegel, rechtzeitig, stand jedoch vor verschlossenen Türen. Da auch die umliegenden Kneipen noch nicht geöffnet hatten, stand der Mann vor der Entscheidung, seine Notdurft im öffentlichen Raum oder in der Kleidung zu verrichten. Er entschied sich für letzteres und verlangte von den Stadtreinigungsbetrieben die Erstattung des ihm entstandenen Schadens. Aus der Korrespondenz:

»Zweifellos kann in Ausnahmefällen, zu denen wir auch Ihren bedauerlichen Vorfall rechnen, die zeitweilige Schließung öffentlicher Toilettenanlagen... Probleme aufwerfen, die für den Betroffenen in Grenzfällen nur noch durch sogenannte defensive Notstandshandlungen, d.h. durch Verrichtung des dringenden Bedürfnisses außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen, d.h. auf unbebautem Gelände oder Straßenrand, zu lösen sind. Es ist selbstverständlich, dass ein solcher Verstoß gegen das Ordnungsrecht und gegen die Grundsätze der Hygiene durch die Wahl des Ortes

1 O. Lueger, Lexikon der gesamten Technik, Bd. 1, Stuttgart/Leipzig 1904, S. 641.

2 H. Vetten, ...über das Klo – ein Thema, auf das jeder täglich kommt, Luzern/Frankfurt a.M. 1993, S. 58.



Abb. 1:
Hölzerner Abtritt über einem sog. »Ehgraben«,
einer städtischen Grundstücksgrenze, die zur
Entsorgung von Fäkalien und Abfall aller Art
diente (Miniatur zu Boccaccios Decamerone).

und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen nach der Verrichtung des Bedürfnisses so gering gehalten wird, wie die einzelnen Umstände es nur zulassen können. Eine solche Handlung ist verständlicherweise – auch in einer Notstandssituation – für den Betroffenen zwar psychisch belastend..., stellt aber nichtsdestoweniger in Fällen eines unverschuldet herbeigeführten dringenden Bedürfnisses als Ergebnis der Abwägung der einzelnen Rechtsgüter einen strafausschließlichen Rechtfertigungsgrund dar. Ihre Forderung nach der Benutzbarkeit der öffentlichen Bedürfnisanstalten auch während der Nacht und frühen Morgenstunden können wir auch unter Hinweis auf Berlin als Weltstadt nicht anerkennen.³

Ein Blick zurück in die Zivilisationsgeschichte wird zeigen, dass Verhaltensweisen, die hier als »defensive Notstandshandlungen« bezeichnet wurden, früher selbstverständlicher Teil des Alltagsleben waren.

3 Zit. nach O. Lueger (s. A 1), S. 54 f.

2. Der Abort in historischer Sicht

Bereits für das antike Griechenland konnten öffentliche Abtritte mit einem hoch entwickelten System von Wasserrinnen zum Händewaschen und Abwasserkanälen nachgewiesen werden. Im römischen Reich wurde unter Kaiser Vespasian (39–81 n. Chr.) der Bau von öffentlichen Bedürfnisanstalten begonnen. Der hier gesammelte Urin wurde an Tuchwalkereien verkauft, der Kot für die Düngung der Felder verwendet. Um 400 n. Chr. soll es in Rom bereits 144 »latrinae publicae« – Gemeinschaftstoiletten im Halbrund und mit Wasserspülung – sowie 116 »necessaria« – Urnierstände – gegeben haben. Die Bedürfnisanstalten dienten dabei nicht nur Passanten, sondern auch den Bewohnern der Mietskasernen, die keine eigenen Toiletten besaßen.

Augenfällig ist die aus heutiger Sicht vollkommene Unbefangenheit bei der Verrichtung der Notdurft; Körperhygiene war auch in den öffentlichen Badehäusern keine Verrichtung, deren man sich schämen musste. Im Gegenteil: Die kommunikative Anordnung der Sitze verweist auf den geselligen Charakter der Verrichtung.

Über das Mittelalter wissen wir nur, dass die »Unverschämtheit« der Körperentleerungen fort dauerte, während die entwickelte Kultur einer öffentlichen Vor- und Fürsorge für diesen Bereich verfiel. Aus dem 14. und 15. Jahrhundert lassen sich indes Belege finden, dass Fäkalien zu einem Problem wurden. 1370 verordnete der Rat der Stadt München: »Wer Unflat vor seine Tür oder auf die Straße wirft oder schüttet, also nicht in den Bach trägt, der zahlt in jedem einzelnen Übertretungsfall dem Richter 24 Pfennig, der Stadt ein Pfund und dem Schergen 8 Pfennig.«⁴ 1481 wurde es in »Amsterdam offiziell verboten, auf Straßen und Wällen seine Notdurft zu verrichten.«⁵ Von dergleichen Diskussionen und Verordnungen wird in der Literatur für die folgenden Jahrhunderte vermehrt berichtet, oft mit Hinweisen auf die Verfahren, mit denen die Betroffenen die Vorschriften mehr oder minder erfolgreich umgingen. Zunehmend finden sich auch Hinweise auf eine Zunahme des Gestanks, der wie auch die Verschmutzung der Straßen und Gewässer mit der Verdichtung und dem Wachstum der Städte dramatisch zunimmt.

Gerade die stereotype Wiederholung der Erlasse für den Umgang mit Fäkalien im öffentlichen Raum belegt die Wirkungslosigkeit der Appelle. Noch 1727 verfügt ein landesherrliches Edikt das Ausgießen von Nachtgeschirren aus den Fenstern auf die Straße bei Tag und bei Nacht mit einer hohen Geldstrafe.⁶ Diese Sorglosigkeit forderte in Form der wiederkehrenden Epidemien bekanntlich ihren Preis, und tatsächlich wurde auch ein Zusammenhang zwischen Verschmutzung und Seuchen gesehen. Die vorherrschende Theorie über die Verbreitung von Cholera und Pest war die

4 Zit. nach H. Vetten (s. A 2), S. 38.

5 Vgl. H. Becker, Allgegenwärtig – Das öffentliche Klo, in: Bauwelt 11/1989, S. 426 – 434.

6 Vgl. M. Rodenstein, »Mehr Licht, mehr Luft«. Gesundheitskonzepte im Städtebau seit 1750, Frankfurt a.M. 1988.

Miasmentheorie, der zufolge man durch das Einatmen von durch Fäulnis (von Kadavern und Unrat) verderbter Luft erkrankte; der Geruch wurde für die „materialisierte Form der Miasmen gehalten und... daher mit der krankmachenden Gefahr identifiziert«.⁷

2.1 Säuberungsstrategien

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird die Stadt auf dem Hintergrund dieser Überzeugungen zum Gegenstand einer umfassenden Desodorierungsstrategie, in deren Zentrum die Pflasterung der Bodenflächen und organisierte Formen der Straßenreinigung stehen. Letztere Arbeiten wurden verschiedentlich Strafgefangenen auferlegt. 1780 schreibt Lavoisier über Bern, dass dort an die Deichsel gefesselte Zuchthäusler »jeden Morgen große, vierrädrige Wagen durch die Straßen (ziehen)..., weibliche Sträflinge sind mit längeren und leichteren Ketten an die Wagen angebunden..., teils um die Straße zu fegen, teils um Unrat aufzuladen«.⁸ Für Paris wurden ähnliche Projekte diskutiert; hier wurden neben Zuchthäuslern Vagabunden, Arme und Gebrechliche als diejenigen angesehen, die die Stadt von ihrem Unrat reinigen sollten. Diese und andere Debatten wertet Corbin als Indiz dafür, dass hier eine Kurzschließung von organischer und sozialer Verschmutzung vorgenommen wurde, um »die Stadt nicht nur von ihrem Dreck, sondern im gleichen Zuge auch von Vagabunden und anderen Herumtreibern zu befreien, den Gestank des Unrats im gleichen Zuge loszuwerden wie die soziale Infektion«.⁹

1791 fordert E.B.G. Hebenstreit in seinen »Lehrsätzen der modernen Polizeywissenschaft« schließlich die Anlage öffentlicher Abtritte, damit nicht »alle Winkel der Straßen mit den Ausleerungen der Vorübergehenden besudelt werden«. 1802 findet sich in einem Gesetzentwurf das Verbot der Errichtung vier- und mehrstöckiger Häuser, weil »offenbar eine Grenze des Wachstums der städtischen Bevölkerung dadurch erreicht ist, dass die herkömmlichen Methoden der Beseitigung des Unrats und der Fäkalien gesunde Wohnverhältnisse... nicht mehr gestatten können«.¹⁰

Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts schließlich eskaliert in einigen Großstädten durch anhaltendes Bevölkerungswachstum und stagnierende Entsorgungsverfahren das Problem. Dabei ist aus heutiger Sicht schwer zu entscheiden, welchen Anteil die reale Zunahme des Gestanks und welchen Anteil die gesteigerte Geruchsempfindlichkeit hat. Die sich sozial selektiv entwickelnde neue Intoleranz gegenüber den Ausdünstungen der Mitmenschen, namentlich denjenigen der unteren sozialen Schichten, ist jedenfalls ein markantes Ergebnis des Hygiene-Diskurses.

7 A. Corbin, Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs, Berlin 1984, S. 141.

8 Zit. nach A. Corbin (s. A 7), S. 126.

9 Ebda.

10 M. Rodenstein (s. A 6), S. 42.

2.2 Verfahren der Zwangsentsorgung

Neu ist in dieser Zeit auch die Betonung des ökonomischen Aspekts der Problematik: »Jeder stinkende Geruch deutet auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in den Städten und auf eine Einbuße an Düngemitteln auf dem Lande hin.«¹¹ Der Wert menschlicher Ausscheidungen, ob in flüssiger oder in fester Form, stand außer Frage. Die Vermarktung der damals als »reichhaltigste Düngemittel« geschätzten Exkremente wird in dem Maße lohnender, in dem das Sammeln des Unrats den Alten und Armen übertragen wird, die nach der herrschenden Auffassung »so eine Gegenleistung erbringen und einen Teil der Kosten, die sie verursachen, zurückerstatten«.¹² Das ist das ökonomische Kalkül, das in einen argumentativen und machtpolitischen Gegensatz zu dem hygienischen Motiv gerät. Der hygienische Diskurs setzt auf Entsorgung statt Verwertung der Fäkalien. Aber das Sammeln und Veräußern des eigenen Kots an die Bauern der Umgebung war herrschende Praxis, das planmäßige und häufige Ausheben der Sickergruben durch die kommunale Verwaltung und schließlich die Entsorgung über den Anschluss an die Schwemmkanalisation konnte also nicht ohne Widerstand und Sabotageversuche seitens der Betroffenen verlaufen.

Diese sukzessiv eingeführten Verfahren der »Zwangsentsorgung« standen im Kontext der Entwicklung der kommunalen Bürokratie von einer Ordnungs- zu einer Leistungsverwaltung. Die Mitte des 19. Jahrhunderts noch privat organisierten Reinigungs- und Abfuhrbetriebe wurden – wie auch andere Infrastrukturleistungen – zunehmend in kommunale Trägerschaft übernommen. Erst die im Verlauf von mehreren Generationen entstandene Infrastruktur und die sich gleichzeitig entwickelnden, aber nur langsam sozial verallgemeinernden Schamgrenzen – der äußere und der verinnerlichte Zwang – machten es möglich, dass »die Städter, die ursprünglich für die Hergabe noch Belohnung erwarteten, umgekehrt am Ende noch zusätzlich gezwungen sind, die Hergabe ihrer Fäkalien mit Gebühren zu bezahlen.«¹³

2.3 Peinlichkeitsgrenzen

Das auch heute noch sozial und kulturell unterschiedlich hoch entwickelte Peinlichkeitsempfinden führte schließlich dazu, dass nach und nach alles als unangenehm empfunden wurde, was in Zusammenhang mit der Körperentleerung stand. Zunächst wurde der Stuhlgang ein intimer Akt, dann, in »dem Maße, in dem die Schamgefühle häuslich verräumlicht werden, in dem, anders, die Dinge selbst, die Aborträume, die Türen, die hinein führen, die Vorräume, Anzeiger für die dort und nur dort noch

11 A.A. Mille, zit. nach A. Corbin (s. A 7), S. 154.

12 Ebda., S. 156.

13 P.R. Gleichmann, Die Verhäuslichung körperlicher Verrichtungen, in: ders. (Hrsg.), Materialien zu Norbert Elias' Zivilisationstheorie, Frankfurt a.M. 1979, S. 262.

möglichen peinlichen Entleerungen sind, wird es bereits als unangenehm empfunden, den Vorübergehenden den bloßen Anblick des Abortgefäßes zu ermöglichen. Die Dinge treten an die Stelle der Verrichtungen selbst.«¹⁴

In seiner Untersuchung über die »Territorien des Selbst« erwähnt E. Goffmann verschiedene Erscheinungsformen von Grenz- bzw. Persönlichkeitsverletzungen, unter anderem »körperliche Ausscheidungen, die bei unmittelbarer Berührung zur Verunreinigung führen«, zweitens »schlechter Atem und Körpergerüche« und drittens als eher geringfügiger Faktor »die Körperwärme, ... zum Beispiel auf Toilettenbrillen«.¹⁵ Man kann die Toilette in der Tat als den historischen Ort bezeichnen, an dem der einzelne Mensch zum Individuum wird und diese Individualität gegenüber der Öffentlichkeit abgrenzt – was ihn, wie gesagt, vom Menschen der Zeitenwende, aber auch noch vom Menschen des Mittelalters unterscheidet. Hier und heute selbstverständliche Standards im Umgang mit Körperlichkeit sind Ergebnisse eines konfliktreichen Zivilisationsprozesses und liegen keineswegs in der Natur des Menschen.

3. Die Zeit der Aborte

Die Einrichtung der öffentlichen Bedürfnisanstalten kann man als das logische Pendant zum Verbot des öffentlichen Defäzieren einerseits und der Verlagerung der außen gelegenen Toiletten in die Wohnungen andererseits sehen. Außerdem waren die Städte in der Zeit des industriellen Wachstums mehr als je zuvor durch Mobilität geprägt, andauernd waren zahllose Menschen unterwegs und konnten aller antrainierter Selbstkontrolle zum Trotz nicht warten, bis sie wieder zu Hause waren.

Öffentliche Bedürfnisanstalten gab es schon, bevor diese an das damals erst in der Diskussion und dann im Bau befindliche System der Schwemmkanalisation angeschlossen werden konnten: Ölpissoirs, Gruben- und Kübelaborte, Erd-, Torfstreu- und Ascheklosetts.

In den Jahren vor und nach der Jahrhundertwende wurde in den meisten Städten die Schwemmkanalisation gebaut und die öffentlichen Toiletten an diese angeschlossen. Das Fortschwemmen der Fäkalien bedeutete das Ende der Sickergruben, der Abtransporte und illegalen Entsorgungstechniken. Das und die Implementierung weiterer technischer Infrastrukturen markiert auch einen entscheidenden Wechsel im Verständnis der Stadt, die jetzt als Maschine gesehen wird, für deren Funktionieren Techniker verantwortlich sind.

Bis in die 1920er Jahre stieg die Zahl der öffentlichen Toiletten an Straßen, auf Plätzen und in Parks, dazu kamen diejenigen an den Knotenpunkten des Verkehrs,

14 Ebda., S. 258.

15 E. Goffmann, Die Territorien des Selbst, in: Das Individuum im öffentlichen Austausch, Frankfurt a.M. 1974, S. 77.

den Bahnhöfen, und in den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungen, Museen etc.). So verfügte Hannover im Jahre 1911 über 37 Pissoirs und fünf Bedürfnisanstalten, Berlin zur selben Zeit über 173 Pissoirs, 31 Bedürfnisanstalten und 67 Klosettanlagen.

Mitte des 19. Jahrhunderts erfreuten sich öffentliche Bedürfnisanstalten noch der allgemeinen Wertschätzung des Neuen und wurden als beliebte Bauaufgabe angesehen. So veranstaltete der Berliner Architektenverein regelmäßig Wettbewerbe, bei denen »tempelartige Kleinarchitekturen« entworfen wurden, »chinoise Pagoden, Schinkel-Adaptionen, filigrane Pavillons... Im Einklang mit der zunehmenden Bedeutung wetteiferte man auch praktisch bei der Gestaltung der Einrichtungen um Repräsentativität«.¹⁶ Dies drückte sich auch im Selbstverständnis der Bauherren aus. So wurde der aufwendige Umbau eines Pissoirs in Eichenholzfachwerk mit der Notwendigkeit begründet, »die Erscheinung des Bauwerks in die malerische Umgebung der dortigen Baulichkeiten passend einzufügen«.¹⁷

3.1 Unerwünschte Nutzungen und Ordnungsversuche

Immer öfter führt der Bau von Pissoirs und Bedürfnisanstalten jedoch zu Konflikten zwischen Polizei, Stadtverwaltung und Nutzern, weil diese der herrschenden Vorstellung von öffentlicher Ordnung entgegenstehen. An den Pissoirs wird vor allem deren Untauglichkeit für die Bedürfnisse der Frauen kritisiert, aber auch die Möglichkeit der Einsichtnahme aus den höheren Stockwerken der umliegenden Gebäude erregt die Gemüter.

Streitigkeiten zwischen Stadtverwaltung und Polizei waren häufig und wurden teilweise gerichtlich entschieden. Die Zuständigkeit der Polizei für öffentliche Ordnung und Gesundheit war ausschlaggebendes Argument dafür, dass die meisten Verfahren zugunsten des polizeilichen Standpunktes entschieden wurden. Die Kommunen mussten also die Standorte der geplanten Bedürfnisanstalten vorher genehmigen lassen; aber auch bei polizeilich genehmigten Standorten gab es Beschwerden. Den genannten Kritikpunkten wurde – nicht immer sofort und mit deutlichen stadteilspezifischen Unterschieden – Rechnung getragen: die Zahl der Aborte nahm zu, die Trennung von Männer- und Frauenbereichen wurde eindeutiger, die Anlagen bekamen ein Dach und weitere Sichtschutzmaßnahmen. Außerdem versuchte man, unerwünschte Nutzungsvarianten durch Verhaltensvorschriften und durch die Anwesenheit einer Aufsichts- und Reinigungsperson, der »Klofrau«, zu verhindern. Eine Benutzungsordnung für München aus dem Jahr 1896 führt aus:

1. Das Publikum ist verpflichtet, sich in den öffentlichen Bedürfnisanstalten anständig und bescheiden zu benehmen.

16 H. Becker (s. A 5), S. 429.

17 Stadtarchiv Hannover, zit. n. S. Fährmann, Öffentliche Bedürfnisanstalten. Zur Durchsetzung bürgerlicher Reinheitsvorstellungen, Göttingen 2000, S. 50.

2. Es ist verboten, die Zellen zu verunreinigen, die Wände zu beschmieren und sich auf die Abortsitze zu stellen.
3. Die Gebühr für die Benützung der Anstalt beträgt bei Inanspruchnahme der 1. Klasse 10 Pf., 2. Klasse 5 Pf. und wird vor Eintritt in die Zelle erhoben.
4. Bei Inanspruchnahme der 1. Klasse ist der volle Betrag von 10 Pf. auch dann zu bezahlen, wenn die Waschoilette nicht benützt wurde.
5. Die Zellentüre ist während der ganzen Dauer der Benützung geschlossen zu halten. Die Eintrittsgebühr wird so oft erhoben, als die Zellentür geschlossen wird. Den Anordnungen der Wärterin ist Folge zu leisten.¹⁸

Alle Regelungs- und Ordnungsversuche können jedoch nicht verhindern, dass öffentliche Bedürfnisanstalten weiterhin umstritten sind – nicht grundsätzlich, aber immer dort, wo sie gerade stehen. Zumeist werden Abortanlagen im Kontext mit Unsittlichkeit und Geschäftsschädigung kritisiert: »Der Meistbenachteiligte von allen Hausbesitzern in der Nähe bin doch selbstverständlich ich durch die Anlage, indem nicht nur meine Läden durch das Häuschen verdeckt werden, sondern auch dadurch, dass es für das in meinem Geschäftslokal daselbst verkehrende Publikum höchst widerlich sein wird, angesichts des Häuschens und seines oft abschreckenden Verkehrs Fleischwaren kaufen zu sollen.«¹⁹

Aus der Fülle solcher, von Bürgern und Geschäftsleuten verfassten Beschwerden kristallisiert sich als argumentativer Kern die Angst vor der visuellen Präsenz von Homosexualität heraus. Für homosexuelle Männer waren die öffentlichen Bedürfnisanstalten zentrale Orte für anonyme und kurzfristige sexuelle Kontakte, die ihnen das ermöglichten, was für heterosexuelle Männer in den lange geduldeten und legalisierten Bordellen eine Selbstverständlichkeit war. Der sexuelle Kontakt in den Aborten verlief in der Regel aufgrund eines eingespielten Codes der Kontaktaufnahme problemlos, aber in Zeiten stärkerer Verfolgung wurden Schwule auch Opfer von »agents provocateurs« – Polizeispitzeln, die das Spiel zum Schein mitspielten, um Beweise für die homosexuelle Praxis zu erhalten – oder von Erpressern, die mit der Drohung der Bekanntgabe der homosexuellen Neigung ihrer Opfer diese erpressten. Während des Nationalsozialismus waren die Bedürfnisanstalten auch Gegenstand gezielter und planmäßiger Razzien gegen Schwule.

18 Zit. n. G. Hösel, *Unser Abfall aller Zeiten. Eine Kulturgeschichte der Städtereinigung*, München 1987, S. 149.

19 *Stadtarchiv Hannover*, zit. n. S. Fährmann (s. A 17), S. 92.

3.2 Standort- und Standardfragen

Wie umstritten öffentliche Bedürfnisanstalten auch immer waren, so konnte ihre grundsätzliche Notwendigkeit jedoch nicht mehr in Frage gestellt werden. Die Diskussionen bezogen sich daher auf die Wahl des Standortes und gelegentlich auf die Gestaltung: »Die Wahl passender Plätze für solche Anstalten macht den Stadtverwaltungen allerdings große Schwierigkeit, da dieselben leicht erreichbar und möglichst in der Nähe der Verkehrsmittelpunkte liegen sollen, während aus ästhetischen Rücksichten eine möglichst unauffällige Lage verlangt wird.«²⁰

Mit zunehmender Ächtung der Bedürfnisse und deren Verdrängung in den Intimbereich werden auch die Bedürfnisanstalten abgedrängt und (architektonisch) abgewertet: nüchterne Zweckbauten, möglichst unauffällig platziert, versteckt hinter Sträuchern und Bäumen, behutsam eingefügt, kombiniert mit anderen Funktionen Wartehäuschen und Kioske oder gleich in den Untergrund versenkt. Öffentliche Bedürfnisanstalten teilten das Schicksal zahlloser Neuerungen in der Organisation des städtischen Alltags: sie wurden selbstverständlicher und unspektakulärer Teil desselben. Erst in den späten 1980-er Jahren wird im Kontext der »public-design«-Debatte die Gestaltung des Stadtmobiliars wieder aktuell und damit auch die der ungeliebten Toiletten. Sichtbarer Ausdruck dieser Entwicklung war der Einzug von mehr oder weniger automatisierten Toilettenanlagen. Verschiedene Herstellerfirmen boten diese Modelle den Kommunen auf der Basis von Leasingverträgen an; dabei übernahmen die Firmen die komplette Montage, Wartung, Reparaturen (bis hin zu Schäden durch Vandalismus) und – je nach Automatisierungsgrad – auch die mehrmals täglich anfallende Reinigung. Fortgeschrittene Modelle verfügten über Air Condition, musikalische Untermalung sowie selbständige Reinigung und Desinfizierung nach jeder Benutzung.

Ein Werbekatalog verspricht außerdem: »erhöhte Benutzbarkeit, da unerwünschte Benutzungsarten weitgehend verhindert werden. Verhinderung von homosexuellen Kontaktstellen und Toiletten-Prostitution, da die SR-Toiletten gleichzeitig von nur einer erwachsenen Person betreten werden können (Gewichtsbeschränkung). Keine Übernachtungen und nur beschränkte Nutzung durch Fixer, da die Benutzungsdauer limitiert ist (Vorwarnung nach 12 Minuten, automatische Öffnung der Türen nach weiteren 3 Minuten).«²¹ Hier wird die von Corbin erwähnte Beziehung von organischem und sozialen Schmutz im Kontext der sauberen Innenstädte als weichem Standortfaktor neu definiert.

20 E. Richter, *Straßenhygiene*, in: Th. Weyl (Hrsg), *Handbuch der Hygiene*, Bd. 2, Jena 1894, S. 190.

21 Zit. n. K. Berg/J. Lämmle, *Die öffentliche Toilette als Zivilisationsprodukt. Über das Müssen und Können in deutschen Städten*, Kassel 1997, S. 50.

Soviel Technik hat natürlich seinen Preis, und dieser Preis ist in Zeiten struktureller Haushaltskrisen von vielen Kommunen nicht einfach aufzubringen. Als mittlerweile weit verbreitete Lösung hat sich ein Finanzierungsmodus etabliert, der Bau bzw. Renovierung der Anlagen und deren Wartung und Instandhaltung über die Vergabe von Plakatwerberechten regelt. Die Verbindung von öffentlichen Toiletten und Werbung indes ist als Idee nicht neu. In Berlin gab es 1854 einen Versuch, Pissoirs in den sogenannten Litfaß-Säulen unterzubringen, doch dem Werbeunternehmer Ernst Litfaß war die Aufstellung zu teuer.²² Weit über 100 Jahre später wurde der Gedanke von einem französischen Hersteller öffentlicher Toiletten aufgegriffen, der die Anlagen in Litfaß-Säulen im Stil des 19. Jahrhunderts unterbringt. »Für unterschiedliche Stadtquartiere gibt es verschiedene, der städtebaulichen Situation angepasste Modelle, die durchaus einen eigenen ästhetischen Wert haben.«²³

In Deutschland hat sich indes eine weniger enge Kopplung von Werbung und Bedürfnisanstalt etabliert, derzufolge die Städte in komplizierten Vertragswerken Standorte für Großwerbetafeln, City light boards und Werberechte an Wartehallen gegen Bau oder Grundsanierung von öffentlichen Toiletten und deren Wartung, Reparatur und gegebenenfalls Reinigung vergeben. Die marktbeherrschenden Firmen »Wall AG« und »Deutsche Städte Medien GmbH« versprechen den Städten »maßgeschneiderte Designkonzepte, entwickelt von namhaften Architekten, die das Bild einer Stadt harmonisch unterstreichen – oder aber bewusst kontrastreiche Akzente setzen... Ein stadtspezifisches Corporate Design können wir den Städten kostenlos anbieten, indem wir die Investitionen über Plakatwerberechte gegenfinanzieren.«²⁴

Vollautomatische Wall-Toiletten finden sich u.a. in Berlin, Dortmund und Osnabrück. Auch die Deutsche »Städte Medien GmbH« verspricht über Außenwerbung »Problemlösungen für unsere kommunalen Partner zum Nutzen der Bürger..., sinnvolle Investitionen in die Ausstattung urbaner Räume, etwa verglasten, beleuchteten Fahrgast-Unterständen, Leitsystemen oder Toiletten-Anlagen.«²⁵ Im Unterschied zur »Wall AG« setzt die »Deutsche Städte Medien GmbH« im Wesentlichen auf eine moderate Außen- und grundlegende Innenmodernisierung, nur in Ausnahmefällen auf Neubauten, die dann allerdings als Einzelobjekte individuell gestaltet sind. Dieses weniger standardisierte Verfahren wurde z.B. in Hannover angewendet.

Öffentliche Toiletten waren bis vor wenigen Jahren ein Thema, bei dem Vorurteil und Urteil zumeist deckungsgleich waren. Wenn irgend möglich, wick man auf die Toiletten von Kaufhäusern oder Gaststätten aus. Das ist der Hintergrund, auf dem man die Ergebnisse dieserart public-private-partnership beurteilen muss. Es ist rich-

22 Vgl. H. Becker (s. A 5), S. 428).

23 Vgl. K. Berg/J. Lämmle (s. A 21), S. 51.

24 Vgl. Homepage Wall AG, 03/2002.

25 Vgl. Homepage DSM, 03/2002).A

tig, dass die meist gebührenpflichtigen Anlagen Teil der Aufwertungsprogramme innerstädtischer Einkaufszonen sind und bestimmte Nutzungen sowie bestimmte Nutzergruppen ausschließen. Und es ist zumindest strittig, ob die zunehmende und visuell aufdringliche Werbung zur ästhetischen Aufwertung der Stadt beiträgt. Auf der anderen Seite lassen sich sozialpolitische Forderungen begrenzt durchaus realisieren – in Hannover z.B. der behindertengerechte Zugang, Gebührenverzicht bei Standorten in der Nähe von Kinderspielplätzen und der Neubau einer Frauentoilette für Prostituierte. Außerdem ist es schwierig, der Inszenierung der Innenstädte als Erlebnis- und Konsumwelten etwas entgegenzusetzen, ohne faktisch ein Ziel dieser Maßnahmen zu unterlaufen: die Abwanderung der Menschen und ihrer Kaufkraft in die Stadtrand-Einkaufszentren mit kostenlosen Parkplätzen zu verhindern.

Ernst-Rainer Hönes

Das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902

1. Zur Rechtsentwicklung um 1900

Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland hat mit dem Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902,¹ nicht nur für das Großherzogtum Hessen eine entscheidende Wende erfahren. Daher soll an das Gesetz, das am 1. Oktober 1902 in Kraft trat, zu seinem 100-jährigen Jubiläum mit Bezug zur heutigen Rechtsentwicklung in seinen wesentlichen Grundsätzen erinnert werden. Ein solcher Rückblick ist immer auch eine gewisse Standortbestimmung in der Gegenwart.

Das Denkmalschutzgesetz von 1902 blieb über 70 Jahre in Kraft. Es wurde nach der Neuaufteilung der Länder nach 1945 für die hessischen Gebietsteile durch das hessische Denkmalschutzgesetz vom 23. September 1974² sowie im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz für den Bereich der Kulturdenkmäler durch das Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 23. März 1978,³ für den Bereich der erdgeschichtlichen Denkmäler (z.B. Fossilien) erst 1986⁴ aufgehoben. Über einige Grundzüge dieses Gesetzes hat Winfried Speitkamp in dieser Zeitschrift bei der Darstellung der Denkmalpflege im Kaiserreich bereits kurz berichtet.⁵

Die rechtlichen Grundlagen des Denkmalschutzes waren in den meisten Ländern verstreut und lückenhaft. Zwar hat es in Deutschland schon zuvor Regelungen zum Schutz von Denkmälern gegeben,⁶ doch fanden sie sich vor allem im Kommunal-, Kirchen- und Stiftungsaufsichtsrecht sowie im Polizeirecht einschließlich Baurecht. Es fehlte im Vergleich zu Vorbildern in benachbarten Staaten wie Frankreich⁷ mit seinem Gesetz vom 30. März 1887 an einem besonderen Schutzgesetz. Folglich bildete gerade das französische Gesetz von 1887 und seine ergänzenden Dekrete um 1900 in Deutschland vielfach die Grundlage für Forderungen nach einem fachgesetzlich gere-

gelten Denkmalschutz. Schließlich waren diese französischen Regelungen in Deutschland dank einiger Publikationen bekannt,⁸ zumal die bis 1870 ergangenen Regelungen im Elsaß nach dem Deutsch-Französischen Krieg fortgalten.

Im Großherzogtum Baden, also dem unmittelbaren Nachbarn zum Elsaß, gab es seit 1883/84 einen Gesetzentwurf, den das Ministerium des Innern nicht weiterverfolgte, weil »sich schon im Vorstadium so mannigfache Schwierigkeiten ergaben, dass es entsprechender schien zuzuwarten, bis sich die verschiedenen in Betracht kommenden Fragen mehr geklärt haben.«⁹ Die Schwierigkeiten führten dazu, dass ein Badisches Denkmalschutzgesetz erst am 12. 7. 1949 erlassen wurde.¹⁰

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland war die Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine am 27./28. September 1899 in Straßburg. Zunächst wurde damals der Tag der Denkmalpflege gegründet, eine Einrichtung, die sich allen Fragen der Denkmalpflege einschließlich des Denkmalrechts annahm. So wurde bereits in der ersten Sitzung 1899 in Straßburg von den dort vertretenen 124 deutschen Geschichts- und Altertumsvereinen eine Resolution des Gesamtvereins unterzeichnet, in der es für notwendig erachtet wurde, dass die zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften einigen Grundgedanken entsprechen sollten. Dazu gehörte, vergleichbar der bisherigen aufsichtsbehördlichen Regelungen, dass ein unbewegliches Denkmal von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, das sich im Eigentum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes befindet, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert noch wesentlich dem Verfall überliefert werden darf. Entsprechendes sollte sinngemäß für einen beweglichen Gegenstand gelten. Archäologische Ausgrabungen oder Nachforschungen irgendwelcher Art dürfen nach der Resolution des Gesamtvereins auf Grund und Boden, der im Eigentum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechtes steht, nicht unternommen werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Eigentum von Privaten stehende, unter ihren derzeitigen Eigentümern gefährdete, unbewegliche Denkmäler von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung sowie im Eigentum von Privaten befindlicher Grund und Boden, der archäologisch wertvolle unbewegliche oder bewegliche Denkmäler birgt, können enteignet werden.

Der Gesamtverein hat auf den letzten Punkt besonderen Wert gelegt und auch Ausführungen zur Klassierung der Denkmäler (sog. Classement = Einwertung), zur Or-

1 Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 42, S. 275; abgedruckt auch bei *H. Wagner*, Die Denkmalpflege in Hessen 1818-1905, 1905; Dritter Tag der Denkmalpflege, Stenographischer Bericht, 1902, Anhang, S. 146; von *Oechelheuser*, Denkmalpflege, Auszug aus den stenographischen Berichten des Tages der Denkmalpflege, Bd. 1, 1910, S. 164; *F.W. Bredt*, Heimatschutzgesetzgebung, 1912, S. 133; *H. Hingst*, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, Badische Fundberichte, Sonderheft 7, 1964, S. 108 (nur Auszug).

2 GVBl. I, S. 450; vgl. *S. Dörffeldt/J.N. Viebrock*, Hessisches Denkmalschutzrecht, 2. Aufl. 1991, S. 8.

3 GVBl. S. 159; vgl. *E.-R. Hönes*, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 1995, S. 2.

4 GVBl. S. 291; vgl. *E.-R. Hönes* (s. A 3), § 3, Rn. 108.

5 *W. Speitkamp*, Denkmalpflege im Kaiserreich, in: Die alte Stadt (18), 2/1991, S. 173 f.

6 Vgl. *F. Hammer*, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, 1995.

7 Vgl. *E. Gassner*, in: *R. Stich/W.E. Burhenne*, Denkmalrecht der Länder und des Bundes, Bd. 1, Einführung, S. 10 f.

8 Vgl. den Bericht von Konservator *E. Wolff* (Straßburg), Zweiter Tag der Denkmalpflege, Stenographischer Bericht, 1901, S.49f; *P. Clemen*, Frankreichs Führerstellung in der Denkmalpflege, Zeitschrift für Bauwesen, 1898.

9 *Von Helfert*, Denkmalpflege, 1897, S. 23.

10 Bad. Ges. u. VBl. 1949, S. 303; abgedruckt bei *H. Hingst* (s. A 1), S. 38 f.

ganisation und zur Finanzierung gemacht.¹¹ Der Wunsch zur Ausdehnung des Denkmalschutzes auf Gegenstände in Privateigentum war angesichts der gerade durch Erlass der BGB gestärkten Position des Privateigentums eines der größten Probleme. Georg Dehio brachte es in seiner sog. Kaiserrede über »Denkmalschutz und Denkmalpflege im neunzehnten Jahrhundert« auf den Punkt: »Von dem Augenblicke an, wo ein ernstlicher Wille zum Denkmalschutz da war, musste man auch darüber sich klar werden: er sei nicht durchführbar ohne Beschränkung des Privateigentums, ohne Beschränkung der Interessen des Verkehrs, der Arbeit, der individuellen Nützlichkeitsmotive überhaupt. Das ist es, weshalb ich ihn sozialistisch nannte.«¹²

Wie groß die Probleme wegen der Privatnützigkeit des Eigentums vor dem Grundgesetz (Art. 14 GG) auch noch unter Geltung der Weimarer Reichsverfassung waren, zeigte die Entscheidung des VI. Senats des Reichsgerichts vom 11. März 1927 (sog. Galgenberg-Urteil)¹³ zum hamburgischen Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. Dezember 1920. Das Reichsgericht hatte festgestellt, dass die Eintragung eines Grundstücks in die Denkmalliste (hier: Umgebung eines Denkmals) eine entschädigungspflichtige Enteignung darstelle, weil der Eigentümer dadurch in seinem Recht beschränkt werde, mit der Sache nach seinem Belieben zu verfahren (vgl. § 903 BGB). Um bei dieser Sachlage überhaupt eine gesetzliche Regelung zu erreichen, war die Unterstützung des Tags der Denkmalpflege ebenso wie die Aufgeschlossenheit des Landesherrn um 1900 von besonderer Bedeutung.¹⁴

Nachdem die Straßburger Resolution von 1899 als feste Grundlage für die weiteren Beratungen am ersten Tag der Denkmalpflege am 24./25. September 1900 in Dresden angenommen war, stellte Ministerialrat von Biegeleben (Darmstadt) seinen für das Großherzogtum Hessen ausgearbeiteten Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes vor. Dazu hatte er eine Resolution von zehn Punkten zur Erörterung und Beschlussfassung vorgelegt, in der die wichtigsten Grundgedanken für eine Gesetzgebung zum Schutz der Denkmäler zum Ausdruck kam. Zugleich eröffnete er die Generaldebatte und erreichte, dass die gesamte Resolution mit einigen Veränderungen angenommen wurde.

Auf dieser Basis legte von Biegeleben seiner Regierung in Darmstadt einen überarbeiteten Referentenentwurf vor, der in einer Kommission, in der verschiedene Ministerien vertreten waren, nochmals überarbeitet wurde. Über den Werdegang dieses Entwurfs hat er am 2. Tag für Denkmalpflege am 23./24. September 2001 in Freiburg

11 A. von Oechelhaeuser, Denkmalpflege (s. A 1), Bd. 1, 1910, S. 125.

12 G. Dehio, in: M. Wohlleben, Konservieren, nicht Restaurieren, Streitschriften zur Denkmalpflege um 1900, 1988, S. 93 f.

13 RGZ Bd. 116. S.268; vgl. A. Hensel, Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge Bd. 14, S. 415 f. oder F. Hammer (s. A 6), S. 212 f.

14 Vgl. G. Kiesow, Denkmalpflege in Deutschland, 4. Aufl. 2000, S. 27, der die Einrichtung des Tags der Denkmalpflege mit der Bildung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vergleicht.

i. Br. berichtet.¹⁵ Auf die wichtigsten Änderungen im Entwurf wie die Einfügung des Begriffs des öffentlichen Interesses bei der Denkmaldefinition auf Druck der Justizverwaltung mit Rücksicht auf Art. 109 (und Art. 111) des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) oder die Einbeziehung des Naturdenkmalschutzes auf Wunsch der Forstverwaltung wird bei der Darstellung der einzelnen Regelungen des Gesetzes vom 16. Juli 1902 eingegangen. Ohne die breite Diskussion und die Unterstützung der Fachkreise hätte dieser Gesetzentwurf kaum eine Chance gehabt. Da sich aber zu dieser Zeit der Denkmalschutz nicht zuletzt als Teil des nationalen Selbstverständnisses zu einer Staatsaufgabe wandelte, wurde der Entwurf von Biegeleben ab dem 14. März 1901 in den beiden Kammern des Großherzogtums Hessen in Darmstadt behandelt und nur vergleichsweise geringfügig geändert.¹⁶ Die weitere Entwicklung hat von Biegeleben auf dem 3. Tag der Denkmalpflege am 25./26. September 1902 in Düsseldorf anschaulich geschildert.¹⁷ Während im Plenum der Zweiten Kammer der Gesetzentwurf mit ganz unwesentlichen Änderungen angenommen wurde, gab es insbesondere wegen der Frage der größeren Schonung des Privateigentums und der Ausschaltung der Kreisämter als Administrativbehörden noch offene Fragen. Darauf erfolgte ein neuer Ausschussbericht der Ersten Kammer, deren Inhalt im wesentlichen den Ergebnissen von vorangegangenen vertraulichen Verhandlungen entsprach. Am 29. April 2002 wurde er von der Ersten Kammer, am 26. Juni 2002 von der Zweiten Kammer angenommen.

2. Zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzes

Als wichtigste Grundgedanken wurden in der amtlichen Handausgabe zum Gesetz von Baurat Wagner¹⁸ folgende Schwerpunkte gesetzt:

Wenn die Erhaltung der Denkmäler in Frage kommt, wird das öffentliche Interesse (vgl. Art. 109 EGBGB) berührt (erster Grundsatz), wobei aus heutiger Sicht besonders wichtig war, dass die Schutzgegenstände (Denkmäler) definiert wurden. Man gelangte sonach zum zweiten Grundsatz, dass eine Verfügung über ein Denkmal und dessen Umgebung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen darf. Im Interesse der Rechtssicherheit des privaten Besitzers wurde eine vorausgehende behördliche Erklärung (Eintragung) entsprechend dem Prinzip des französischen »classement« verlangt. Damit sollte eine schonende Behandlung des Privateigentums eintreten (dritter Grundsatz).

15 Stenographischer Bericht, 1901, S. 22 f.; abgedruckt auch bei von Oechelhaeuser (s. A 1), Bd. 1, S. 138 f.

16 Vgl. F. Hammer (s.A.6), S. 151 f.

17 Stenographischer Bericht, 1902, S. 15 f. mit Gesetzestext im Anhang, S. 146.

18 H. Wagner (s. A 1), S. 18 f.

Als vierter Grundsatz war vorgesehen, dass im Falle der endgültigen Versagung der Genehmigung eine in ihrer Verfügung behinderte Privatperson Schadensersatz oder je nach Umständen Übernahme ihres Eigentums gegen Entschädigung von dem Staat beanspruchen kann und über diesen Anspruch im Wege des Enteignungsverfahrens zu entscheiden ist. Als fünfter Grundsatz wurde das Recht des Staates anerkannt, auch zum Schutze gegen ein passives Verhalten des Besitzers eines Baudenkmal einzuschreiten.

Der Abschnitt über Ausgrabungen und Funde sollte sicherstellen, dass die Vornahme der Ausgrabungen und die Behandlung der Funde nach sachverständiger Anweisung erfolgt (sechster Grundsatz).

Innerhalb der Organisation war dafür Sorge zu tragen, dass das sachverständige Urteil in allen Fällen zur Anhörung gelangt (siebter Grundsatz).

Ein weiterer Grundsatz galt dem Schutz der Naturdenkmäler durch Anwendung des Klassements gleich welchen Eigentümers sowie der Möglichkeit zum Erlass von Lokal-Polizeiverordnungen.

Das 39 Artikel umfassende Gesetz war entsprechend moderner Gesetzgebungstechnik in sieben Abschnitte untergliedert:

- Denkmäler im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Art. 1-8)
- Baudenkmäler im Besitz von Privatpersonen (Art. 9-17)
- Besondere Vorschriften für einzelne Fälle (Art. 18-24)
- Ausgrabungen und Funde (Art. 25-30)
- Organisation des Denkmalschutzes (Art. 31-32)
- Naturdenkmäler (Art. 33-36)
- Schlussbestimmungen (Art. 37-39).

Wie bereits betont, war das Denkmalschutzgesetz entsprechend der damaligen reichsrechtlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) von diesen Eigentumsvorstellungen geprägt. Daher musste auf Drängen der Justizverwaltung bereits die Denkmaldefinition dahin geändert werden, dass Beschränkungen des Eigentümers eines Denkmals oder des Eigentümers in der Umgebung eines Denkmals hinsichtlich seiner Verfügungsgewalt nur hinzunehmen sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 109 bzw. Art. 111 EGBGB. Das »öffentliche Interesse« war also berührt, wenn die Erhaltung der Denkmäler in Frage kommt (erster Grundsatz). Das öffentliche Interesse ist somit seit 1902 in den Denkmaldefinitionen eigentlich kein »Korrektiv« zur Einschränkung der definierten Schutzgegenstände (Denkmalbegriff), sondern eine aus der damaligen Sicht notwendige Legitimation zum eigentumsbeschränkenden staatlichen Denkmalschutz.¹⁹

¹⁹ E.-R. Hönes, Die Unterschützstellung der Kulturdenkmäler, 1987, S. 98 f.; ders., Kulturdenkmal und öffentliches Interesse, in: Die alte Stadt (10) 1/1983, S. 18 f.

Schließlich lässt sich ein Denkmal ohne den auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses definieren, zumal dieses Merkmal zur Denkmalerkenntnis fachlich nichts beiträgt. Daher sind auch die Denkmalbenennung und die Genehmigungspflicht, obwohl sie eigentlich verschiedenartige Stufen des Schutzes sind (mehrstufiges Verfahren), als zwei Formen der Eigentumsbindung zusammen in einem ersten Abschnitt geregelt. Die Verfügung über ein Denkmal und dessen Umgebung durfte nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen (zweiter Grundsatz). Entsprechend dem damaligen Verständnis konnte das Ministerium des Innern jedoch eingreifen (z.B. Art. 7, 13, 34). Außerdem konnte gegen die Entscheidung des Denkmalpflegers beim Ministerium des Innern Beschwerde erhoben werden (z.B. Art. 11).

Zum ersten Abschnitt:

Die Regelungen des ersten Abschnitts sind zwar für das ganze Gesetz von Bedeutung, beziehen sich aber zunächst auf Denkmäler im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts, also insbesondere der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden.

Der Begriff des Baudenkmal wird definiert. Es ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ein Bauwerk, »dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (Baudenkmal)«. Eine feste Zeitgrenze wurde nicht im Gesetz festgelegt (Art. 1 Abs. 2). Der Denkmalrat (Art. 32) hatte in seiner Sitzung am 30. April 1904 beschlossen, dass in der Regel nur solche Baudenkmäler in Betracht gezogen werden, deren Entstehung mehr als 30 Jahre von der Gegenwart zurückliegt. Eine auch für die heutige Praxis noch durchaus vorbildliche Regelung.

Zugleich verknüpft mit der Baudenkmaldefinition war die Regelung, dass das Baudenkmal nur nach vorheriger behördlicher Genehmigung ganz oder teilweise beseitigt werden darf. Das Gleiche gilt von der Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erheblichen Ausbesserung eines Baudenkmal (Art. 1 Abs. 1 Satz 2). Somit wurde diese Regelung zur wohl wichtigsten Bestimmung des Gesetzes. Sie entsprach der bereits bestehenden Rechtstradition des staatskirchenrechtlichen und kommunalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts.²⁰ Für diese Denkmalkategorie gab es also damals bereits ein Schutz kraft Gesetzes (*ipsa lege*), begrenzt auf Denkmäler juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Die Eintragung dieser Denkmäler in das bei dem Kreisamt nach Art. 8 zu führende Verzeichnis stellte keine Voraussetzung des gesetzlichen Schutzes dar, sondern hatte lediglich für die praktische Durchführung des Gesetzes Bedeutung. Deshalb waren die Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden und öffentlichen Stiftungen nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes auch verpflichtet, bei der Aufstellung dieser Verzeichnisse mitzuwirken.

²⁰ Vgl. u.a. F. Hammer (s. A 6), S. 112 f.

Diese Zusammenarbeit war auch für die Aufnahme der beweglichen Denkmäler in das Verzeichnis von Bedeutung. Schließlich fand die Vorschrift des Art. 1 entsprechende Anwendung »auf bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (bewegliche Denkmäler), soweit diese Gegenstände sich im Besitze von Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen befinden« (Art. 3 Abs. 1). Der Gesetzgeber bewegte sich auch hier sehr klug im Rahmen der Straßburger Empfehlungen von 1899 sowie innerhalb der aufsichtsbehördlichen Praxis, die auch im Stiftungsrecht galt. Zugleich wurde hiermit die Grundlage für ein Urkunden- und Archivschutz geschaffen.²¹ Klug war auch, damals nicht den engen Begriff der Sache, sondern den weiteren Begriff »Gegenstand« zu verwenden, wie er sich heute noch z.B. in der Kulturdenkmaldefinition von Rheinland-Pfalz (§ 3 DSchPflG) bewährt hat.

In Art. 2 war vorbildlich für die damalige Zeit der Schutz der Umgebung des Baudenkmals geregelt. Dabei hing die Entscheidung, wie weit die unter Denkmalschutz fallende Umgebung eines Baudenkmals sich erstreckt, von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Ergänzend gab es in Art. 23 Abs. 3 bei den »Baupolizeilichen Bestimmungen« noch die Möglichkeit, dass im Interesse der Freihaltung eines Baudenkmals durch Ortsstatut bestimmt werden konnte, »dass Gebäude nur in einer bestimmten Entfernung von dem Baudenkmal errichtet werden und die in dessen Nähe befindlichen Gebäude eine bestimmte Höhe künftig nicht überschreiten dürfen«. Diese vorbildliche Regelung wurde später durch die Landesbauordnung obsolet. Bei Baudenkmalern im Privatbesitz war dies wegen der Sonderregelungen des zweiten Abschnitts zur Schonung des Privateigentums nach Art. 24 nur nach endgültiger Eintragung in die verbindliche Denkmalliste (Art. 10) zulässig. Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999²² zur Berücksichtigung der Eigentümerinteressen Privater beim Denkmalschutz zeigen sich deutlicher als zuvor auch Mut und Klugheit des damaligen Gesetzgebers unter der Vorherrschaft der Eigentumsvorstellungen des gerade erlassenen BGB. Lange vor Erlass des Grundgesetzes von 1949 hatte Großherzog Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt eine eigentumsverträgliche und zugleich die Sozialbindung des Eigentums andeutende Regelung erlassen, die auch unter dem Grundgesetz bestand hatte. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 war eine nach den hier bereits dargestellten Artikeln 1, 2 oder 3 beantragte Genehmigung zu versagen, »wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweitigen, etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten, öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen«. Mit Blick auf den Schutz des Privateigen-

21 Von Biegeleben, 3. Tag der Denkmalpflege. Stenographischer Bericht, 1902, S. 16.

22 BVerfGE 100, S. 226.

tums ist zur Genehmigungspflicht (Art. 11 i.V.m. Art. 5) darauf hinzuweisen, dass die vom Bundesverfassungsgericht 1999 (heute wegen des Primärrechtsschutzes) bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung »neu« geforderte zeitgleiche Entscheidung über einen gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach bereits vor 100 Jahren im Prinzip in Art. 12 »Feststellung bezüglich der staatlichen Mittel« geregelt war:

Bei Bedenken des Kreisamtes oder des Denkmalpflegers, einem nach Art. 11 gestellten Genehmigungsantrag ohne Weiteres zu entsprechen, war von ihnen zunächst festzustellen, ob dem Staat die Mittel zur Verfügung stehen, welche bei Versagung der Genehmigung oder nur bedingter Erteilung einer solchen zur Befriedigung eines etwa nach Art. 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 1902 zu erhebenden Anspruchs erforderlich sein würden. »Sind die erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so hat des Kreisamt beziehungsweise der Denkmalpfleger die Genehmigung zu erteilen« (Art. 12 Abs. 2).

Der Eigentümer konnte, insofern die Umstände dies rechtfertigten, wahlweise an Stelle des Schadensersatzes verlangen, dass der Staat ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem Baudenkmal oder dem in dessen Umgebung gelegenen Grundstück Entschädigung leistet. Auch diese Möglichkeit des Übernahmeverlangens durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert wurde vom Bundesverfassungsgericht 1999 wieder angesprochen.²³

Zum zweiten Abschnitt:

Die Vorschriften dieses Abschnitts über Baudenkmal im Besitz von Privatpersonen fanden Anwendung, soweit einer Privatperson (natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts) die Verfügung über ein Baudenkmal oder die Umgebung eines solchen zustand (Art. 9 des Gesetzes von 1902). Damit kommen bewegliche Denkmäler (vgl. die Definition in Art. 3) nicht in Betracht, da die Einbeziehung derselben als zu weitgehend und mit Rücksicht auf praktische Unzuträglichkeiten als ungeeignet erachtet wurde,²⁴ wenn man einmal von der Regelung über Funde (Art. 26 f.) absieht.

Hinsichtlich der Verfügung des Baudenkmalbesitzers wurde unterschieden zwischen der Beseitigung des Baudenkmals und der Veränderung der Umgebung eines Baudenkmals einerseits und den sonstigen Verfügungen, nämlich Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erhebliche Ausbesserung des Baudenkmals andererseits. In den erstgenannten Fällen bestand die Genehmigungspflicht wie bei Denkmälern im öffentlichen Besitz (Art. 11 i.V.m. Art. 1, 2, 4, 5), in den anderen genann-

23 BVerfGE 100, S. 246.

24 Vgl. H. Wagner (s. A 1), S. 18.

ten Fällen bestand lediglich eine Anzeigepflicht nach Art. 15 f. des Gesetzes von 1902. Der Grundgedanke dieser Unterscheidung wurde von Wagner 1905 wie folgt zusammengefasst:

»Bei denjenigen Verfügungen, bei welchen, wie vor allem bei der Wiederherstellung eines Baudenkmals, der individuelle Geschmack und die eigensten ideellen und materiellen Interessen des Besitzers in Betracht kommen, soll eine schonendere Behandlung des Privateigentums eintreten (dritter Grundgedanke). Hier begnügt sich das Gesetz mit der dem Staate gewährten Möglichkeit einer gütlichen Einwirkung. Anders, wenn es sich um gänzliche oder teilweise Beseitigung eines Baudenkmals oder um Einwirkung auf die Umgebung eines Baudenkmals handelt. Hier tritt das Vetorecht des Staates in Kraft.«²⁵

Dem fügte sich der bereits erwähnte Grundsatz an, dass im Falle der endgültigen Versagung der Genehmigung eine in ihrer Verfügung behinderte Privatperson Schadenersatz oder je nach den Umständen Übernahme ihres Eigentums gegen Entschädigung von dem Staat beanspruchen konnte und über diesen Anspruch im Wege des Enteignungsverfahrens zu entscheiden war (vgl. Art. 12, 14). Kam hierbei eine gütliche Einigung bezüglich der Ansprüche des Besitzers nicht zustande, so stand ihm der Rechtsweg offen.

Diese Rechtsfolgen setzen eine rechtswirksame Inschutznahme (Unterschutzstellung) des jeweiligen in Privatbesitz befindlichen Baudenkmals oder seiner Umgebung durch Eintragung seitens des Denkmalrates in die Denkmalliste nach Art. 10 (im Unterschied zum »nachrichtlichen« Verzeichnis nach Art. 8) voraus. Damit wurde eine der Grundfragen des Denkmalrechts wegen der möglichst schonenden Behandlung des Privateigentums so geregelt, dass die in Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler (und deren Umgebung) gegenüber denjenigen im öffentlichen Besitz nur dann den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes unterliegen sollen, wenn sie vorher durch Eintragung seitens des Denkmalrates, wogegen Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern zulässig war, zu Baudenkmälern erklärt worden sind. Somit hatte sich hier aus Gründen des Eigentumsschutzes bei Privaten das Prinzip des französischen »classement« (Einwertung) bei der Unterschutzstellung durchgesetzt.²⁶

Die nie enden wollende Diskussion um Vor- und Nachteile des jeweiligen Schutzverfahrens wirkte sich in Rheinland-Pfalz negativ aus mit der Folge, dass eine vom Verfasser dieser Zeilen vorgeschlagenen Novellierungen mit Blick auf eine bessere Ausgestaltung des Schutzes des Privateigentums (Berücksichtigung privater Interessen, ggf. Übernahmeverlangen) daran gescheitert war, dass sie mit dem Schutz kraft Gesetzes (*ipsa lege*, nachrichtliche Liste) auf Wunsch vieler Denkmalpfleger verknüpft

25 H. Wagner (s. A 1), S. 19.

26 Vgl. E.-R. Hönes (s. A 19); M. Kummer, Denkmalschutzrecht als gestaltetes Baurecht, 1980, S. 80 f.

werden sollte.²⁷ Wegen der bestehenden Rechtstradition im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen (mit der Landeshauptstadt Mainz) war abzusehen, dass es hier Probleme geben würde, zumal seit 1978 in Rheinland-Pfalz Kulturdenkmäler, die in das Verzeichnis nach Art. 8 oder die Denkmalliste nach Art. 10 des Gesetzes von 1902 (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) eingetragen sind, noch heute als geschützte Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes von 1978 gelten (§ 38 Abs. 3 Rh.-Pf. DSchPflG).

Nachdem das Saarland sein Denkmalschutzgesetz von 1977 mit nachrichtlicher Denkmalliste (§ 7 SaarlDSchG) nun dahin ändern möchte, dass künftig ein förmliches, konstitutives Schutzverfahren eingeführt wird, bleiben die seit 1900 diskutierten Fragen zum Schutzverfahren weiter aktuell.

Zum dritten Abschnitt:

Der dritte Abschnitt (Art. 18 bis 24) regelt besondere Fälle, beginnend mit dem Entschädigungsanspruch der Kirchen (Art. 18) vergleichbar dem bereits dargestellten Entschädigungsanspruch Privater (§§ 12, 14).

Während bisher von dem Schutz gegen positive Handlungen des Besitzers eines Denkmals die Rede war, wurde bei der Regelung des Enteignungsrechts im Interesse von Baudenkmälern (Art. 19) als fünfter Grundsatz das Recht des Staates anerkannt, auch zum Schutz gegen ein passives Verhalten des Besitzers eines Baudenkmals einzuschreiten. Es ging also im Denkmalrecht weniger um die völlige Entziehung des Eigentums als um die Beschränkung. Daher war der Staat nach Art. 19 berechtigt, Grundeigentum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich war, zum Zwecke der Erhaltung eines Baudenkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer seinen Bestand oder die Erhaltung wesentlicher Teile gefährdenden Weise vernachlässigt wurde, oder zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Freilegung eines Baudenkmals, sofern nicht derselben überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der Eigentümer konnte auch hier, insofern die Umstände dies rechtfertigten, verlangen, dass an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigentums trat. Bei Gemeinden (Art. 21) oder Kirchen (Art. 22), denen die Verfügung über ein Baudenkmal oder ein bewegliches Denkmal zustand, war ebenfalls ein administratives Verfahren zum Schutz gegen Unterlassungen des Verfügungsberechtigten vorgesehen. Das (hessische) Gesetz, von 1899, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, war bereits erlassen.

27 Vgl. E.-R. Hönes (s. A 3), Erl. 5 bis 16 vor § 8, S. 198.

Der Abschnitt endet mit baupolizeilichen Bestimmungen (Art. 23) wie die dem Ministerium vorbehaltene Genehmigung für Fluchtlinienfestsetzungen, die für das Baudenkmal von Bedeutung sind oder das bereits erwähnte Recht der Gemeinden, durch Ortsstatute Bestimmungen über die Entfernung der Gebäude von einem Baudenkmal oder über die Höhe der in der Nähe eines solchen befindlichen Gebäudes zu treffen.

Daneben gab es nach dem (hessischen) Gesetz die allgemeine Bauordnung betreffend vom 30. April 1881 für den Denkmalschutz hilfreiche Regelungen. Zusätzlich gab es in Art. 35 des Denkmalschutzgesetzes von 1902 eine Heimatschutzregelung im Abschnitt »Naturdenkmäler«, vergleichbar dem in Preußen zeitgleich zum hessischen Denkmalschutzgesetz erlassenen Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902.²⁸ Letzteres bestand jedoch nur aus einem Paragraphen und bezog sich nur auf die Möglichkeit der Landespolizeibehörden, außerhalb der geschlossenen Ortschaften zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden Reklameschilder zu verbieten.

Zum vierten Abschnitt:

Von Ausgrabungen und Funden handelte der vierte Abschnitt (Art. 25 bis 30), ohne dass im Unterschied zu den vorangegangenen Abschnitten zwischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts unterschieden wird mit der Folge, dass diese gesetzlichen Bestimmungen für alle gelten.²⁹ Hierbei ging es um »unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung« (Art. 25 Abs. 1). In einer Ausführungsvorschrift des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. April 1903 wurde klargestellt, dass eine »geschichtliche Bedeutung« im Sinne des Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes von 1902 auch dann vorliegt, wenn es sich um ein Interesse für die Naturgeschichte oder Menschenkunde (Anthropologie) handelt.³⁰ Somit waren seit 1902 auch die erdgeschichtlichen Funde wie Fossilien in das Denkmalrecht einbezogen.

Die Vorschriften des vierten Abschnitts bezweckten im wesentlichen die Schaffung von Garantien dafür, dass die Vornahme von Ausgrabungen und die Behandlung der Funde nach sachverständiger Anweisung erfolgt; sie bezweckten damit auch einen Präventivschutz zu Gunsten der aufzufindenden oder aufgefundenen Gegenstände (sechster Grundsatz), die dann zu Denkmälern erklärt werden können.

28 Preußische GS, S. 159; abgedruckt bei F.W. Bredt, Heimatschutzgesetzgebung, 1912, S. 12.

29 Vgl. W. Koppetsch, Das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 und seine Eingriffe in die bürgerlich-rechtlichen Eigentumsrechte, Dissertation Jena 1909, S. 22.

30 Vgl. H. Wagner (s. A 1), S. 69.

An der zivilrechtlichen Zuordnung des Eigentums am Fund im Sinne des Schatzfundes nach § 984 BGB hat das Denkmalschutzgesetz von 1902 nichts geändert. Es gab lediglich Anordnungen zum Verfahren sowie zur Abgabe von Altertumsfunden in fiskalischem Eigentum.

Gleichwohl wurde damals in Fach- wie in Juristenkreisen das Schatzregal³¹ umfassend diskutiert. So hat der Juristentag 1904 darüber beraten, ob es sich empfiehlt, reichsrechtlich oder landesrechtlich dem Staate ein Vorrecht an Altertumsfunden zu gewähren.³²

In Rheinland-Pfalz hat man anders als in Hessen nach den mit der Anwendung des § 984 BGB gemachten Erfahrungen 1986 aus kulturstaatlicher Verantwortung für die für Denkmalpflege und Wissenschaft den originären Eigentumserwerb des Staates (Schatzregal) an diesen herrenlosen Funden eingeführt.³³ Dieses für das Land neue Schatzregal wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21. 11. 1996 bestätigt. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst das Recht, den originären Eigentumserwerb an Fossilienfunden zu regeln.³⁴ Es gab somit zwar die Möglichkeit des Schutzes von Funden als bewegliche Denkmäler (Art. 3 Abs. 1), soweit sie im Besitz von Personen des öffentlichen Rechts waren, nicht aber die Pflicht Privater zur Ablieferung von Funden gegen Entschädigung, wie sie § 8 f. des preußischen Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 kannte. Jedoch gab es in Art. 30 des Gesetzes von 1902 ein Enteignungsrecht im Interesse von Ausgrabungen.

Zum fünften Abschnitt:

Der fünfte Abschnitt (Art. 31, 32) behandelt die Organisation des Denkmalschutzes. Zuständig war in der Regel für (Kultur-)Denkmäler das Kreisamt im Sinne einer unteren Denkmalschutzbehörde. Darüber wachte das Ministerium des Innern als oberste Denkmalschutzbehörde. In Art. 31 war aber dafür Sorge getragen, dass das sachverständige Urteil zur Anhörung gelangt (siebter Grundsatz). An der Spitze der behördlichen Organisation der Denkmalpflege stand der Denkmalrat für das Großherzogtum (Art. 32), dessen Zusammensetzung (Vertreter der Kirchen, Altertums-, Geschichts- oder Kunstvereine, Baudenkmalbesitzer) weitgehend geregelt war.

Nach 1945 wurde in dem neuen Bundesland Rheinland-Pfalz bald nach seiner Gründung am 23. 10. 1946 ein neuer Denkmalrat berufen.³⁵ Der Verfasser dieses Bei-

31 Vgl. u.a. R. Fischer zu Cramberg, Das Schatzregal, 2001, S. 115 f.

32 M. Pappenheim, in: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, Bd. 2, 1904, S. 3 f.; P. Clemen, ebda., S. 23 f.

33 Vgl. E.-R. Hönes, (s. A 3), § 19 a, S. 250 f.

34 BVerwGE 102, S. 269; vgl. E.-R. Hönes, in: Archäologisches Nachrichtenblatt 1998, S. 33 f.

35 Vgl. W. Bornheim gen. Schilling, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, Jahresberichte, Jg. I-III, 1949, S. 84.

trags hat als Referent für Denkmalschutz im Kultusministerium Rheinland-Pfalz ab 1974 bis zum neuen Gesetz von 1978 noch Unterschutzstellungen (Eintragung des Denkmals) auf Beschluss des Rheinhessen-Ausschusses, die dann vom Plenum des Denkmalrats gebilligt wurden, vornehmen lassen. Diese Entscheidungen wurden dann im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Da es vor 1976 noch kein Verwaltungsverfahrensgesetz gab, war die rechtliche Beurteilung der Eintragung (Verwaltungsakt?) umstritten. Das Ministerium hatte nach der Einführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 zu einer Anfrage wegen der Möglichkeit eines Widerspruchs (§ 68 f. VwGO) entschieden, dass die auf Beschluss des Denkmalrates erfolgte Eintragung ein Staatsakt eigener Art sei, gegen den kein Widerspruch möglich sei. Festzuhalten bleibt, dass die Denkmalpflege in Hessen, auch wenn sie Staatsaufgabe war und nach den heutigen Landesverfassungen von Hessen (Art. 62) und Rheinland-Pfalz (Art. 40 Abs. 3) noch ist, niemals außerstaatliche Kräfte (Kommunen, Kirchen, Vereine, Private) ausgeschlossen hat.³⁶ Die Einrichtung eines Denkmalrates mit der Betonung des ehrenamtlichen Elements wurde bis heute im Prinzip Vorbild für fast alle Landesdenkmalschutzgesetze, wenn auch nur noch mit beratender Funktion. Da man unter »Denkmalrat« leider auch einen Laufbahntitel wie Museumsrat, Studienrat oder Regierungsrat verstehen kann, wurde diese auch heute noch sinnvolle Bezeichnung in Rheinland-Pfalz trotz der ungebrochenen Tradition seit 1902 in Landesbeirat für Denkmalpflege umbenannt.³⁷

Zum sechsten Abschnitt:

Dieser Abschnitt über Naturdenkmäler (Art. 33-36) hat für die Entwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland zentrale Bedeutung. In den Straßburger Beschlüssen von 1899 und auf dem 1. Tag der Denkmalpflege 1900 in Dresden waren die Naturdenkmäler ebenso wie in den Denkmalschutzgesetzen anderer europäischer Länder wie Frankreich, soweit feststellbar, nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf erfuhr »eine glückliche Erweiterung«, wie von Biegeleben auf dem 2. Tag der Denkmalpflege 1901 berichtet, »nämlich insofern, als man seitens der Vertretung der Forst- und Kameralverwaltung in unserem Ministerium für Finanzen den Antrag stellte, es möchten auch die Naturdenkmäler in den Entwurf einbezogen werden. Der Antrag wurde mit Freuden begrüßt, und es ist demgemäß auch diese Materie in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.«³⁸

36 Vgl. M. Kummer (s. A 26), S. 89; zur kommunalen Selbstverwaltung vgl. E.-R. Hönes, in: Die alte Stadt (6), 4/1979, S. 77 f.

37 Vgl. §§ 26, 34 DSchPflG Rheinland-Pfalz; E.-R. Hönes, Die ehrenamtliche Tätigkeit in Natur- und Denkmalschutz, in: Die alte Stadt (13) 4/1986, S. 295/300; W. Speitkamp (s. A 5, S. 189).

38 Von Biegeleben in: von Oechelhaeuser (s. A 1), S. 139.

Der Begriff des Naturdenkmals wurde erstmals gesetzlich definiert. Nach Art. 33 Abs. 1 waren es »natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (Naturdenkmäler)«. Sie konnten auf Antrag der Abteilung Forst- und Kameralverwaltung seitens des Kreisamtes einem besonderen Schutz unterstellt werden. Dieser Schutz konnte damals auch schon auf die Umgebung des Naturdenkmals ausgedehnt werden (Art. 33 Abs. 2).

Der Verfügungsberechtigte konnte gegen die Anordnung des Schutzes als Naturdenkmal oder des Schutzes seiner Umgebung (Art. 33 Abs. 1 und 2) unbeschadet der vorläufigen Wirkung der kreisamtlichen Benachrichtigung binnen 4 Wochen Einspruch erheben.

Art. 34 regelte die Folgen des gesetzlichen Schutzes, wobei es gleichgültig war, ob eine Privatperson oder eine Person des öffentlichen Rechts die Verfügungsberechtigung besaß. Es war hier im Gegensatz zu der für die Baudenkmäler getroffenen Regelung (erster und zweiter Abschnitt) das sogenannte »classement« (die behördliche Einwertung) als Voraussetzung des gesetzlichen Schutzes allgemein vorgeschrieben, wobei aber im Interesse der Besitzer in gleicher Weise wie bei den in Privatbesitz befindlichen Baudenkmälern ein verwaltungsgerichtliches Vorverfahren zuzulassen war.

Es fanden die bereits erwähnten Grundsätze 2 (Genehmigungspflicht) und 4 (Entschädigungsanspruch) auf Naturdenkmäler entsprechende Anwendung, jedoch ohne Unterscheidung nach Privatperson oder Person des öffentlichen Rechts. Ein Argument für den einheitlichen Schutz der Naturdenkmäler durch untergesetzlichen Akt (Eintragung) war, dass ein Urteil darüber, ob eine Naturschöpfung als Naturdenkmal anzusehen und ob dieselbe dem gesetzlichen Schutz zu unterstellen sei, in vielen Fällen für die Behörde als auch für den Eigentümer schwierig sein könne. Außerdem würden hierbei wirtschaftliche Interessen in nicht geringem Maße berührt,³⁹ Argumente, die auch heute noch bei der Inschutznahme der Kultur- und Naturdenkmäler Gewicht haben. So hat August Gebeßler bei der Standortbestimmung zum Denkmalthema 1999 in dieser Zeitschrift aus seiner Erfahrung geschrieben:

»Geschichtsdenkmale werden trotz gutem Denkmalschutzgesetz und trotz Steuerpräferenzen oder Zuschusshilfen letztlich nur dort sinnvoll erhalten, wo man sie auch erhalten will.«⁴⁰ Festzuhalten ist, dass durch die Einbeziehung der Naturdenkmäler unter entsprechender Anwendung des für (Kultur-)Denkmäler geschaffenen Schutzinstrumentariums vor 100 Jahren auch für den Naturschutz erstmals gemessen an den Vorstellungen der damaligen Zeit ein umfassendes Regelwerk geschaffen wurde, auch wenn es trotz der erfreulichen Verbreitung des Gesetzestextes von 1902 und der Hin-

39 Vgl. H. Wagner (s. A 1), S. 23.

40 A. Gebeßler »Zum Denkmalthema in der Alten Stadt« in: Die alte Stadt (26), 3/1999, S. 195.

weise in der Literatur auf diese gemeinsame Regelung für Kultur- und Naturdenkmalschutz⁴¹ bei den Darstellungen der Geschichte das Naturschutzes leider manchmal vergessen oder aus anderen Gründen nicht genannt wird.⁴² So schreibt Wolfgang Erz noch 1990 zur Rechtsentwicklung: »Vom Nichts zum Reichsnaturschutzgesetz«,⁴³ ohne das Denkmalschutzgesetz von 1902 oder das hessische Naturschutzgesetz vom 14. 10. 1931 zu erwähnen.

Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 7. 10. 1954⁴⁴ zum Reichsnaturschutzgesetz von 1935 festgestellt, dass einige Regelungen nicht Ausdruck nationalsozialistischer Weltanschauung und etwa aus diesem Grunde unwirksam seien, da diese Vorschriften in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften wie dem hessischen Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. 7. 1902, bereits ihren Ausdruck gefunden hatten, das Reichsnaturschutzgesetz also kein völlig neues Gedankengut brachte.

Andererseits haben Gert Gröning und Joachim Wolschke in dieser Zeitschrift nachgewiesen, dass Naturschutz und Ökologie im Nationalsozialismus nicht unpolitisch, von den gesellschaftspolitischen Verhältnissen losgelöst betrieben wurden.⁴⁵

Zum siebten Abschnitt:

Dieser Abschnitt (Art. 37-39) brachte die üblichen Schlussbestimmungen beginnend mit der Sanktionierung der wichtigsten Regelungen mit Strafbestimmungen (Art. 37) über das Verhältnis zu anderweitigen gesetzlichen Vorschriften (Art. 38) bis zum Inkrafttreten am 1. 10. 1902 (Art. 39).

3. Beurteilung

Für die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts und des Naturschutzrechts in Deutschland muss die Bedeutung des ersten deutschen Denkmalschutzgesetzes wegen seiner Vorbildfunktion für die weitere Denkmalschutzgesetzgebung neu überdacht werden.

Zunächst war rechtsstaatlich vorbildlich, dass man Gegenstände, die man schützen will, gesetzlich definiert. Die gemessen an heutigen Baudenkmalbegriffen verhältnismäßig kurze Definition hat ausgereicht. Sie ist auch heute noch der Kern all dieser er-

41 Vgl. F. Hammer (s. A 6), S. 151 f.; E.-R. Hönes, in: Natur und Recht, 1986, S. 225 f.

42 Z. B. H. Conwenz, Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung, 1904, S. 186; W. Schoenichen, Naturschutz, Heimatschutz, 1954, S. 47/280.

43 W. Erz, Geschichte des Naturschutzes, in: Natur und Landschaft, 1990, S. 103 f. sowie die Zeittafel, ebda, S. 113.

44 Die Öffentliche Verwaltung 1955, S. 186 f.

45 G. Gröning/J. Wolschke, Naturschutz und Ökologie im Nationalsozialismus, in: Die Alte Stadt (10) 1/1983, S. 1 f.

weiterten Begriffsbestimmungen einschließlich der Naturdenkmaldefinition. Flächen- und Naturdenkmäler gab es in größerem Umfang jedoch noch nicht.⁴⁶ Die damalige Entwicklung macht deutlich, dass das öffentliche Interesse kein notwendiges Merkmal des Denkmalsbegriffs, sondern unter der Vorherrschaft des BGB notwendige Legitimation für die Inschutznahme wegen der Eigentumsbeschränkung (vgl. § 903 BGB) war. Dies hat sich unter dem Grundgesetz (Art. 14 GG) grundlegend geändert. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 15. Juli 1981⁴⁷ klargestellt, dass diese am Vorrang der bürgerlich-rechtlichen Eigentumsordnung orientierte Rechtsansicht nicht dem Grundgesetz entspricht. Folglich verzichtet die heutige Naturdenkmaldefinition (§ 28 BNatSchG) auf das Merkmal »öffentliches Interesse«, ohne dass der Begriff zur konturlosen Weite neigt. Entsprechendes gilt für den Kulturgutbegriff des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, das dem Eintragungsprinzip folgt oder den Begriff »Bodendenkmäler« in Hessen (§ 19 S. 1 HessDSchG).

Für die Entwicklung des Denkmalrechts war weiterhin bestimmend, dass alle Denkmalkategorien bis hin zu den beweglichen Denkmälern und Funden einschließlich Urkunden erstmals in ein Schutzgesetz einbezogen wurden. Ausgehend von dieser Tradition wird es auch verständlich, warum es in Rheinland-Pfalz trotz eines modernen Landesarchivgesetzes im Denkmalschutzgesetz zusätzlich noch einen Denkmalschutz in Archivangelegenheiten (§ 25 a DSchPflG) gibt. Die Inschutznahme (Unterschutzstellung) konnte 1902 dort, wo sie bereits bisher im staatlichen Aufsichtsrecht (Staatskuratel) eingeführt war, kraft Gesetzes erfolgen (»nachrichtliches« Verzeichnis nach Art. 8). Bei Privaten erfolgte der Schutz aus Gründen der Bestimmtheit und des Eigentumsschutzes durch untergesetzlichen Akt (Eintragung in das »konstitutive« Verzeichnis der Denkmäler nach Art. 10).

Ein solch richtungsweisendes, neues Gesetz war ohne breite Unterstützung und gründliche Vorbereitung auch in einem kleinen Land nicht möglich. Von Biegeleben, der Urheber des Gesetzes und Motor des Gesetzgebungsverfahrens hat am zweiten Tag der Denkmalpflege 1901 in Freiburg sein Vorgehen wie folgt verteidigt:

»Meine Herren, es kann vielleicht befremdlich erscheinen, dass ein Kleinstaat wie Hessen mit dieser schwierigen gesetzgeberischen Arbeit vorausgegangen ist. Man hätte vielleicht warten können, bis der Großstaat Preußen Vorbildliches geschaffen hätte. Dies ist auch bei uns erwogen worden. Allein wie haben andererseits uns doch gesagt, dass Kleinstaaten vermöge der größeren Übersichtlichkeit, der größeren Einfachheit der Verhältnisse leichter in der Lage sind, eine Lösung zu finden, und wir sind weiter von dem Gedanken ausgegangen, dass die kleinen deutschen Staaten ihre

46 Vgl. T. Leidinger, Ensembleschutz durch Denkmalsbereichssatzungen der Kommunen, 1993; M. Metschies, »Erweiterter«, gewandelter oder unveränderter Denkmalsbegriff? Zur Kontroverse um einen neuen Begriff des Denkmals, in: Die alte Stadt (23) 3/1996, S. 219 f. Bei wenigen Denkmalsbereichen ist der Schutzzumfang wie beim Dessau-Wörlitzer Gartenreich in Sachsen-Anhalt rechtlich umstritten; Vgl. E.-R. Hönes, in: Burgen und Schlösser 1/2002, S. 2 f.

47 BVerfGE 58, S. 300/335.

Existenzberechtigung insbesondere dadurch dem deutschen Volk gegenüber kundgeben müssen, dass sie in ihrer Verwaltung nicht nur, sondern auch in ihrem gesetzgeberischen Vorgehen mit Initiative und rasch arbeiten.⁴⁸

Eine bessere Begründung für den Kulturföderalismus lässt sich auch heute kaum finden. Andere kleine Staaten wie Oldenburg haben gezeigt, dass sie dies auch können, ohne dass es eines Rahmengesetzes im heutigen Sinne bedurft hätte.

Die großen und leider auch viele kleinere deutschen Staaten konnten (und/oder wollten) letztlich kein Fachgesetz, den Denkmalschutz betreffend. Das sächsische Heimatschutzgesetz vom 13. Januar 1934, über das hier von Felix Hammer berichtet wurde,⁴⁹ täuscht in seinem Kurztitel über seine tatsächliche Prägung mit Blick auf die politische Wende seit 1933, denn es war entsprechend seiner Langbezeichnung ein »Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmalen«. Es bedurfte ab 1970 um das Europäische Denkmalschutzjahr 1975, wieder unterstützt von einer breiten Öffentlichkeit sowie dem neu gegründeten Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz, erneuter Anstrengungen, um das nachzuholen, was andere schon vor Generationen erreicht hatten. Die deutsche Einigung hat neue Impulse gegeben. Erwähnt sei hier insbesondere die Gartendenkmalpflege, die bereits in der DDR Maßstäbe gesetzt hat.⁵⁰ In den neuen Ländern wurden neue Denkmalschutzgesetze erlassen, die ihre Abstammung von dem Gesetz von 1902 nicht leugnen können, auch wenn das vielen Bearbeitern ebenso wie Politikern nicht bewusst war. Es war klug, woanders bewährte, sinnvolle Regelungen zu übernehmen und auszubauen. Außerdem sind die Länder ja nicht zur Uneinigkeit verurteilt, so dass es trotz föderalistischer Vielfalt erfreulich ist, dass wir von einer einheitlichen Grundlinie des Denkmalrechts sprechen können.

Ob die Denkmalpflege vom Nutzen und Nachteil für das Leben ist, konnte hier, um an Otto Borst zu erinnern,⁵¹ aus der Sicht des Juristen nicht beantwortet werden. Vielleicht hat der 70. Tag der Denkmalpflege, der in Wiesbaden vom 17. bis 21. Juni 2002 ebenfalls »Vom Nutzen und Nachteil der Denkmalpflege für das Leben« handelte, hier die notwendigen Anstöße. – Aus rechtlicher Sicht ist, abgesehen vom sehr bedeutsamen Verfassungswandel seit dem ersten deutschen Denkmalschutzgesetz von 1902, so viel neues im Denkmalrecht nicht nachzutragen. Man muss nur den Firn abtragen und das Alte nach 100 Jahren einmal neu zeigen,⁵² so wie es Otto Borst gemacht hat.

48 Stenographischer Bericht, 1901, S. 33.

49 F. Hammer, Das sächsische Heimatschutzgesetz vom 13. Januar 1934. Ein atypisches Gesetz der nationalsozialistischen Ära?, in: Die alte Stadt (27), 3/2000, S. 217 f.

50 Vgl. E.-R. Hönes, Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa, in: Die alte Stadt (8), 1/1981, S. 44/62 f.

51 O. Borst, Vom Nutzen und Nachteil der Denkmalpflege für das Leben, in: Die alte Stadt (15), 1/1988, S. 1 f. Der Verfasser hatte damals lange mit Otto Borst über die rechtlichen Aspekte seines Manuskripts diskutiert und wollte ihn von einigen Äußerungen abbringen. Es hatte zum Glück nichts genutzt.

52 Vgl. H. Böhme, Otto Borst zum Dank, in: Die Alte Stadt (26), 3/1999, S. 168.

Cord Meckseper

»Wer sucht, der findet...« – Zur vorgeblichen Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung

KLAUS HUMPERT / MARTIN SCHENK, *Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung. Das Ende vom Mythos der »gewachsenen Stadt«*, Stuttgart, Konrad Theiss Verlag GmbH 2001, 389 S. mit zahlreichen Plänen und Abbildungen, beigelegte CD-ROM, ISBN 3-8062-1464-6, € 39,90.

Nicht nur der Titel des Werks, auch die Hauptschlagworte des Klappentextes deuten es bereits an: Hier werden »bahnbrechende Forschungsergebnisse« vorgelegt, wird »ein Geheimnis entschlüsselt«. Opulent ist die Aufmachung des Werks, das uns mit seinen zahlreichen Stadtplänen und darin eingezeichneten geometrischen Figuren gespannt darauf macht, um welches Geheimnis es sich wohl handeln möchte. Hochrangig ist der Segen, der in wohlwollenden Vorworten des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und des Präsidenten des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg erteilt wird. Als Finanzier der Forschung wird unter anderem die gestrenge Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) genannt. Dass irgendwelche Zweifel an den bahnbrechenden Forschungsergebnissen angebracht sein könnten, erscheint also ausgeschlossen. Nicht um Zweifel soll es daher im folgenden gehen, sondern das Werk in seinem Erkenntniswert zur mittelalterlichen Stadtgeschichte insgesamt in Frage gestellt werden.

Allein unbezweifelbar ist, dass es den Verfassern möglich war, über zahlreichen Stadtgrundrissen vor allem des deutschen Raums teilweise hochkomplexe geometrische Konstruktionsfiguren zu entwickeln, deren Bestimmungspunkte und -linien sich mit bestimmten baulichen Gegebenheiten – vor allem Stadttores, Stadtmauern, Straßenzügen und Brunnen – decken. Dem Ent-

wickeln dieser Konstruktionen ist der Hauptteil des Werks gewidmet. Angeschlossen werden solche, die über Grund- und Aufrissen überwiegend mittelalterlicher Bauwerke, Darstellungen aus der mittelalterlichen Buchmalerei und schließlich Grundrissen antiker Städte gezeichnet wurden.

Ausgangsfigur der Konstruktionen ist in der Regel ein Rechteck (»CAMPUS INITIALIS«), das von bestimmten städtebaulich markanten Punkten (z.B. Stadttores) aus nach Lehrsätzen des Pythagoras oder des Thales konstruiert wird. Es lässt sich aufgrund fester Maßreihen (Module) durch gleichmäßig breite Streifen zu einem »Basisrechteck« erweitern, dieses wiederum durch Quer- und Längsstreifen regelmäßig unterteilen. Schnittpunkte horizontaler, vertikaler und diagonaler Linien der somit konstruierten Figuren dienen in der Folge der Konstruktion ebenfalls auf festen Maßverhältnissen beruhender Kreise, die bestimmten Mauerzügen oder Straßenkanten folgen oder sich in weiteren städtebaulich markanten Punkten schneiden und die von den Verfassern als ihre eigentliche Hauptentdeckung angesehen werden. Das Verfahren führt bisweilen zu hochkomplexen Gesamtfiguren. So bedarf es z.B. selbst für die städtebaulich höchst bescheidene Dreigassenanlage der Beutauvorstadt Esslingens allein 18 Geraden und 12 Kreisbögen (Plan S. 145).

These der Verfasser ist, dass diese über den Stadtgrundrissen entwickelbaren Konstruktionen bereits von den mittelalterlichen Planern angewandt worden seien, deren Zielvorstellung darin bestanden habe, »alle Elemente der Stadt in eine zusammenhängende Geometrie einzubinden« (S. 146). Zudem seien schon bei der Gründung einer Stadt alle Vorstädte detailliert festgelegt worden. So sei z.B. München bereits unter Heinrich dem Löwen 1158 in jener Größe abgesteckt worden, die es nach bisheriger Forschungsmeinung erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts erreicht hatte.

Natürlich möchte man spätestens jetzt erste Zweifel anmelden und dies sowohl auf vermessungstechnischer wie auf allgemeinhistorischer Ebene. War es den Planern jener Zeit überhaupt möglich, die fragil komplexen Konstruktionen beim Anlegen einer Stadt umzusetzen? Selbstverständlich haben sich die Autoren dieser Frage gestellt, dann allerdings in einem Großversuch be-

wiesen, dass sich ihre über dem Grundriss Freiburgs i. Br. einschließlich ihrer Vorstädte entwickelte Konstruktion mit den mittelalterlichen Mitteln des Messeils und Pflöcken auf freiem Feld in erstaunlich kurzer Zeit mit großer Genauigkeit abstecken lässt (S. 69f.). Wenn einige der vorgelegten Konstruktionen Kreisradien von bis zu 6.000 Fuß (knapp 2 km) bedürfen (Villingen, S. 92), so argumentieren sie, dass dazu selbstverständlich kein entsprechend langes Messseil nötig war, sondern für die Konstruktion von Kreisbogenabschnitten sehr genaue Näherungskonstruktionen existieren (»Viertelmethode«, S. 355). Dem Einwand, das Entwickeln von Konstruktionen über gezeichneten oder gedruckten Plänen sei wegen deren möglicher Ungenauigkeit problematisch, entgehen die Verfasser, indem sie eine ganze Reihe von Städten anhand amtlich digitalisierter Vermessungsdaten präzise mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung analysierten, d.h. unter Umgehung von gezeichneten Plänen unter direktem Zugriff auf die bauliche Koordinatenrealität.

Sämtliche vorbringbaren Zweifel an den vorgelegten Konstruktionen müssen also scheitern, da jeder Versuch, in diesen »Fehler« nachzuweisen, gar gegen sie methodische oder praktische Schwierigkeiten vorzubringen, ins Leere geht: Die Realität ihrer Übereinstimmung mit wichtigen städtebaulichen Merkmalen heutiger Stadtgrundrisse bleibt als solche unangreifbar.

Ganz anders sieht es zur Frage nach ihrer historischen Realität aus. Halten wir hier zunächst einmal fest, dass die Verfasser prinzipiell offene Türen einrennen. Dies trifft bereits für das »Ende vom Mythos der »gewachsenen Stadt« zu, das der Rezensent in seiner »Kleinen Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter« schon vor 20 Jahren ausgerufen hat; seinerzeit nicht etwa als Neuentdeckung, sondern in resümierender Zusammenfassung des damaligen Forschungsstands. Die Erkenntnis, dass im antiken und mittelalterlichen Vermessungswesen mit bestimmten Maßverhältnissen und geometrischen Methoden gearbeitet wurde, ist insofern höchst banal, als sie in der stadt- und architekturgeschichtlichen Forschung ebenfalls längst bekannt ist und detaillierte Einzeluntersuchungen erfahren hat. 1991

hat der Rezensent dazu einen ausführlicheren Sammelbericht vorgelegt. Altbekannt ist das Arbeiten mit Modulen, d.h. sich immer wiederholenden gleichen Maßreihungen. Neu eingeführt haben die Verfasser lediglich den umfassenden Einsatz von Kreisbögen. Die Möglichkeit, Stadtgrundrisse ausgehend von einem in gleichmäßig breite Streifen aufgeteilten Rechteck, vergleichbar also dem »CAMPUS INITIALIS«, abzustrecken, haben unabhängig voneinander schon 1984 Monica Margineanu-Cârstoiu anhand trajanischer Stadtgründungen und Paul Steinebach anhand hochmittelalterlicher Stadtgründungen Erzbischof Engelberts I. von Köln beobachtet. Grundlegende Erkenntnisse zur Planung griechischer Städte haben Wolfram Hoepfner und Ernst-Ludwig Schwandtner (21994) vorgestellt. In mehreren Aufsätzen hat sich zuletzt Hans-Jürgen Nitz (1994; 1999) auf seinem Arbeitsgebiet der historischen Siedlungsgeographie mit den maßtechnischen Grundlagen deutscher Städte des Mittelalters beschäftigt.

Auf denkbare Zusammenhänge zwischen dem Abstecken mittelalterlicher Städte und Architektur hat der Rezensent in seinem zuvor genannten Aufsatz verwiesen. Das von den Verfassern an zahlreichen Beispielen aufgezeigte Raster romanischer Architektur ist 1977 von Konrad Hecht erkannt worden. Erhaltene Originalpläne historischer Architektur, seit altägyptischer Zeit – publiziert und ausgewertet (Schöller 1989, Heisel 1993), geben uns darüber hinaus inzwischen eine quellenmäßig abgesicherte Vorstellung über bestimmte geometrische Hilfskonstruktionen, die baulichen Vorgängen zugrunde lagen. Genaue Auswertungen der von ihm entdeckten Konstruktionszeichnungen zum Apollotempel in Didyma hat z.B. Lothar Haselberger (1983) vorgelegt, eine minutiöse technische Untersuchung des zeichnerischen Arbeitsprozesses auf dem St. Galler Klosterplan zuletzt Werner Jacobsen (1992) und der Blindrillenvorzeichnungen auf gotischen Planrissen Christoph Gerlach (1986).

Überwiegend kommen diese Arbeiten für mehrere der von unseren Verfassern untersuchten Städte und Bauwerke zu höchst andersartigen, zumeist sehr viel einfacheren und pragmatische-

ren Entwurfs- und Absteckungsverfahren. Alleamt werden sie im vorliegenden Werk nicht erwähnt. Wenn immerhin die Untersuchung z.B. David Friedmans zu den florentinischen *Terre nuove* genannt wird, hätte man sich zumindest hier eine Auseinandersetzung mit dem dort vorgelegten und im Zusammenhang mit der *Practica Geometriae* des mittelalterlichen Mathematikers Leonardo Fibonacci diskutierten Konstruktionsmodells gewünscht. Gleiches gilt für die Überlegungen der Arbeitsgruppe um Wulf Schirmer zu Castel del Monte, die vor allem scharf zwischen den unterschiedlichen Maßprinzipien unterscheiden, die den Entwurf eines Bauwerks und dessen Realisierung bestimmten – eine Unterscheidung, die von unseren Verfassern nicht getroffen wird. Hat man die Ergebnisse all der genannten Autoren, durchwegs ausgewiesene Historiker, nunmehr insgesamt in den Ofen zu stecken? Oder wäre es methodisch nicht ertragreich gewesen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen?

Dass es gelingt, anhand derselben Objekte, in denen die Verfasser ihre Konstruktionen einzeichnen konnten, mit ganz anderen geometrischen Konstruktionsverfahren zu Ergebnissen zu kommen, ist den Verfassern allerdings nicht entgangen. Sie argumentieren zurecht damit, dass sich überall dort, wo mit Modulen gearbeitet wurde, immer vielfältige geometrische Figuren hineinkonstruieren lassen (S. 379; vgl. dazu schon Gerlach 1986 und Fredel 1998). Damit müssen sie sich aber der Frage stellen, wie denn nun zu beweisen sei, dass im Mittelalter gerade mit den von ihnen vorgelegten Konstruktionen gearbeitet wurde. Für den Historiker bedarf es dazu eines Quellenbeweises, also einer authentischen zeitgenössischen Überlieferung.

Zwar verweisen die Verfasser darauf, dass sie keine Historiker, sondern Architekten und Stadtplaner seien (S. 397). Dennoch tritt ihr Werk ausdrücklich mit dem Anspruch auf, neuartige Einblicke in bestimmte historische Arbeitsprozesse zu geben. Dass dabei historische Irrtümer unterlaufen konnten, ist den Verfassern bewusst und sie bitten daher, »das Gesamtanliegen ihrer Forschung zu betrachten und nicht an einzelnen Details hängen zu bleiben« (S. 379). Tun wir dies, indem wir feststellen, dass sich die Verfasser jeg-

licher Möglichkeit einer geschichtswissenschaftlichen Kritik grundsätzlich entziehen.

Ein Quellenbeweis gelingt ihnen noch nicht einmal ansatzweise. Bereits ihre Feststellung, ein Stadtgrundriss sei eine »Urkunde« (S. 379; terminologisch richtiger wäre die Bezeichnung »Quelle«), muss zunächst reine Vermutung bleiben. Jeder Stadtgrundriss ist im Laufe vielhundertjähriger Geschichte des öfteren überformt worden. Quellenwert für die Rekonstruktion seiner mittelalterlicher Gestalt haben lediglich die wenigen Relikte baulicher erhaltener oder archäologisch nachgewiesener Originalsubstanz.

Warum darüber hinaus für den Vermessungsvorgang »quasi keine historischen Quellen« existieren würden, begründen die Verfasser mit der von ihnen beschriebenen »Geheimnispraxis« seit dem 11. Jahrhundert sich herausbildender »Bauhütten« (S. 76), zu der es aber aus hochmittelalterlicher Zeit keinerlei Überlieferung gibt und die insgesamt von der einschlägigen Forschung als Fiktion des 18./19. Jahrhunderts erkannt wurde. Vereinzelt einmal von ihren Konstruktionen abweichende Punkte oder Fluchten der baulichen Realität sind von den Verfassern durchaus erkannt worden. Sie werden von ihnen als »geplante Fehler«, d.h. als »absichtliche Störungen der Geometrie« im Sinne einer »Demutsgeste gegenüber Gott als dem einzig legitimen Schöpfer einer vollkommenen Geometrie« bezeichnet (»GESTUS HUMILITATIS«; S. 72 und 272f.).

Mit der eigenen Neuschöpfung dieses aus dem Mittelalter selbst nicht überlieferten Begriffs und dem Rückzug auf den gleichfalls unbelegten Begriff »Bauhüttengeheimnis« entziehen sich die Verfasser jedoch aller quellenkritischen Einwendungsmöglichkeiten und öffnen jeglicher Spekulation Tor und Tür.

Halten wir abschließend fest, dass die Verfasser letztlich nur nachgewiesen haben, dass es in unserer Gegenwart möglich ist, nachträglich über neuzeitlichen Stadtgrundrissen komplizierte geometrische Konstruktionen zu entwickeln, die verhältnismäßig häufig bestimmte markante Punkte berühren. Vergleichbaren Untersuchungen seitens der Stadtgeschichtsforschung haben sie sich nicht weiter gestellt. Einen Beweis dafür, genauer

als andere Autoren »die praktische Vermessungsarbeit beobachtet und analysiert« zu haben (S. 379), sind sie schuldig geblieben. Sie haben sich vielmehr allen Möglichkeiten, ihre Thesen einer positiven Quellenkritik zu unterwerfen, entzogen.

Festgehalten sei allerdings auch, dass die Verfasser sich ihrem Thema mit einem Engagement verschrieben haben, das auf jeder Seite des hervorragend gestalteten Werkes spürbar ist. Klaus Humpert war es als ehemaligem Oberbaudirektor gelungen, die historischen Strukturen der Stadt Freiburg i. Br. nach ihrer nahezu totalen Zerstörung im Zweiten Weltkrieg auf eine Weise wieder zu aktivieren, dass uns dort heute eine der maßstäblich lebendigsten Großstädte Deutschlands begegnet. Er wurde dafür mit einem hochrangigen Städtebaupreis geehrt. Seine Kollegen kennen ihn als hilfsbereiten, nicht zuletzt hochgebildeten Kollegen. So bittet der Rezensent, es als durchaus freundschaftlich zu verstehen, wenn er abschließend den großen Philosophen und Wissenschaftstheoretiker Karl Popper (1971, S. 105) zitiert:

»Wenn wir unkritisch sind, werden wir stets finden, was wir suchen: wir werden nach Bestätigungen Ausschau halten und sie finden, und wir werden über alles, was unseren Lieblingstheorien gefährlich werden könnte, hinwegsehen. So ist es nur zu leicht, scheinbar überwältigendes Beweismaterial für eine Theorie zu finden, die widerlegt worden wäre, hätte man sie kritisch behandelt.«

In der Rezension genannte Literatur:

Fredel, Maßästhetik. Studien zu Proportionsfragen und zum Goldenen Schnitt, Hamburg 1998; *Ch. Gerlach*, Vorzeichnungen auf gotischen Planrissen (Dissertationen zur Kunstgeschichte 23), Köln/Wien 1986; *L. Haselberger*, Die Bauzeichnungen des Apollontempels in Didyma, in: *architectura* 13, 1983, S. 13-16; *K. Hecht*, Die Sylvesterkapelle in Goldbach, ein Schlüsselbau zu Maß und Zahl in der Baukunst des frühen Mittelalters, in: *Abhandlungen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft* 28, 1977, S. 137 f.; *J.P. Heisel*, Antike Bauzeichnungen, Darmstadt 1993; *W. Hoepfner / E.L. Schwandtner*, Haus und Stadt im klassischen Griechenland, Berlin ²1994; *W. Jacobsen*, Der Klosterplan von St. Gallen und die karolingische Architektur, Berlin 1992; *M. Margineanu-Cârstoiu*, Plans de villes romaines en Moesie inférieure, in: *Bauplanung und Bauthorie der Antike* (Diskussionen zur archäologischen Bauforschung 4), Berlin 1984, S. 297-314; *C. Meckseper*, Zur Typologie und Verbreitung staufferzeitlicher Stadtgrundrisse, in: *Stadt in der Stauferzeit* (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 11), Göttingen 1991, S. 51-78; *H.-J. Nitz*, Vermessung und Maßproportionen in der hochmittelalterlichen Stadtplanung am Beispiel von Breslau und Kulm, in: *Mainzer Geographische Studien* 40, 1994, S. 35-44; *H.-J. Nitz*, Ettlingen – Eppingen – Durlach – Sinsheim. Planungs- und Vermessungsprinzipien staufischer Stadtgründungen im Oberrheingebiet unter Heinrich VI. Ihre Rekonstruktion mit metrologischen Methoden, in: *Staufische Stadtgründungen am Oberrhein*, Sigmaringen 1998, S. 73-109; *H.-J. Nitz*, Die mittelalterlichen Gründungsanlagen von Freiburg i.Br. und Heidelberg – Metrologische Analyse und Interpretation, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 147 (NF 108), 1999, S.79-112; *K.R. Popper*, Das Elend des Historizismus, Tübingen ³1971; *W. Schöller*, Ritzzeichnungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Architekturzeichnung im Mittelalter, in: *architectura* 19, 1989, S. 36-61; *P. Steinebach*, Untersuchungen hochmittelalterlicher Städte, Stadtgründungen, Kondominate und Privilegien Erzbischof Engelberts I. von Köln, Diss. Universität Hannover 1984.

Autoren

ERNST RAINER HÖNES (1942) ist Honorarprofessor an der Fachhochschule Mainz und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Er studierte Jura, Geschichte und Politikwissenschaften in Heidelberg und München und war nach seiner Promotion Referatsleiter für Denkmalschutz im Kultusministerium Rheinland-Pfalz 1974-2000.

PETER SCHAU (1938), geboren in Lissabon. Architekturstudium in Lissabon und Mainz 1959 - 1966; Studium der Raum- und Umweltplanung an der Universität Kaiserslautern 1973 - 1977. Dazwischen Tätigkeit an Architekturbüros in Lissabon; seit 1977 bei der Stadt Mainz in den Bereichen Stadtentwicklung, Verkehr und Denkmalspflege.

ULRICH SCHRÖDER (1951); Diplom-Pädagoge. Seit 1971 in der Kulturarbeit und Erwachsenenbildung in Hannover tätig. Mitarbeit in der AG Stadtleben, die seit 1983 öffentliche Veranstaltungen zu Stadt, Politik und Kultur organisiert.

HANNES TANK studierte Wirtschaftswissenschaften in Marburg, Hamburg, London und Köln. Nach Promotion Tätigkeiten in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie Geschäftsführung einer regionalen Planungsgemeinschaft; Vertiefungsstudium "Raumordnung" an der Hochschule für Welthandel in Wien; langjährige Tätigkeit im Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung.

WULF TESSIN (1945) ist Professor für Planungsbezogene Soziologie am Fachbereich für Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover; Soziologiestudium und städtebauliches Aufbaustudium an der TU München; wissenschaftliche Assistenten- und Mitarbeitertätigkeit an der RWTH Aachen und Universität Göttingen. Seit 1977 an der Universität Hannover; zahlreiche Veröffentlichungen im Bereich Stadtsoziologie und der soziologischen Grundlagen der Landschafts- und Freiraumplanung.